



BNP PARIBAS

21. Dezember 2023

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Frankfurt am Main

("Emittentin")

NACHTRAG

GEMÄß ARTIKEL 23 VERORDNUNG (EU) 2017/1129

("PROSPEKTVERORDNUNG")

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN NACH ARTIKEL 8 PROSPEKTVERORDNUNG

(DIE "**PROSPEKTE**")

Nachtrag Nr. 3 zum

Prospekt Nr. 1:

Basisprospekt

vom 29. September 2023

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des

Emissionsvolumens von

Faktor Long Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung)

Faktor Short Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung)

Nachtrag Nr. 2 zum

Prospekt Nr. 2:

Basisprospekt

vom 6. November 2023

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des

Emissionsvolumens von Optionsscheinen

Nachtrag Nr. 2 zum
Prospekt Nr. 3:
Basisprospekt
vom 14. November 2023
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des
Emissionsvolumens von Express-Zertifikaten

Nachtrag Nr. 5 zum
Prospekt Nr. 4:
Basisprospekt
vom 21. Juni 2023
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des
Emissionsvolumens von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) mit einer Rückzahlung zu 100 % des
Nennwerts am Laufzeitende

Nachtrag Nr. 5 zum
Prospekt Nr. 5:
Basisprospekt
vom 19. Juni 2023
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des
Emissionsvolumens von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate)

Nachtrag Nr. 5 zum
Prospekt Nr. 6:
Basisprospekt
vom 7. Juli 2023
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des
Emissionsvolumens von Partizipations-Zertifikaten

Nachtrag Nr. 8 zum
Prospekt Nr. 7:
Basisprospekt
vom 8. Februar 2023
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des
Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen

Dieser Nachtrag ist ergänzend und im Zusammenhang mit den vorgenannten Prospekten der Emittentin, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gebilligt wurden, zu lesen.

Dieser Nachtrag stellt einen Nachtrag zu den vorgenannten Prospekten im Sinne von Artikel 23 der Prospektverordnung zum Zwecke der Aktualisierung bestimmter, im Folgenden beschriebener und in den vorgenannten Prospekten enthaltener Informationen dar.

Gemäß Art. 23 Abs. 2 Uabs. 2 a) der Prospektverordnung gilt, dass nur denjenigen Anlegern ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Gemäß Artikel 23 Abs. 2 Uabs. 1 S. 1 der Prospektverordnung haben diese Anleger das Recht, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen.

Der Widerruf ist an BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, zu richten.

Während der Gültigkeitsdauer der vorgenannten Prospekte sowie solange im Zusammenhang mit den vorgenannten Prospekten begebene Wertpapiere öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der vorgenannten Prospekte, in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am eingetragenen Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, bereitgehalten.

Darüber hinaus werden die Prospekte und der Nachtrag auf der Internetseite der Emittentin www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte für Anleger in Deutschland, in Österreich und in Luxemburg veröffentlicht.

Die nachtragsbegründenden Umstände sind:

1. *Inkrafttreten der Namensänderung und Adressänderung der BNP Paribas Arbitrage S.N.C.*

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

11. Dezember 2023 am Nachmittag

2. *Billigung des Nachtrags Nr. 4 vom 20. Dezember 2023 zum Registrierungsformular der Emittentin vom 13. Februar 2023.*

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

21. Dezember 2023 am Vormittag

1. Auf dem **Deckblatt auf Seite 2** der Prospekte Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 werden die Angaben im ersten Absatz vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

**"angeboten durch
BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")"**

2. Auf dem **Deckblatt auf Seite 2** der Prospekte Nr. 3 und Nr. 7 werden die Angaben im letzten Absatz vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

**"angeboten durch
BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")"**

3. Auf dem **Deckblatt auf Seite 1** des Prospektes Nr. 6 werden die Angaben im letzten Absatz vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

**"angeboten durch
BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")"**

4. Im Kapitel **II. RISIKOFAKTOREN** der Prospekte Nr. 1 bis Nr. 7 werden unter **C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE, 4. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere, c) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten** die Angaben im ersten Absatz vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Emittentin, die Anbieterin BNP Paribas Financial Markets S.N.C sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit dem Basiswert, der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Informationen bezogen auf den Basiswert und Weitere Transaktionen eingeschätzt."

5. Im Kapitel **II. RISIKOFAKTOREN** der Prospekte Nr. 4 und Nr. 5 werden unter **C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE, 5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert, e) Risiken im Zusammenhang mit proprietären Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil** unter ***Risiko von Interessenkonflikten bei Proprietären Indizes*** die Angaben im vierten Absatz vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Insbesondere fungiert die BNP Paribas Financial Markets S.N.C. im Sinne der Bedingungen sowohl als Berechnungsstelle unter den Wertpapieren als auch als Stelle (die "**Index-Berechnungsstelle**", auch "**Referenzstelle**" genannt), die den Stand des Basiswerts berechnet.

Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Berechnung des Stands des Basiswerts hat. Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Inhaber der Wertpapiere auswirken."

6. Im Kapitel **III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT** unter **1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung**, werden die Angaben im jeweils vierten Absatz der Prospekte Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 7 und im fünften Absatz des Prospekts 2 vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Dieser Basisprospekt muss zusammen gelesen werden mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 13. Februar 2023 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Nachtrag Nr. 1 vom 5. April 2023 zum Registrierungsformular, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Nachtrag Nr. 2 vom 21. Juli 2023 zum Registrierungsformular, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Nachtrag Nr. 3 vom 29. September 2023 zum Registrierungsformular, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Nachtrag Nr. 4 vom 20. Dezember 2023 zum Registrierungsformular, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 1. Dezember 2023 (in der englischen Sprachfassung) (das "**BNPP 2023 Registration Document**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen weiteren Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular bzw. dem BNPP 2023 Registration Document,
- allen anderen Dokumenten, deren Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe Abschnitt "III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts) und

den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen."

7. Im Kapitel **III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT** der Prospekte Nr. 1 bis Nr. 7 werden unter **3. Verantwortliche Personen**, die Angaben im zweiten Absatz vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit eingetragenem Sitz in Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, LEI: 549300TS3U4JKMR1B479 und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628), die Garantin BNP Paribas S.A. (mit eingetragenem Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83 und eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449) und die Anbieterin BNP Paribas Financial Markets S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) (die „Anbieterin“)."

8. Im Kapitel **III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT** der Prospekte Nr. 1 bis Nr. 7 werden unter **6. Mittels Verweis einbezogene Angaben** unter **(b) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Emittentin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit a) der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil:

Die folgenden Angaben aus dem Registrierungsformular vom 13. Februar 2023 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (das "[Registrierungsformular 2023](#)") wie nachgetragen durch den [Nachtrag Nr. 1 vom 5. April 2023](#) zum Registrierungsformular 2023, den [Nachtrag Nr. 2 vom 21. Juli 2023](#) zum Registrierungsformular 2023, den [Nachtrag Nr. 3 vom 29. September 2023](#) und den [Nachtrag Nr. 4 vom 20. Dezember 2023](#) zum Registrierungsformular 2023 sowie etwaige weitere Nachträge dazu:

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten im Registrierungsformular 2023 bzw. in den Nachträgen:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
1 RISIKOFAKTOREN	Seiten 3 bis 6 des Registrierungsformulars 2023	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN
1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität der Emittentin	Seiten 3 bis 4 des Registrierungsformulars 2023	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN
1.2 Besondere Risiken auf Grund der Beziehung zwischen der Emittentin und der BNP Paribas S.A. als Garantin	Seiten 4 bis 6 des Registrierungsformulars 2023	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seiten 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023 Seite 4 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

	Seite 4 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023	
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seite 8 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2023 Seite 4 des Nachtrags Nr. 4 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seiten 8 und 9 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023 Seite 4f. des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

	Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023	
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2023 Seite 4 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
13 INTERESSENERKLÄRUNGEN	Seite 11 des Registrierungsformulars 2023 Seiten 4f. des Nachtrags Nr. 4 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seiten 12ff. des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
15.1 Rechnungslegungsstandard	Seite 12 des Registrierungsformulars 2023 Seiten 5f. des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
15.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 12 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

	Seite 6 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023 Seite 6 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023	
15.3 Historische Finanzinformationen	Seiten 12ff. des Registrierungsformulars 2023 Seiten 6ff. des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023 Seiten 4ff. des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2023 Seiten 6ff. des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten."

9. Im Kapitel III. **Allgemeine Informationen zum Basisprospekt der Prospekte Nr. 1 bis Nr. 7** werden unter **7. Einsehbare Dokumente** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, als Zahlstelle (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

In Bezug auf BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- das Registrierungsformular vom 13. Februar 2023,
- der Nachtrag Nr. 1 vom 5. April 2023 zum Registrierungsformular vom 13. Februar 2023,
- der Nachtrag Nr. 2 vom 21. Juli 2023 zum Registrierungsformular vom 13. Februar 2023,
- der Nachtrag Nr. 3 vom 29. September 2023 zum Registrierungsformular vom 13. Februar 2023,
- der Nachtrag Nr. 4 vom 20. Dezember 2023 zum Registrierungsformular vom 13. Februar 2023 und
- dieser Basisprospekt.

Das Registrierungsformular der Emittentin sowie Nachträge hierzu sind unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

In Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

- the Articles of Association (Satzung) of BNPP as Guarantor;
- the Guarantee (Garantie) of BNPP;
- the BNPP 2023 Registration Document (BNPP 2023 Registrierungsformular);
- the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English) – AMF, hinterlegt bei der AMF;
- the BNPP 2022 Universal Registration Document (in English) – AMF, hinterlegt bei der AMF;
- the First Amendment to the BNPP 2022 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF;
- the Second Amendment to the BNPP 2022 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF; and
- the Fourth Amendment to the BNPP 2022 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF.

The Guarantor's Registration Document as well as any updates thereto can be found under www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte and may be inspected and are available free of charge at the Issuer's address at Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main."

10. Im Kapitel **V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN** der Prospekte Nr. 1 bis Nr. 7 werden die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Angaben über die Emittentin sind in dem Registrierungsformular der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH vom 13. Februar 2023 (das "**Registrierungsformular 2023**"), wie nachgetragen durch den Nachtrag Nr. 1 vom 5. April 2023, durch den Nachtrag Nr. 2 vom 21. Juli 2023 zum Registrierungsformular 2023, durch den Nachtrag Nr. 3 vom 29. September 2023 und durch den Nachtrag Nr. 4 vom 20. Dezember 2023 zum Registrierungsformular 2023 sowie etwaigen weiteren Nachträgen dazu enthalten und an dieser Stelle mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogen.

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seite im Registrierungsformular 2023 bzw. in den Nachträgen:
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023 Seite 4 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023 Seite 4 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seite 8 des Registrierungsformulars 2023
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2023 Seite 4 des Nachtrags Nr. 4 zum Registrierungsformular 2023
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seiten 8 und 9 des Registrierungsformulars 2023
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023

	Seite 4f. des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023
7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2023 Seite 4 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2023
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2023
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2023
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2023
13 INTERESSENERKLÄRUNGEN	Seite 11 des Registrierungsformulars 2023 Seiten 4f. des Nachtrags Nr. 4 zum Registrierungsformular 2023
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2023
15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seiten 12ff. des Registrierungsformulars 2023
15.1 Rechnungslegungsstandard	Seiten 12f. des Registrierungsformulars 2023 Seiten 5f. des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023

15.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 12 des Registrierungsformulars 2023 Seite 6 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023 Seite 6 des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023
15.3 Historische Finanzinformationen	Seiten 12ff. des Registrierungsformulars 2023 Seiten 6ff. des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023 Seiten 4ff. des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformular 2023 Seiten 6ff. des Nachtrags Nr. 3 zum Registrierungsformular 2023

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben".

11. Im Kapitel **IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT** des Prospektes Nr. 1 werden unter **1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen, in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie von Wertpapieren werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu

beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden."

12. Im Kapitel **IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT** des Prospektes Nr. 2 werden unter **1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Optionsscheine werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Optionsscheine über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Optionsscheine bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen, in Bezug auf den Optionsschein oder die einzelne Serie von Optionsscheinen werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Optionsscheines ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Optionsscheine gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Optionsscheine bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden."

13. Im Kapitel **IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT** des Prospektes Nr. 3 werden unter **1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN, etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, die Frist, während der das Angebot gilt, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder

Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie von Wertpapieren werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Je nach Wertpapier sind bei verzinslichen Wertpapieren etwaige Stückzinsen im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes "dirty pricing") oder werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte am Bewertungstag bzw. am Finalen Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag bzw. am Finalen Bewertungstag, sofern, wenn in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, keine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt ist, als ausgeübt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden."

14. Im Kapitel **IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT** der Prospekte Nr. 4 und Nr. 5 werden unter **1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen, in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie von Wertpapieren werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Je nach Wertpapier sind bei verzinslichen Wertpapieren etwaige Stückzinsen im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes "dirty pricing") oder werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag bzw. im Fall von Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung am Fälligkeitstag als ausgeübt.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden."

15. Im Kapitel **IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT** des Prospektes Nr. 6 werden unter **1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, auf die die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, die Frist, während der das Angebot gilt, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie der Wertpapiere werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Im Fall der verzinslichen Wertpapiere (Participations-Zertifikate^(Plus) (Produkt 5)), sind etwaige Stückzinsen je nach Wertpapier im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes "dirty pricing") oder werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Participations-Zertifikate, die Participations-Zertifikate^(FX Hedge) und die Participations-Zertifikate^(Plus) (Produkte 1, 3 und 5) haben eine feste Laufzeit und gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. Demgegenüber haben die Open End Participations-Zertifikate und die Open End Participations-Zertifikate^(FX Hedge) (Produkte 2 und 4) keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Das mit den Wertpapieren verbundene Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich gekündigt oder durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden."

16. Im Kapitel **IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT** des Prospektes Nr. 7 werden unter **1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie von Wertpapieren werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Je nach Wertpapier sind bei verzinslichen Wertpapieren etwaige Stückzinsen im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes "dirty pricing") oder werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden."

17. Im Kapitel **IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT** der Prospekte Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 werden unter **2. Ausgabepreis, Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswerts, Futures Kontrakte und/oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Financial Markets S.N.C.

anhand der Marktbedingungen festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen geben zudem, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten und Steuern an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.

In diesen Preisen kann eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Insbesondere werden regelmäßig auch Vertriebsvergütungen gezahlt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend.

Die von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Financial Markets S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Möglicherweise berechnen aber Banken bzw. Sparkassen, die Hausbank bzw. sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse sonstige Kosten und Steuern über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere (beispielsweise über Direktbanken oder eine Wertpapierbörse) entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin. Die Höhe dieser Kosten und Auslagen ist von dem Erwerber der Wertpapiere dort zu erfragen."

18. Im Kapitel **IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT** des Prospektes Nr. 2 werden unter **2. Ausgabepreis, Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Optionsscheine werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswerts, Futures Kontrakte und/oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Optionsscheine entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Optionsscheine werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Financial Markets S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen geben zudem, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem Ausgabepreis der Optionsscheine enthaltenen Kosten und Steuern an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.

In diesen Preisen kann eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Insbesondere werden regelmäßig auch Vertriebsvergütungen gezahlt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Optionsscheine entsprechend.

Die von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Optionsscheine bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Financial Markets S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Optionsscheine keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Möglicherweise berechnen aber Banken bzw. Sparkassen, die Hausbank bzw. sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse sonstige Kosten und Steuern über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Optionsscheininhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Optionsscheine (beispielsweise über Direktbanken oder eine Wertpapierbörse) entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin. Die Höhe dieser Kosten und Auslagen ist von dem Erwerber der Optionsscheine dort zu erfragen."

19. Im Kapitel **IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT** des Prospektes Nr. 6 werden unter **2. Ausgabepreis, Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswertes, Futures Kontrakte und/oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Financial Markets S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen geben zudem, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten und Steuern an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.

In diesen Preisen kann eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Insbesondere werden regelmäßig auch Vertriebsvergütungen gezahlt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend.

Die von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Financial Markets S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere können zudem ein Verwaltungsentgelt vorsehen. In diesem Fall reduziert das Verwaltungsentgelt den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen (sowie, falls anwendbar, dem Verwaltungsentgelt) werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Möglicherweise berechnen aber Banken bzw. Sparkassen, die Hausbank bzw. sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse sonstige Kosten und Steuern über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs (beispielsweise über Direktbanken oder eine Wertpapierbörse) der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin. Die Höhe dieser Kosten und Auslagen ist von dem Erwerber der Wertpapiere dort zu erfragen."

20. Im Kapitel **IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT** des Prospektes Nr. 7 werden unter **2. Ausgabepreis, Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Financial Markets S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen geben zudem, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten und Steuern an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.

In diesen Preisen kann eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Insbesondere werden regelmäßig auch Vertriebsvergütungen gezahlt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend.

Die von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Financial Markets S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Möglicherweise berechnen aber Banken bzw. Sparkassen, die Hausbank bzw.

sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse sonstige Kosten und Steuern über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere (beispielsweise über Direktbanken oder eine Wertpapierbörse) entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin. Die Höhe dieser Kosten und Auslagen ist von dem Erwerber der Wertpapiere dort zu erfragen."

21. Kapitel IX. **BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT** der Prospekte Nr. 1 und Nr. 3 bis Nr. 7 werden unter **6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Wertpapiere von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich (LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) oder von BNP Paribas S.A. (LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83), gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben) übernommen und von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. angeboten.

BNP Paribas S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. BNP Paribas Financial Markets S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Kredit- und Wertpapierinstitut nach französischem Recht (*établissements de crédit et d'investissement* gemäß Artikel L516-1 bis L516-2 des *Code monétaire et financier*), das zur BNP Paribas Gruppe gehört."

22. Kapitel IX. **BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT** des Prospektes Nr. 2 werden unter **6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)** die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Optionsscheine werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Optionsscheine von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich (LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) oder von BNP Paribas S.A. (LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83), gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben) übernommen und von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. angeboten.

BNP Paribas S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. BNP Paribas Financial Markets S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Kredit- und Wertpapierinstitut nach französischem Recht (*établissements de crédit et d'investissement* nach französischem Recht gemäß Artikel L516-1 bis L516-2 des *Code monétaire et financier*), das zur BNP Paribas Gruppe gehört."

23. Im Kapitel X. **ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN** des Prospektes Nr. 1 wird der letzte Absatz vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Financial Markets S.N.C., 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Insbesondere wird bei Eintreten einer Außerordentlichen Anpassung gemäß den Wertpapierbedingungen der Handel regelmäßig bis zur Feststellung des Anpassungskurses ausgesetzt."

24. Im Kapitel **X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN** des Prospektes Nr. 2 wird der letzte Absatz vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Financial Markets S.N.C., 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse."

25. Im Kapitel **X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN** der Prospekte Nr. 3 bis Nr. 7 wird der letzte Absatz vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Financial Markets S.N.C., 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse."

26. Im Kapitel **XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN** der Prospekte Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5 bis Nr. 7 wird der Text im Abschnitt **3. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Anbieterin BNP Paribas Financial Markets S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas Financial Markets S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("Gegenpartei"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas Financial Markets S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben), Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist, können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. handelnd durch ihre Niederlassung Deutschland als Zahlstelle fungiert.

Zudem kann BNP Paribas Financial Markets S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin (im Falle der BNP Paribas Financial Markets S.N.C.), Zahlstelle (im Falle der BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung in Deutschland), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und/oder Verwaltungsstelle und/oder Verwahrstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle."

27. Im Kapitel **XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN** des Prospektes Nr. 2 wird der Text im Abschnitt **3. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Anbieterin BNP Paribas Financial Markets S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas Financial Markets S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas Financial Markets S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Optionsscheine und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben), Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen ist, können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Optionsscheine und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. handelnd durch ihre Niederlassung Deutschland als Zahlstelle fungiert.

Zudem kann BNP Paribas Financial Markets S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin (im Falle der BNP Paribas Financial Markets S.N.C.), Zahlstelle (im Falle der BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung in Deutschland), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und/oder Verwaltungsstelle und/oder Verwahrstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle."

28. Im Kapitel **XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN** des Prospektes Nr. 4 wird der Text im Abschnitt **2. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Anbieterin BNP Paribas Financial Markets S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas Financial Markets S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen BNP Paribas Financial Markets S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben), Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist, können hieraus Interessenkonflikte zwischen BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. handelnd durch ihre Niederlassung Deutschland als Zahlstelle fungiert.

Zudem kann BNP Paribas Financial Markets S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin (im Falle der BNP Paribas Financial Markets S.N.C.), Zahlstelle (im Falle der BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung in Deutschland), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und/oder Verwaltungsstelle und/oder Verwahrstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle und/oder als Zinssatz-Festlegungsstelle."

29. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** des Prospektes Nr. 1 wird die Definition der Berechnungsstelle unter **Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** der Produkte 1 und 2 vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

""**Berechnungsstelle**": ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., [20 boulevard des Italiens, 75009 Paris][•], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]]."

30. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** des Prospekts Nr. 3 wird die Definition der Berechnungsstelle unter **Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** der Produkte 1 bis 5 vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

""**Berechnungsstelle**": ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., [20 boulevard des Italiens, 75009 Paris][•], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]]."

31. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** des Prospekts Nr. 4 wird die Definition der Berechnungsstelle unter **Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** der Produkte Nr. 1 bis 6 vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

""**Berechnungsstelle**": ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., [20 boulevard des Italiens, 75009 Paris][•], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]]."

32. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** des Prospekts Nr. 5 wird die Definition der Berechnungsstelle unter **Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), § 1**

Wertpapierrecht, Definitionen der Produkte Nr. 1 bis 7 vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

""**Berechnungsstelle**": ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., [20 boulevard des Italiens, 75009 Paris][●], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [●]]."

33. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** des Prospekts Nr. 6 wird folgende Definition der Berechnungsstelle unter **Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), § 1 Wertpapierrecht, Definitionen** der Produkte Nr. 1 bis 5 jeweils hinter der Definition von „Basiswert“ ergänzt:

""**Berechnungsstelle**": ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., [20 boulevard des Italiens, 75009 Paris][●], Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [●]]."

34. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** der Prospekte Nr. 1, Nr. 6 und Nr. 7 wird der erste Absatz unter **Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen, § 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"(1) BNP Paribas Financial Markets S.N.C., 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, oder eine andere Niederlassung der BNP Paribas S.A. können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht."

35. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** des Prospektes Nr. 2 wird der erste Absatz unter **Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen, § 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"(1) BNP Paribas Financial Markets S.N.C., 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, oder eine andere Niederlassung der BNP Paribas S.A. können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der

Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht."

36. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** der Prospekte Nr. 3 bis Nr. 5 wird der erste Absatz unter **Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen, § 11 Berechnungsstelle, Zahlstelle** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"(1) BNP Paribas Financial Markets S.N.C., 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, oder eine andere Niederlassung der BNP Paribas S.A. können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht."

37. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** der Prospekte Nr. 2 und Nr. 7 wird die Definition der Berechnungsstelle im **Annex A** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

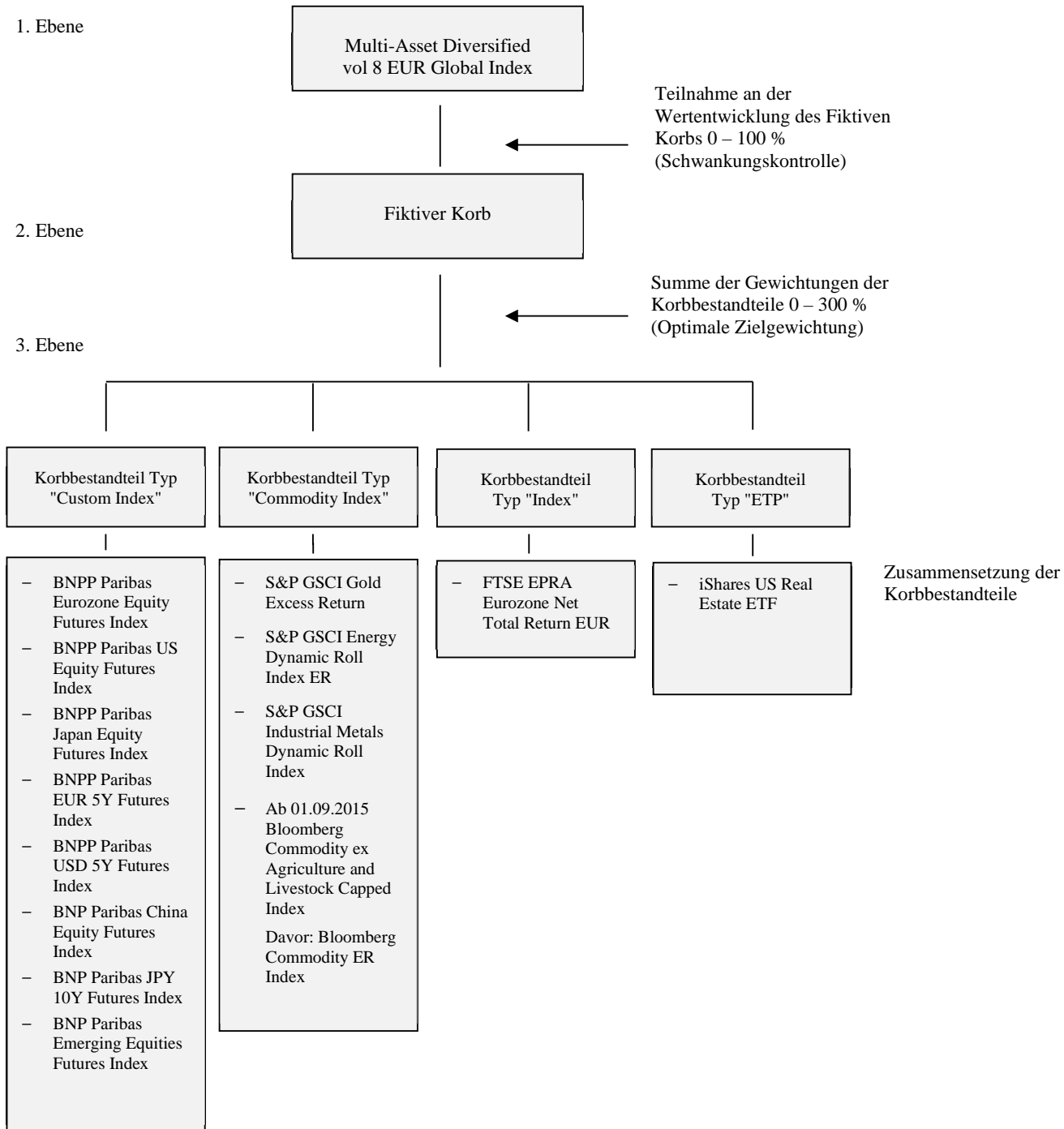
"**"Berechnungsstelle"**: ist [BNP Paribas Financial Markets S.N.C., 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [●]]."

38. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** der Prospekte Nr. 4 und Nr. 5 wird im **Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden**, werden die Angaben unter **A. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die nachfolgenden Angaben zum *BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index*, der von der *BNP Paribas S.A.* oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Index-Regeln (die "**Zusammenfassung der Index-Regeln**") dar und enthält die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) kann der Index Sponsor die Index-Regeln (Rule Book) jederzeit ändern.** Weitere Informationen zu

dem Index sind bei Bedarf bei der BNP Paribas S.A. unter der Telefonnummer: 0800 0 267 267 erhältlich. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD8A Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD8A veröffentlicht.

1. Schaubild zur Darstellung der verschiedenen Ebenen des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index



2. Allgemeine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index

Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas in Euro (die "**Indexwährung**") berechneter Index. Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

- 1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index, dessen Indexstand für das jeweils auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Index Stand**"). Der Index bezieht sich dabei auf einen Fiktiven Korb. Die Teilnahme an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes kann zwischen 0% und 100% betragen (sog. Schwankungskontrolle).
- 2. Ebene: Der Fiktive Korb besteht aus insgesamt 4 Typen von Korbbestandteilen (Custom Index, Commodity Index, Index, ETP), denen insgesamt 14 einzelne Korbbestandteile zugewiesen sind. Auf dieser Ebene erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb nach Maßgabe der sog. Optimalen Zielgewichtung. Dabei muss die Summe aller Gewichtungen größer 0% und kleiner oder gleich 300% sein. Die zulässigen Grenzen für die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden in Ziffer 2.2.4. dargestellt.
- 3. Ebene: Die letzte Ebene sind die einzelnen Korbbestandteile, deren Wertentwicklung nach Maßgabe der beiden ersten Ebenen in die Berechnung des Index Standes einfließt.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

2.1. 1. Ebene: Der Index

2.1.1. Funktionsweise und Ermittlung des Index Standes

Ziel des Index ist es, durch Berechnungen den fiktiven Korb (der "**Fiktive Korb**") bestehend aus einzelnen Korbbestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") abzubilden. Der jeweilige Korbbestandteil ist ein von der BNP Paribas bzw. von Drittanbietern zusammengestellter und berechneter Index bzw. Indexfonds. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fiktiven Korbes 1:1 ab. Vielmehr unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes einer täglichen Schwankungskontrolle ("**Schwankungskontrolle**" (*volatility control mechanism*)). Ziel dieser Kontrolle ist es, auf Basis historischer Daten die Schwankung des Index in volatilen (d. h. schwankungsfreudigen) Marktphasen auf einen angestrebten maximalen Schwankungswert von 8% ("**Zielschwankungswert**" (*volatility target*)) zu reduzieren. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Index Standes Gebühren anfallen, die den Wert des Index Standes mindern (siehe dazu eingehend Ziffer 2.2.5.).

2.1.2. Tägliche Schwankungskontrolle

Bei der Berechnung des Index Standes wird täglich die Teilnahme des Index am Fiktiven Korb festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des

Fiktiven Korbes teilnimmt. Diese Teilnahme beträgt zwischen 0% und 100% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und ist abhängig von der historischen Schwankung des Fiktiven Korbs. Der Index Stand am jeweiligen Berechnungstag berechnet sich auf Basis des vorherigen Index Standes zuzüglich der Wertentwicklung zum jeweiligen Berechnungstag und abzüglich von Kosten und Gebühren und wird unter Ziffer 3. näher beschrieben. Hierbei erfolgt die Bestimmung auf Basis des Fiktiven Korbes, wie er täglich gemäß der Optimalen Zielgewichtung zusammengestellt wird (zu dieser Optimalen Zielgewichtung auf der 2. Ebene siehe unten Ziffer 2.2.2.).

Bei einer Teilnahme von 100% spiegelt die Wertentwicklung des Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbes abzüglich der unter Ziffer 2.2.5. beschriebenen Gebühren wider. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fiktiven Korbes nachvollzieht, entsprechend. Soweit die Teilnahme auf Null fällt, wird der Index weder eine positive noch eine negative Entwicklung der Korbbestandteile nachvollziehen. In diesem Fall entspricht der Index Stand dem Stand am vorhergehenden Berechnungstag abzüglich Gebühren gemäß Ziffer 2.2.5. Die Index-Berechnungsstelle (wie nachstehend definiert) bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fiktiven Korbes, d.h. der nach der Optimalen Zielgewichtung (siehe unten Ziffer 2.2.2.) gewichteten Korbbestandteile und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung mit ein. Ab einer historischen Schwankung des Fiktiven Korbs von 8% und mehr wird die Teilnahme an dem aktuell zusammengesetzten Fiktiven Korb entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Berechnungsmodell reduziert, wobei die Zusammensetzung des Fiktiven Korbes (d.h. die Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile) dabei auf dieser Ebene nicht verändert wird: Die prozentuale Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs ist das Minimum aus 100% und dem Zielschwankungswert von 8% geteilt durch die "historische Schwankung" des Fiktiven Korbs. Für den Fall, dass die "historische Schwankung" unter dem Zielschwankungswert von 8% liegt, bedeutet dies (ohne Berücksichtigung von Gebühren) eine Teilnahme von 100% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs. Anderenfalls reduziert sich der Grad, in dem der Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbs nachvollzieht, entsprechend.

Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fiktiven Korbs wird die höchste beobachtete historische 20-Tage Schwankung der jeweils letzten zwanzig Geschäftstage vor dem Berechnungstag verwendet. Hierbei wird an jedem dieser Geschäftstage die 20-Tage Schwankung von diesem Geschäftstag ausgehend für die 20 zurückliegenden Geschäftstage bestimmt. Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Schluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu. Insbesondere garantiert die Schwankungskontrolle nicht, dass die zukünftige realisierte Schwankung des Index wirklich immer unter dem Zielschwankungswert von 8% bleibt. Ein Geschäftstag ist jeder Wochentag außer der 1. Januar und der 25. Dezember eines jeden Jahres (der "**Geschäftstag**").

2.1.3. Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in den Fiktiven Korb und seine Korbbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst

in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Index-Regeln, die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

2.1.4. Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 30. Dezember 1994 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten und wurde am 2. Oktober 2012 erstmals ohne Verwendung historischer Daten berechnet. Da die Indexberechnung auf einer rückblickenden Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fiktiven Korbes und der einzelnen Korbbestandteile beruht, mussten für die Bestimmung des Index Stands ab dem Index Start Datum auch die Werte der Korbbestandteile des Vorjahres, d.h. des dem Index Start Datum (einschließlich) vorausgehenden Jahres, berücksichtigt werden. Der erste Tag, für welchen der Index Stand veröffentlicht wurde, ist der 1. September 2015.

2.1.5. Index-Berechnungsstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets SNC (die "**Index-Berechnungsstelle**") berechnet, geführt, gewichtet und veröffentlicht. Die Index Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) hat der Index Sponsor jederzeit das Recht, die Index-Regeln und damit auch die Index Methodologie zu ändern.** Der Index Sponsor hat keinen Index Berater bestellt.

2.1.6. Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Index-Berechnungsstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet und veröffentlicht. Die Index-Regeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Index Standes an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst. Etwaige damit in Zusammenhang stehende Mitteilungen oder andere Bekanntmachungen des Index Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Index werden auf der Bloomberg Seite BNPIMD8A Index und der Reuters Seite .BNPIMD8A oder auf der Seite eines anderen Datenanbieters, den der Index Sponsor für geeignet hält, veröffentlicht.

2.2. 2. Ebene: Der Fiktive Korb

2.2.1. Funktionsweise

Auf der zweiten Ebene des Index werden die Korbbestandteile (wie unten in Ziffer 2.3. im Einzelnen näher beschrieben) im Fiktiven Korb zusammengefasst. Hierbei werden die Korbbestandteile allerdings nicht gleichgewichtet im Korb berücksichtigt, sondern vielmehr erfolgt eine tägliche Neugewichtung der einzelnen Korbbestandteile. Die Festlegung der Gewichtungen erfolgt mittels eines Berechnungsmodells mit dem Ziel, die nach diesem Berechnungsmodell höchste zu erwartende Wertsteigerung des Index Standes bei gegebener Schwankung zu erzielen. Die Schwankung wird aus der historischen Wertentwicklung der Korbbestandteile berechnet und

bezieht sich dabei stets auf einen Fiktiven Korb, in dem die Korbbestandteile mit einer bestimmten Gewichtung enthalten sind.

2.2.2. Tägliche Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile

Die optimale Zielgewichtung (wie nachstehend definiert) der Korbbestandteile im Fiktiven Korb des Index wird von der Index-Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnung erfolgt täglich.

Nach einem festgelegten Berechnungsmodell werden dabei an dem jeweiligen Berechnungstag verschiedene Kombinationen der Korbbestandteile mit jeweils unterschiedlichen Gewichtungen berechnet. Unter den möglichen Kombinationen wählt die Index-Berechnungsstelle die Kombinationen aus, die eine Schwankung von weniger als 8% aufweisen. Für die Berechnung der Schwankung wird historisch die Wertentwicklung und Schwankungsbreite des fiktiven Korbs der gewichteten Korbbestandteile für den Zeitraum der letzten 252 Geschäftstage einbezogen. Die endgültige Wahl der Kombination erfolgt in einem dritten Schritt danach, welche der verbliebenen Kombinationen unter Berücksichtigung von aus historischen Daten abgeleiteten Trendentwicklungen die beste Entwicklung aufzeigt (dies ist dann die "**Optimale Zielgewichtung**"). Die beste Entwicklung zeichnet sich dadurch aus, dass die Optimale Zielgewichtung im Vergleich zu den anderen Kombinationen auf Basis historischer Trendentwicklungen einen höheren Index Stand verspricht. Auch hier ist zu beachten, dass die Optimale Zielgewichtung auf Basis historischer Zahlen bestimmt wird und keinen Schluss auf die wirklichen zukünftigen Wertentwicklungen des Fiktiven Korbs zulässt. Insbesondere kann sich rückblickend herausstellen, dass die Optimale Zielgewichtung nicht wirklich die bessere Wahl gegenüber allen anderen möglichen Kombinationen gewesen ist.

Die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils kann bis zu einem festgelegten Maß, das für jeden Korbbestandteil verschieden sein kann, sowohl positiv wie auch negativ sein (wobei der Index insgesamt nie eine negative Gewichtung haben kann) (siehe im Einzelnen dazu Ziffer 2.2.4.). Grundsätzlich verhält es sich so, dass der Index Stand im Falle einer positiven Gewichtung eines Korbbestandteils, abhängig von der täglich neu festgelegten Teilnahme und unter der Annahme, dass sich alle anderen Korbbestandteile nicht verändern, steigt, wenn der Stand dieses Korbbestandteils steigt und umgekehrt. Bei einer negativen Gewichtung eines Korbbestandteils ist das Verhalten entgegengesetzt: steigt hier der Stand dieses Korbbestandteils, wirkt sich dies negativ auf die Entwicklung des Index aus. Wenn im umgekehrten Fall der Stand dieses Korbbestandteils fällt, wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung des Index aus. Das heißt, der Index nimmt positiv an einem Rückgang der Bewertung für einen Korbbestandteil im Falle einer negativen Gewichtung dieses Korbbestandteils teil (sog. Short-Position).

2.2.3. Verschiedene Typen von Korbbestandteilen

Die Korbbestandteile lassen sich in verschiedene Typen von Korbbestandteilen unterteilen bzw. zusammenfassen. Insgesamt gibt es vier Typen von Korbbestandteilen:

- (i) Typ "Custom Index": Hierbei handelt es sich um von der BNP Paribas berechnete Aktienindizes bzw. Anleihenindizes, welche auf unbedingten Termingeschäften basieren.
- (ii) Typ "Commodity Index": Hierbei handelt es sich um Warenindizes, deren Wertentwicklung an die Preisentwicklung der zugrundeliegenden Waren und Warentermingeschäfte geknüpft ist.
- (iii) Typ "Index": Dieser Typus reflektiert die Wertentwicklung von Unternehmen der Immobilien-Branche.
- (iv) Typ "ETP": Hierbei handelt es sich nicht um Indizes, sondern ganz allgemein um börsengehandelte Produkte und Wertpapiere unterschiedlichster Ausgestaltungen, die nicht bereits unter die Typen (i) bis (iii) fallen, wie z. B. börsengehandelte Indexfonds (in diesem Index in Bezug auf Unternehmen bzw. Treuhandgesellschaften (*Trusts*) der Immobilienbranche).

Die einzelnen Korbbestandteile werden unter Ziffer 2.3. näher beschrieben. In Bezug auf die Korbbestandteile können sowohl Kaufpositionen (Long-Position) als auch Verkaufpositionen (Short-Position) eingegangen werden.

2.2.4. Zusammensetzung des Fiktiven Korbs

Der Fiktive Korb ist durch Vielfalt in inhaltlicher und geografischer Hinsicht so konstruiert, dass die bestehenden Investitionsrisiken auf unterschiedliche Vermögensklassen verteilt werden. Weiterhin ist eine bestimmte Gewichtung der Korbbestandteile nach Vermögensklassen vorgesehen. Um eine zu hohe oder auch zu niedrige Konzentration in einzelne Vermögensklassen, d.h. Indizes der gleichen Vermögensklasse, zu verhindern, sind Grenzwerte für die unterschiedlichen Vermögensklassen vorgesehen. Für die 14 Korbbestandteile belaufen sich die Maximalgewichtung, die Minimalgewichtung und die maximale Veränderung der Gewichtung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tagen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle zum Datum dieser Zusammenfassung der Index-Regeln auf folgende Werte:

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
1	100%	-33%	100%
2	100%	-33%	100%
3	100%	-33%	100%
4	100%	-33%	100%
5	100%	-33%	100%
6	50%	-33%	10%

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
7	50%	-33%	10%
8	35%	-33%	10%
9	35%	-33%	10%
10	50%	-33%	10%
11	100%	-33%	100%
12	50%	-33%	10%
13	25%	0%	10%
14	25%	0%	5%

Die Index-Berechnungsstelle ist berechtigt, die Anzahl der Korbbestandteile und die Gewichtungen zu ändern bzw. neue Korbbestandteile aufzunehmen oder alte Korbbestandteile herauszunehmen, sofern dies im Einklang mit der Funktionsweise und Methodologie des Index steht. Die Summe der Gewichtung aller Korbbestandteile darf allerdings nicht unter 0% und nicht über 300% liegen. Zum Index Start Datum bestand der Fiktive Korb des Index aus den folgenden Korbbestandteilen:

N r .	Name des Korbbesta ndteils	Typus	ISIN	Bloom berg Seite	Währ ung	Sponsor des Korbbesta ndteils
1	BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index	Custo m Index	XEEXTIDX 0182	BNPIF EU Index	EUR	BNP Paribas
2	BNP Paribas US Equity Futures Index	Custo m Index	USEXTIDX 0246	BNPIF US Index	USD	BNP Paribas

3	BNP Paribas Japan Equity Futures Index	Custom Index	JPEXTIDX 0106	BNPIF JP Index	JPY	BNP Paribas
4	BNP Paribas EUR 5Y Futures Index	Custom Index	XEEXTIDX 0183	BNPIF EU5 Index	EUR	BNP Paribas
5	BNP Paribas USD 5Y Futures Index	Custom Index	USEXTIDX 1559	BNPIF US5 Index	USD	BNP Paribas
6	S&P GSCI Gold Excess Return	Commodity Index	USEXTCO M0015	SPGS GCP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
7	BNP Paribas China Equity Futures Index	Custom Index	HKEXTIDX 0030	BNPIF CN Index	HKD	BNP Paribas
8	S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER	Commodity Index	USEXTCO M0589	SPDY ENP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
9	S&P GSCI Industrial Metals Dynamic Roll Index	Commodity Index	USEXTIDX 0820	SPDYI NP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC

10	<p>Vom Index Start Datum bis 1. September 2015 (ausschließlich):</p> <p>Bloomberg Commodity ER Index</p> <p>Ab 1. September 2015 (einschließlich):</p> <p>Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock Capped Index</p>	Commodity Index	<p>USEXTCO M0309 /</p> <p>USEXTIDX 9915</p>	<p>BCOM Index /</p> <p>BBUX ALC Index</p>	USD	Bloomberg Finance LP
11	BNP Paribas JPY 10Y Futures Index	Custom Index	JPEXTIDX 0220	BNPIF J10 Index	JPY	BNP Paribas
12	BNP Paribas Emerging Equities	Custom Index	USINTIDX 0040	BNPIF EM Index	USD	BNP Paribas

	Futures Index					
1 3	FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR	Index	XEEXTIDX 0306	RPEU Index	EUR	FTSE Internation al Limited
1 4	iShares US Real Estate ETF	ETP	US464287 7397	IYR UP Equity	USD	NYSE ARCA

Die aktuelle Zusammensetzung des Index ist unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com> verfügbar.

2.2.5. Abzug von Gebühren

Bei der Berechnung des Index Standes werden Gebühren und Kosten (die "**Index Gebühren**") in Abzug gebracht, denen ein Investor in ein Produkt, das sich auf den Index bezieht, während der Laufzeit dieses Produkts durch entsprechende Reduzierung des Index Standes ausgesetzt ist. Hierzu zählen zum einen Abbildungs- und Ausführungsgebühren, die durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise festgesetzt werden und deren Höhe neben anderen Faktoren abhängig vom Korbbestandteil ist. Zum anderen wird eine allgemeine Indexgebühr ("**Anpassungs-faktor**" (*Adjustment Factor*)) von 0,50% p.a. auf den jeweiligen Index Stand erhoben, die grundsätzlich taggleich in Abzug gebracht wird. Des Weiteren können Kommissionsgebühren, Zins- und Steuerkosten, und Wertpapierpensionsgeschäftskosten anfallen.

Die Index Gebühren für die Abbildung und die Ausführung der einzelnen Korbbestandteile belaufen sich auf folgende Beträge:

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
1	0,12%	0,03%
2	0,12%	0,03%
3	0,12%	0,03%
4	0,05%	0,01%
5	0,05%	0,01%
6	0,20%	0,10%

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
7	0,18%	0,015%
8	0,40%	0,10%
9	0,20%	0,10%
10	0,30%	0,10%
11	0,05%	0,01%
12	0,30%	0,04%
13	0,20%	0,10%
14	0,20%	0,10%

Die Höhe der Index Gebühren kann durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise den Marktbedingungen angepasst werden.

2.2.6. Währungen der Korbbestandteile

Die für den Index maßgeblichen Korbbestandteile (vgl. Ziffer 2.1) werden in den Währungen geführt, wie sie in der Tabelle unter Ziffer 2.2.4. für den jeweiligen Korbbestandteil genannt werden. Für die Berechnung des Index Standes erfolgt eine Umrechnung der Werte der in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile in Euro (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 3.).

2.2.7. Berücksichtigung von Geldmarktzinsen

Der Fiktive Korb (auf den sich der Index bezieht) besteht aus Korbbestandteilen, welche keine tatsächlichen Investitionen tätigen, um das für die Index Strategie notwendige ökonomische Engagement und Risiko abzubilden (sog. "Cashless Index"). Daher werden bei der Berechnung des Index Standes keine Zinsen berücksichtigt, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären. Dies gilt allerdings nicht im Falle des FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR Index (Korbbestandteil 13) und des iShares US Real Estate Index Fund (Korbbestandteil 14). Bei diesen Korbbestandteilen werden bei der Bestimmung der Wertentwicklung Geldmarktzinsen in Abzug gebracht, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären, um direkt in die Korbbestandteile bzw. die Bestandteile desselben zu investieren.

2.2.8. Unbedingte Termingeschäfte

Der Typus "Custom Index" sowie der Typ "Commodity Index" der Korbbestandteile nehmen Bezug auf unbedingte Termingeschäfte. Hierbei wird der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils ein hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierter, an einer Börse gehandelter Vermögenswert zugrunde gelegt (z.B. Aktie oder Anleihe), der zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft gekauft bzw. verkauft wird. Da diese Art von Termingeschäften, sog. Futures, damit grundsätzlich nur eine begrenzte Laufzeit haben, werden

die hier angesprochenen Futures in bestimmten Zeitabständen "gerollt", d.h. es wird von dem fälligen Future auf den nächsten fälligen Future gewechselt. Wenn wiederum dieser Future fällig wird, wird auf den wiederum nächsten fälligen Future gewechselt.

2.3. 3. Ebene: Die einzelnen Korbbestandteile

2.3.1. BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 1)

Der BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro Stoxx 50-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro Stoxx 50 Index besteht aus 50 Aktien aus zwölf Ländern der Eurozone. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet und erstmalig bei Bloomberg und Reuters im Oktober 2009 veröffentlicht. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEU*.

2.3.2. BNP Paribas US Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 2)

Der BNP Paribas US Equity Futures Index bezieht sich auf an der Börse in Chicago gelistete S&P 500-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der S&P 500 besteht aus 500 führenden US-Unternehmen. Die Gewichtung erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der Einzelwerte. Der Index wurde am 18. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS*.

2.3.3. BNP Paribas Japan Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 3)

Der BNP Paribas Japan Equity Futures Index bezieht sich auf an der Singapurser Börse gelistete Nikkei 225-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Nikkei 225 ist ein Kursindex und besteht aus 225 führenden japanischen Unternehmen. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJP Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJP*.

2.3.4. BNP Paribas EUR 5Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 4)

Der BNP Paribas EUR 5Y Bond Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro-Bobl-Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro-Bobl-Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive Bundesobligation mit einer Restlaufzeit von 4,5 bis 5,5 Jahren. Bei Bundesobligationen handelt es sich um von der Bundesrepublik Deutschland emittierten Schuldverschreibungen (auch Bundeswertpapiere). Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP

Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU5 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEU5*.

2.3.5. BNP Paribas USD 5Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 5)

Der BNP Paribas USD 5Y Futures Index bezieht sich auf an der CME Exchange gelistete Front Month Quarterly Medium Term (5Y) US Treasury Notes Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Month Quarterly Medium Term (5Y) US Treasury Notes Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive von den Vereinigten Staaten emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 4 Jahren und 2 Monaten bis 5 Jahren und 3 Monaten. Der Index wurde am 5. Januar 2004 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS5 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS5*.

2.3.6. S&P GSCI Gold Excess Return (Korbbestandteil Nr. 6)

Der S&P GSCI Gold Excess Return Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Gold. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPGSGCP Index* und bei Reuters unter *.SPGSGCP*.

2.3.7. BNP Paribas China Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 7)

Der BNP Paribas China Equity Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der Hongkonger Börse gelisteten Hang Seng China Enterprises Index, die von BNP Paribas monatlich gerollt werden. Der Index wurde am 8. Dezember 2003 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFCN Index* und bei Reuters unter *.BNPIFCN*.

2.3.8. S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER (Korbbestandteil Nr. 8)

Der S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Rohstoffe, die zur Energiegewinnung dienen. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPDYENP Index*.

2.3.9. S&P GSCI Industrial Metals Dynamic Roll Index (Korbbestandteil Nr. 9)

Der Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Metalle. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert,

geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPDYINP Index*.

2.3.10. Bis 1. September 2015 (ausschließlich): Bloomberg Commodity ER Index (Korbbestandteil Nr. 10)

Der Bloomberg Commodity Excess Return Index besteht aus Future-Kontrakten auf 20 physische Rohstoffe (Stand Ende November 2012), welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird jährlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. der ökonomischen Signifikanz oder der Liquidität des Rohstoffs. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde im Jahr 1998 aufgelegt. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BCOM Index*.

Ab 1. September 2015: Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock Capped Index (Korbbestandteil Nr. 10)

Der Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index besteht aus Future-Kontrakten auf 11 physische Rohstoffe (Stand Ende Oktober 2015) (ohne Agrarrohstoffe und Vieh), welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird jährlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. der ökonomischen Signifikanz oder der Liquidität des Rohstoffs. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde im Jahr 2013 aufgelegt. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BBUXALC Index*.

2.3.11. BNP Paribas JPY 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 11)

Der BNP Paribas JPY 10Y Futures Index bezieht sich auf an der TSE Exchange gelistete Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive vom Japanischen Staat emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 7 bis 11 Jahren. Der Index wurde am 1. Dezember 1999 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJ10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJ10*.

2.3.12. BNP Paribas Emerging Equities Futures Index (Korbbestandteil Nr. 12)

Der BNP Paribas Emerging Equities Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der NYL – NYSE LIFFE U.S. Börse gelisteten Short Term mini MSCI Emerging Markets Index Futures contract, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Derzeit umfasst der MSCI Emerging Markets Index 2.100 Wertpapiere in 21 Märkten, die derzeit als Schwellenländer klassifiziert sind. Der Index wurde am 9. September 2009 bei einem Anfangslevel von 76,2288 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial

Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEM Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEM*.

2.3.13. FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR Index (Korbbestandteil Nr. 13)

Der Index ist Teil der FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Series. Diese wurde entwickelt, um die Wertentwicklung von gelisteten Gesellschaften, die im Immobiliensektor tätig sind, und von REIT's nachzuverfolgen. Seit 21. Februar 2005 berechnet die FTSE Group die EPRA/NAREIT Global Real Estate Index Series. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *RPEU Index*.

2.3.14. iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil Nr. 14)

Der iShares US Real Estate ETF bildet im Wesentlichen die Wertentwicklung des Dow Jones U.S. Real Estate Index ab (vor Steuern und Gebühren). Dieser Index misst die Performance der Immobilienindustrie am amerikanischen Aktienmarkt. Der Index ist ein Subindex des Dow Jones U.S. Index. Die Gewichtung der Indexbestandteile erfolgt nach deren Marktkapitalisierung. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *IYR UP Equity*. 70% der Nettodividenden des iShares US Real Estate ETF werden sobald wie möglich in die Indexkomponente 14 reinvestiert (vgl. unten Ziffer 3.).

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Korbbestandteile Nr. 1 bis Nr. 14 wie in Ziffer 6 beschrieben.

3. Berechnung und Veröffentlichung des Index Standes

Der Index Stand wird an jedem Geschäftstag berechnet, sofern die Index-Berechnungsstelle der Ansicht ist, dass sie auf Basis der verfügbaren Daten den Index berechnen kann (ein "**Berechnungstag**") und sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. Der Index Stand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und
- (ii) der Summe der gewichteten Werte der einzelnen Korbbestandteile des Fiktiven Korbes abzüglich der Index Gebühren.

Bei der Berechnung der Werte der Korbbestandteile 1 und 4, werden die von dem jeweiligen Sponsor zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet. Im Falle der Korbbestandteile 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12, deren Werte in einer anderen Währung als Euro angegeben werden, nimmt die Berechnungsstelle eine Umrechnung vor, die einer täglichen Währungsabsicherung gegenüber Euro entspricht. Der Währungskurs hierfür wird auf Basis der Reuters Seite WMRSPOT01 oder einer anderen Quelle bestimmt, welche die Index-Berechnungsstelle als geeignet ansieht. Beim Korbbestandteil 14 werden neben der Währungsumrechnung bei der Bestimmung des Wertes der Korbbestandteile Geldmarktzinsen in Höhe des 3-Monats USD-LIBOR in Abzug gebracht. Diese Geldmarktzinsen werden nach Maßgaben der Reuters Seite LIBOR01 zwei Londoner und New Yorker Geschäftstage vor dem Berechnungstag bestimmt. Im Gegensatz hierzu wird beim

Korbbestandteil 13 kein Umrechnungskurs angewandt, jedoch werden ebenfalls Geldmarktzinsen in Höhe des 3-Monats EURIBOR in Abzug gebracht. Diese Geldmarktzinsen werden nach Maßgabe der Reuters Seite EURIBOR3m= zwei TARGET2 Geschäftstage vor dem Berechnungstag bestimmt.

Ferner wird die Nettodividende (nach Steuern), welche Investoren in den iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil 14) erhalten, rechnerisch reinvestiert, indem die Bruttodividende zu einem Reinvestment-Prozentsatz (derzeit 70 %) bei der Bewertung des iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil 14) berücksichtigt wird. Die Höhe des Reinvestment-Prozentsatzes kann sich zeitlich ändern und hängt dabei jeweils von der anwendbaren Kapitalertragssteuer auf Dividenden ab.

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Index-Berechnungsstelle an jedem Geschäftstag, der auf den Berechnungstag folgt, den Index Stand in Bezug auf den vorausgegangen Berechnungstag veröffentlichen. Der Index Stand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD8A Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD8A veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters bzw. Bloomberg in Bezug auf den Index Stand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

Die Berechnung des Index Standes erfolgt auf der Basis der letzten verfügbaren Marktdaten für die Korbbestandteile. Wenn der an einem bestimmten Tag veröffentlichte Preis für einen Korbbestandteil von der Index-Berechnungsstelle verwendet wird oder verwendet werden soll, um eine Berechnung oder eine Festlegung in Bezug auf den Index vorzunehmen und dieser veröffentlichte Preis nachträglich durch die maßgebliche Preisquelle korrigiert wird, kann der Index Sponsor grundsätzlich entscheiden, ob er die Index-Berechnungsstelle anweist, diesen korrigierten Preis zu berücksichtigen oder nicht.

4. Anpassungen des Index bzw. des Fiktiven Korbes durch Ereignisse auf Ebene des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass die Index-Berechnungsstelle einen bestehenden Korbbestandteil durch einen für sie angemessenen anderen Korbbestandteil auswechselt und nachträglich die notwendigen Anpassungen vornehmen wird:

4.1. Erhöhte Kosten

Wenn ein Ereignis auftritt, durch welches sich die Kosten für die Verwaltung des Index erhöhen, soll der Index Sponsor solche Anpassungen oder Korrekturen vornehmen, um eine solche Kostensteigerung angemessen zu berücksichtigen. Er kann entweder die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche die Kostenerhöhung widerspiegeln oder für den Fall, dass der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass eine solche Änderung nicht angemessen oder nicht durchführbar ist, auch den Index beenden.

Dabei ist ein kostenerhöhendes Ereignis unter anderem dann anzunehmen, wenn der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise davon ausgeht, dass sich Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren und Raten (insbesondere Kosten und Gebühren (einschließlich Zinsen) für Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder andere Indexabbildungskosten) von Transaktionen oder Vermögenswerten, welche notwendig sind, um den Index zu berechnen, aufzustellen, abzusichern und/oder zu erhalten, seit dem Index Start Datum erhöht haben.

4.2. Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Korbbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt oder für den Fall, dass der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass eine solche Anpassung nicht angemessen oder nicht durchführbar ist, auch den Index beenden.

4.3. Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die höhere Gewalt entsprechend zu reagieren. Des Weiteren kann der Index Sponsor im Falle höherer Gewalt auch den Index beenden.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Index-Berechnungsstelle behindert, wesentlich beeinträchtigt wird oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, einem Urteil, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder einem wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriff beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder sonstiges Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt. Das Vorliegen höherer Gewalt ist ebenfalls anzunehmen, wenn eine staatliche Stelle der Index-Berechnungsstelle (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens, das diese in dem betroffenen Währungsgebiet hat, aufgrund einer Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, Verstaatlichung oder durch sonstige Maßnahmen entzieht oder ihr androht zu entziehen.

Eine staatliche Stelle in dem vorgenannten Sinne ist/sind jedes Land, jeder Staat, jedes Bundesland, sowie sonstige Gebietskörperschaften und jede Regierung. Ferner zählen hierzu jede/s Ministerium, Steuerbehörde, Währungsbehörde, Fremdwährungsbehörde oder eine sonstige Stelle, Einrichtung, Behörde, Gericht oder sonstige Einrichtung, welche exekutive, legislative, richterliche, regulatorische oder Verwaltungsaufgaben, die zur öffentlichen Hand gehören, ausübt.

4.4. Änderung der Rechtslage

Im Fall eines Ereignisses, dass die Änderung der Rechtslage betrifft, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren. Des Weiteren kann der Index Sponsor im Falle der Änderung der Rechtslage auch den Index beenden.

Dabei bezieht sich die Änderung der Rechtslage zunächst auf solche Ereignisse, bei denen der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund der Einführung von Änderungen des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen unrechtmäßig geworden ist, einen Korbbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen. Das Gleiche gilt, wenn dies aufgrund des Erlasses einer Auslegung oder einer Änderung in der Auslegung des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit unrechtmäßig geworden ist. Die Unrechtmäßigkeit kann sich auch aus einem kombinierten Effekt aus der Änderung und der Auslegung des anwendbaren Rechts und der anwendbaren Bestimmungen ergeben, sofern dies mehr als einmal vorkommt.

4.5. Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses kann der Index Sponsor gegebenenfalls die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er als angemessen erachtet.

Dabei meint ein Steuerereignis zunächst eine Änderung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen. Ferner sind hiervon umfasst der Erlass einer Auslegung oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit, sofern die Auslegung den Index beeinflusst. Auch stellt die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken ein Steuerereignis dar, sofern der Index Sponsor nicht in Bezug auf Steuern oder Stempelsteuern diese von der Begrifflichkeit des Steuerereignisses ausgenommen hat.

4.6. Lizenzereignis

Im Falle des Auftretens eines Lizenzereignisses, kann der Index Sponsor entweder (i) die Zusammensetzung des Index überprüfen und die für geeignet erachteten Anpassungen am Index vornehmen oder (ii) den Index beenden.

Ein Lizenzereignis tritt ein, wenn eine durch den jeweiligen Sponsor erteilte Lizenz oder Erlaubnis zum Gebrauch eines Index, der als Korbbestandteil (oder einen untergeordneten Bestandteil des Korbbestandteils selbst) genutzt wird, zurückgenommen, beendet oder anderweitig entzogen wird.

5. Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Korbbestandteile auf die Bestimmung des Index Stands

5.1. Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile kein Vorgesehener Handelstag, ein Unterbrechungstag oder ein Tag ist, der kein Veröffentlichungstag des Werts des Korbbestandteils ist, kann der Index Sponsor:

5.1.1. einen solchen Tag als Tag zur Bestimmung des Index ausweisen und die Index-Berechnungsstelle anweisen zur Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands (a) den letzten verfügbaren Wert für den gestörten Korbbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den gestörten Korbbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für den gestörten Korbbestandteil zum Zwecke der Berechnung des Index Stands gleich Null zu setzen. Ungeachtet davon, ob ein Berechnungstag gegeben ist, kann der Index Sponsor bestimmen, dass ein solcher Tag kein Handelstag ist; oder

5.1.2. einen solchen Tag nicht als Tag zur Bestimmung des Index ausweisen und aus diesem Grund die Index-Berechnungsstelle anweisen, den Index Stand an diesem Tag nicht zu berechnen und zu veröffentlichen und zwar entweder (a) bei Nichtvorliegen eines Vorgesehenen Handelstages bis zum nächsten Vorgesehenen Handelstag oder (b) im Fall von Unterbrechungstagen, für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor entweder die Index-Berechnungsstelle anweisen, die Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands gemäß Ziffer 5.1.1. vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6. in einer Weise anzupassen, die der Index Sponsor als geeignet erachtet, also z. B. einschließlich aber nicht darauf beschränkt, den gestörten Korbbestandteil durch einen anderen Index oder Fonds zu ersetzen.

Ein **“Unterbrechungstag“** ist für die einzelnen Korbbestandteile unterschiedlich ausgestaltet, betrifft aber im Wesentlichen solche Geschäftstage, an denen (a) der Wert des Korbbestandteils nicht veröffentlicht wird, (b) ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte des Korbbestandteils bzw. Ausübungsrechte auf diese nicht möglich ist bzw. ein solcher Handel wesentlich gestört ist, und/oder (c) eine Marktstörung vorliegt.

Ein **“Veröffentlichungstag“** ist der Tag, an dem der Wert der Korbbestandteile planmäßig veröffentlicht werden soll.

Ein **“Handelstag“** ist ein Geschäftstag, an dem der Index Sponsor oder eine andere Konzerngesellschaft, die Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Index oder seine

Korbbestandteile feststellt, dass er bzw. sie in der Lage ist, den Verpflichtungen zur Vornahme von Absicherungsgeschäften in Bezug auf den Index oder seine Korbbestandteile nachzukommen.

Ein **“Vorgesehener Handelstag”** ist der Tag, an dem planmäßig ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte der Korbbestandteile bzw. Optionen auf diese vorgesehen ist.

5.2. Zusätzlich zu den unter 5.1. beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, die Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen zu verschieben oder auszusetzen oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt einzustellen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das/der die Bestimmung des Index Stands unmöglich oder nicht durchführbar macht, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, jedes/jeder der unter Ziffer 6.2. aufgeführten Ereignisse und Umstände, das bzw. der nicht zum Vorliegen eines Unterbrechungstags führt, oder jedes Ereignis und jeder Umstand, das/der den Index Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle daran hindert, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6. Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile

6.1. Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Korbbestandteile

Wenn ein Korbbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.) oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Korbbestandteil beeinträchtigt bzw. beschränkt ist, kann der Index Sponsor nach eigenem Ermessen und in wirtschaftlich vernünftiger Weise entweder (a) die Index-Berechnungsstelle anweisen (i) den Index unverändert zu belassen, (ii) den Index in erforderlicher Weise anzupassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches des betroffenen Korbbestandteils gegen einen anderen Index oder Fonds oder (iii) den Index ohne den betroffenen Korbbestandteil und ohne einen diesen ersetzenden Index oder Fonds gemäß der Funktionsweise des Index (siehe Ziffer 2.1.) zu berechnen und zu veröffentlichen, oder (b) den Index beenden, wenn der Index Sponsor der Auffassung ist, dass ein Vorgehen nach den Ziffern (a)(i) bis (iii) nicht sachgemäß oder durchführbar ist. Im Falle von Anpassungen ist es das Ziel der Index-Berechnungsstelle sicherzustellen, dass die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

Eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Korbbestandteil ist unter anderem beeinträchtigt bzw. beschränkt, wenn Geschäfte, die ein Preisrisiko absichern, nur erschwert zu erwerben oder zu veräußern sind oder in anderer Weise erschwert über diese verfügt werden kann. Neben Verfügungsbeschränkungen über die Absicherungsposition fallen auch Beschränkungen oder Erschwernisse in Bezug auf Erlöse aus derselben hierunter. Gleiches gilt für mit Absicherungspositionen verbundene Währungstauschgeschäfte bzw. die freie Verfügbarkeit entsprechender Devisen.

6.2. Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen für einzelne Typen von Korbbestandteilen

6.2.1. Korbbestandteil Typ "Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, dessen Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Index" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

(i) Nachfolge-Subreferenzindex

Wird der Subreferenzindex (a) nicht von dem Subreferenzindex Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem vom Index Sponsor akzeptierten Nachfolger des Subreferenzindex Sponsors oder (b) vom Subreferenzindex Sponsor durch einen Nachfolge-Subreferenzindex ersetzt, der nach Feststellung des Index Sponsors dieselbe oder eine der für die Berechnung des Subreferenzindex verwendeten im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Nachfolge-Subreferenzindex als der Subreferenzindex.

(ii) Anpassungen

Wenn ein Anpassungsgrund eintritt, stellt der Index Sponsor fest, ob dieser Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf den Korbbestandteil hat, und weist, wenn dies der Fall ist, die Index-Berechnungsstelle an, den Subreferenzindex entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen. Ein Anpassungsgrund ist dabei unter anderem aber nicht ausschließlich (a) eine wesentliche Änderung der Berechnungsformel für den Wert des Subreferenzindex oder eine sonstige wesentlich Änderung, (b) die Einstellung des Subreferenzindex durch den Subreferenzindex Sponsor, (c) die Nichtberechnung oder Nichtbekanntgabe des Werts des Subreferenzindex, (d) Ereignisse, die eine Absicherungsposition in Bezug auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Subreferenzindex betreffen.

(iii) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5 aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung ist dabei jegliche Aussetzung oder Begrenzung des Handels durch die Börse oder der entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse in Bezug auf den Subreferenzindex, welche durch den Index Sponsor als wesentlich bestimmt wird. Des Weiteren ist als Marktstörung anzusehen, wenn allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer gestört oder beeinträchtigt (wie durch den Index Sponsor bestimmt) ist, an der Börse Geschäfte in mindestens 20% des Wertes des betroffenen Subreferenzindex auszuführen oder für diese einen Marktwert zu erhalten oder an einer entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse entsprechende Störungen oder Beeinträchtigungen im Hinblick auf Termingeschäfte und Ausübungsgeschäfte vorliegen und der Index Sponsor diese als wesentlich bestimmt. Des Weiteren ist eine Marktstörung anzunehmen, wenn in Bezug auf einen Subreferenzindex die betroffene Börse oder entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse an einem

Börsengeschäftstag vor ihren regulären wöchentlichen Handelsschlusszeiten schließt und 20% oder mehr des Wertes des betroffenen Subreferenzindex von der Schließung betroffen sind.

6.2.2. Korbbestandteil Typ "Custom Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, deren Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Custom Index" ist, wobei jede dieser Korbbestandteil im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

(iv) Nachfolge-Subreferenzindex

Wird der Subreferenzindex (a) nicht von dem Subreferenzindex Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem vom Index Sponsor akzeptierten Nachfolger des Subreferenzindex Sponsors oder (b) durch einen Nachfolge-Subreferenzindex ersetzt, der nach Feststellung des Index Sponsors dieselbe oder eine der für die Berechnung des Subreferenzindex verwendete, im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Nachfolge-Subreferenzindex als der Subreferenzindex.

(v) Anpassungen

Wenn an einem Tag, an dem der Index bestimmt wird, ein Anpassungsgrund eintritt, stellt der Index Sponsor fest, ob dieser Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf den Subreferenzindex hat, und, wenn dies der Fall ist, kann er die Index-Berechnungsstelle anweisen, den Subreferenzindex entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen. Als Anpassungsgrund gilt hierbei insbesondere eine Änderung des Subreferenzindex bzw. dessen Berechnungsmethode, die Einstellung des Subreferenzindex oder eine Störung des Subreferenzindex, insbesondere die Nichtveröffentlichung des Wertes des Subreferenzindex am vorgesehenen Veröffentlichungstag.

6.2.3. Korbbestandteil Typ "Commodity Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, dessen Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Commodity Index" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5. aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung kann unter anderem vorliegen, wenn (a) der Preis der entsprechenden Referenzware, auf welche der Subreferenzindex Bezug nimmt, nicht bekanntgegeben oder veröffentlicht wird bzw. dauerhaft ausgesetzt oder nicht verfügbar ist, (b) der Handel in der Referenzware (oder Termingeschäften hierauf) wesentlich beschränkt ist, (c) der Handel in Termingeschäften auf die Referenzware ausgesetzt, dauerhaft unterbrochen oder nicht verfügbar ist.

Ebenfalls maßgeblich kann eine nach dem Index Start Datum wesentliche Änderung der Berechnungsformel des Subreferenzindex oder der Berechnungsmethode des Preises der

Referenzware sein. Ferner kann eine wesentliche Änderung der Referenzware (oder der Termingeschäfte hierauf) sowie eine Änderung der Besteuerung eine Marktstörung darstellen.

6.2.4. Korbbestandteil Typ "ETP"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, deren Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "ETP" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als "ETP Beteiligung" bezeichnet wird.

(vi) Anpassungen

Eine Anpassung durch die Index-Berechnungsstelle kann erfolgen, sofern nach Einschätzung des Index Sponsors ein Ereignis eintritt, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der ETP Beteiligung hat. Dies kann unter anderem die Zahlung einer außerordentlichen Dividende durch den ETP, den Rückkauf von ETP Beteiligungen oder die Ausübung einer entsprechenden Kaufoption durch den ETP darstellen. Der Index Sponsor kann die Index-Berechnungsstelle anweisen, in diesen Fällen den Korbbestandteil "ETP" entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen.

(vii) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene der ETP Beteiligung kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5. aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung ist dabei unter anderem gegeben, wenn (a) die relevante Börse oder die verbundene Termingeschäftsbörse es unterlässt, den gewöhnlichen Handel zu eröffnen, (b) der Handel ausgesetzt oder begrenzt ist, (c) eine Beeinträchtigung oder Störung von Transaktionen in die ETP Beteiligungen (einschließlich fehlender Preise für ETP Beteiligungen) vorliegt, (d) eine vorzeitige Schließung der relevanten Börse bzw. der verbundenen Termingeschäftsbörse und/oder (e) der Eintritt eines außergewöhnlichen ETP Ereignisses vorliegt.

Ein außergewöhnliches ETP Ereignis liegt unter anderem vor, wenn (a) der ETP den Handel einstellt, aufgelöst wird, insolvent wird, übernommen wird, (b) Gerichtsverfahren gegen den ETP bzw. die für ihn handelnden Personen angestrengt werden und diese einen wesentlichen Einfluss auf die ETP Beteiligungen haben, (c) bestimmte Schlüsselpersonen den ETP verlassen, (d) die Anlagerichtlinien, Liquiditätsbestimmungen oder die Methodik und Häufigkeit von Berechnungen wesentlich geändert werden, (e) keine Bewertung der ETP Beteiligungen vorgenommen wird oder der Wert der ETP Beteiligungen in einem kurzen Zeitraum signifikant fällt, (f) das verwaltete Vermögen des ETP unter EUR 50.000.000 bzw. ein Äquivalent in einer anderen Währung sinkt, (g) für den ETP steuerlich, rechtlich, bilanziell oder regulatorisch nachteilige Ereignisse eintreten, (h) Absicherungstransaktionen in Bezug auf den ETP nicht oder nur schwerlich bzw. nur zu erhöhten Kosten möglich sind, (i) das Rating der für den ETP handelnden Personen unter ein bestimmtes Niveau fällt, (j) der ETP nicht mehr an der relevanten Börse gehandelt wird, und/oder (k) die Auszahlungspraxis geändert wird.

7. Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index Sponsor sowie die Index-Berechnungsstelle geben keine Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden ab, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index. Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle getroffen bzw. verwendet wurden und ihr können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen, die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen. Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung, die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren und weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften soll für jegliche direkten oder indirekten Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder sonst auf irgendeine Weise eingetretenen Verluste haftbar sein.

Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Modifikationen oder Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Index-Regeln anders angegeben ist. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index weiterhin zu betreiben und schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle schließt bzw. schließen außerdem jegliche Haftung in Bezug auf den Stand des Index zu jeder erdenklichen Zeit aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

Die Index-Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Pensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen und welche sich, abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern können. Die Höhe der vom Index Sponsor oder von der Index-Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegten Kosten (falls anwendbar), kann sich im Laufe der Zeit, abhängig vom Marktumfeld, verändern.

Die Wertpapiere werden auf keine Weise von nicht mit der BNP Paribas verbundenen Indexsponsoren der Indexkomponenten, die den Index ausmachen (jeweils "**Referenzindex**"), (jeder derartige Sponsor ein "**Referenzindexsponsor**") gesponsert, empfohlen, verkauft, oder begünstigt. Die Referenzindexsponsoren machen keine wie auch immer gearteten ausdrücklichen oder implizierten Angaben zu den durch die Anwendung des maßgeblichen Referenzindex erhaltenen Ergebnisse und/oder zu den Ständen, auf denen sich der maßgebliche Referenzindex zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, noch sonstige Angaben. Ein Referenzindexsponsor ist (weder aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler jeglicher

Art in dem maßgeblichen Referenzindex haftbar, und der maßgebliche Referenzindexsponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über einen Fehler zu benachrichtigen. Die Referenzindexsponsoren machen weder ausdrückliche noch implizierte Angaben zu der Ratsamkeit des Erwerbs oder der Risikoübernahme in Verbindung mit den Wertpapieren. Die Emittentin oder die Berechnungsstelle haben keine wie auch immer gearteten Rechte oder Ersatzansprüche gegen einen Referenzindexsponsor, falls ein Referenzindex nicht veröffentlicht wird, oder auf Grund von Fehlern in dessen Berechnung oder auf einer anderen Grundlage im Hinblick auf einen Referenzindex, seine Erstellung oder dessen Stand oder dessen Komponenten. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Index-Berechnungsstelle sind gegenüber einer anderen Partei für eine Handlung oder Unterlassung seitens eines Referenzindexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Beibehaltung des maßgeblichen Referenzindex haftbar. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle, noch keines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle sind mit einem Referenzindex oder dem maßgeblichen Referenzindexsponsor verbunden oder haben Kontrolle darüber oder über die Errechnung, Zusammenstellung oder Verbreitung eines bestimmten Referenzindex. Obwohl die Index-Berechnungsstelle jeden einen Referenzindex betreffende Informationen von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, erhalten wird, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Dementsprechend werden keine (ausdrücklichen oder implizierten) Angaben, Garantien oder Zusagen gemacht, und weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle übernimmt eine Haftung für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu einem bestimmten Referenzindex.

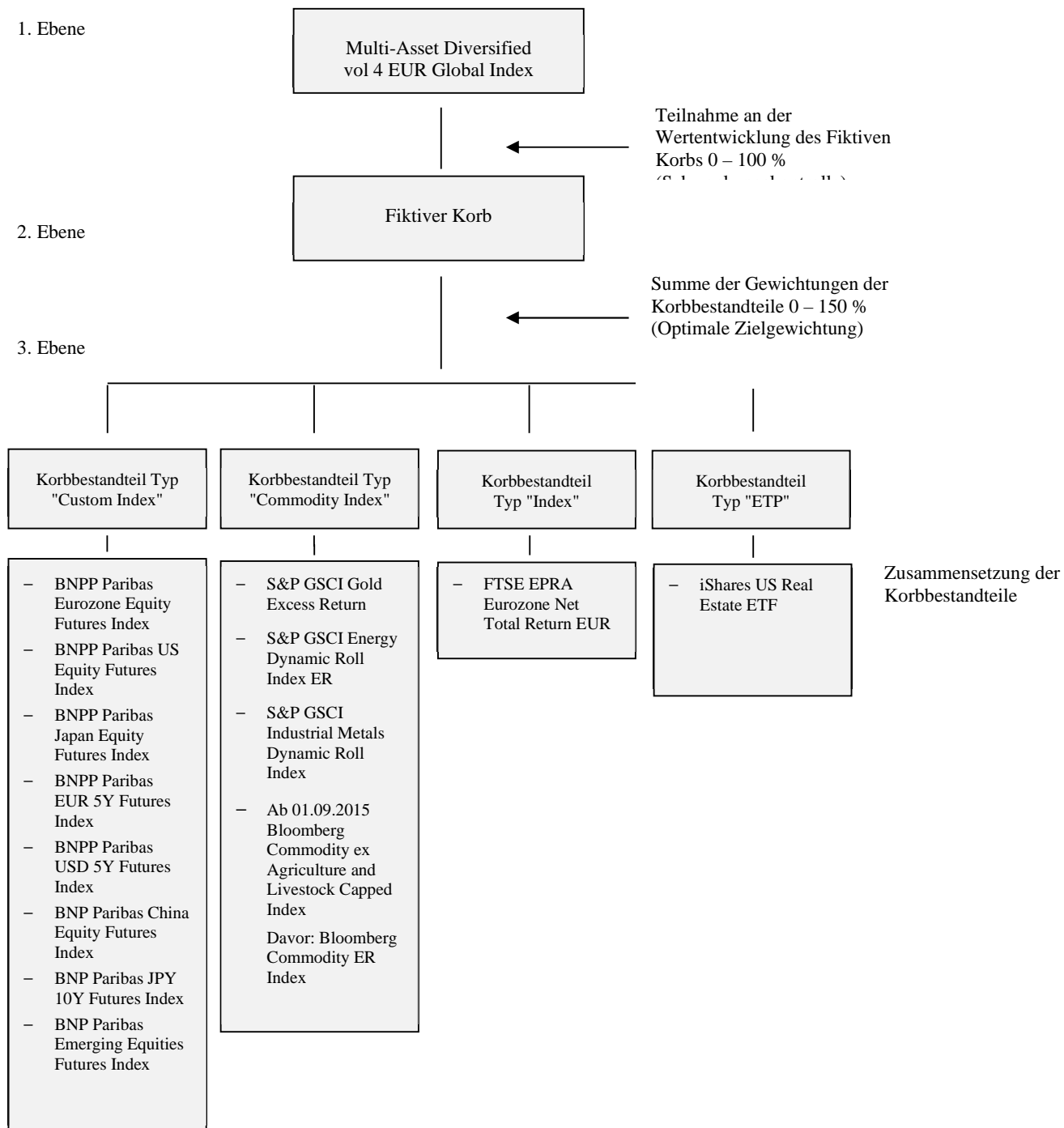
BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. **Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Index-Berechnungsstelle. Diese Aktivitäten können potenzielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert der Wertpapiere beeinflussen könnten."**

39. Im Kapitel XII. **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** der Prospekte Nr. 4 und Nr. 5 wird im **Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden**, werden die Angaben unter **B. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

*"Die nachfolgenden Angaben zum BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index, der von der BNP Paribas S.A. oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Index-Regeln (die **"Zusammenfassung der Index-Regeln"**) dar und enthält die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) kann***

der Index Sponsor die Index-Regeln (Rule Book) jederzeit ändern. Weitere Informationen zu dem Index sind bei Bedarf bei der BNP Paribas S.A. unter der Telefonnummer: 0800 0 267 267 erhältlich. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD4A Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD4A veröffentlicht.

1. Schaubild zur Darstellung der verschiedenen Ebenen des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index



2. Allgemeine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index

Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Global Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas in Euro (die "**Indexwährung**") berechneter Index. Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

- 1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index, dessen Indexstand für das jeweils auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Index Stand**"). Der Index bezieht sich dabei auf einen Fiktiven Korb. Die Teilnahme an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes kann zwischen 0% und 100% betragen (sog. Schwankungskontrolle).
- 2. Ebene: Der Fiktive Korb besteht aus insgesamt 4 Typen von Korbbestandteilen (Custom Index, Commodity Index, Index, ETP), denen insgesamt 14 einzelne Korbbestandteile zugewiesen sind. Auf dieser Ebene erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb nach Maßgabe der sog. Optimalen Zielgewichtung. Dabei muss die Summe aller Gewichtungen größer 0% und kleiner oder gleich 150% sein. Die zulässigen Grenzen für die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden in Ziffer 2.2.4. dargestellt.
- 3. Ebene: Die letzte Ebene sind die einzelnen Korbbestandteile, deren Wertentwicklung nach Maßgabe der beiden ersten Ebenen in die Berechnung des Index Standes einfließt.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

2.1. 1. Ebene: Der Index

2.1.1. Funktionsweise und Ermittlung des Index Standes

Ziel des Index ist es, durch Berechnungen den fiktiven Korb (der "**Fiktive Korb**") bestehend aus einzelnen Korbbestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") abzubilden. Der jeweilige Korbbestandteil ist ein von der BNP Paribas bzw. von Drittanbietern zusammengestellter und berechneter Index bzw. Indexfonds. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fiktiven Korbes 1:1 ab. Vielmehr unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes einer täglichen Schwankungskontrolle ("**Schwankungskontrolle**" (*volatility control mechanism*)). Ziel dieser Kontrolle ist es, auf Basis historischer Daten die Schwankung des Index in volatilen (d. h. schwankungsfreudigen) Marktphasen auf einen angestrebten maximalen Schwankungswert von 4% ("**Zielschwankungswert**" (*volatility target*)) zu reduzieren. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Index Standes Gebühren anfallen, die den Wert des Index Standes mindern (siehe dazu eingehend Ziffer 2.2.5.).

2.1.2. Tägliche Schwankungskontrolle

Bei der Berechnung des Index Standes wird täglich die Teilnahme des Index am Fiktiven Korb festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes teilnimmt. Diese Teilnahme beträgt zwischen 0% und 100% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und ist abhängig von der historischen Schwankung des Fiktiven Korbes. Der

Index Stand am jeweiligen Berechnungstag berechnet sich auf Basis des vorherigen Index Standes zuzüglich der Wertentwicklung zum jeweiligen Berechnungstag und abzüglich von Kosten und Gebühren und wird unter Ziffer 3. näher beschrieben. Hierbei erfolgt die Bestimmung auf Basis des Fiktiven Korbes, wie er täglich gemäß der Optimalen Zielgewichtung zusammengestellt wird (zu dieser Optimalen Zielgewichtung auf der 2. Ebene siehe unten Ziffer 2.2.2.).

Bei einer Teilnahme von 100% spiegelt die Wertentwicklung des Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbes abzüglich der unter Ziffer 2.2.5. beschriebenen Gebühren wider. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fiktiven Korbes nachvollzieht, entsprechend. Soweit die Teilnahme auf Null fällt, wird der Index weder eine positive noch eine negative Entwicklung der Korbbestandteile nachvollziehen. In diesem Fall entspricht der Index Stand dem Stand am vorhergehenden Berechnungstag abzüglich Gebühren gemäß Ziffer 2.2.5. Die Index-Berechnungsstelle (wie nachstehend definiert) bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fiktiven Korbes, d.h. der nach der Optimalen Zielgewichtung (siehe unten Ziffer 2.2.2.) gewichteten Korbbestandteile und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung mit ein. Ab einer historischen Schwankung des Fiktiven Korbs von 4% und mehr wird die Teilnahme an dem aktuell zusammengesetzten Fiktiven Korb entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Berechnungsmodell reduziert, wobei die Zusammensetzung des Fiktiven Korbes (d.h. die Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile) dabei auf dieser Ebene nicht verändert wird: Die prozentuale Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs ist das Minimum aus 100% und dem Zielschwankungswert von 4% geteilt durch die "historische Schwankung" des Fiktiven Korbs. Für den Fall, dass die "historische Schwankung" unter dem Zielschwankungswert von 4% liegt, bedeutet dies (ohne Berücksichtigung von Gebühren) eine Teilnahme von 100% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs. Anderenfalls reduziert sich der Grad, in dem der Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbs nachvollzieht, entsprechend.

Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fiktiven Korbs wird die höchste beobachtete historische 20-Tage Schwankung der jeweils letzten zwanzig Geschäftstage vor dem Berechnungstag verwendet. Hierbei wird an jedem dieser Geschäftstage die 20-Tage Schwankung von diesem Geschäftstag ausgehend für die 20 zurückliegenden Geschäftstage bestimmt. Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Schluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu. Insbesondere garantiert die Schwankungskontrolle nicht, dass die zukünftige realisierte Schwankung des Index wirklich immer unter dem Zielschwankungswert von 4% bleibt. Ein Geschäftstag ist jeder Wochentag außer der 1. Januar und der 25. Dezember eines jeden Jahres (der "**Geschäftstag**").

2.1.3. Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in den Fiktiven Korb und seine Korbbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Index-Regeln, die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

2.1.4. Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 30. Dezember 1994 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten und wurde am 2. Oktober 2012 erstmals ohne Verwendung historischer Daten berechnet. Da die Indexberechnung auf einer rückblickenden Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fiktiven Korbes und der einzelnen Korbbestandteile beruht, mussten für die Bestimmung des Index Stands ab dem Index Start Datum auch die Werte der Korbbestandteile des Vorjahres, d.h. des dem Index Start Datum (einschließlich) vorausgehenden Jahres, berücksichtigt werden. Der erste Tag, für welchen der Index Stand veröffentlicht wurde, ist der 1. September 2015.

2.1.5. Index-Berechnungsstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets SNC (die "**Index-Berechnungsstelle**") berechnet, geführt, gewichtet und veröffentlicht. Die Index Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) hat der Index Sponsor jederzeit das Recht, die Index-Regeln und damit auch die Index Methodologie zu ändern.** Der Index Sponsor hat keinen Index Berater bestellt.

2.1.6. Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Index-Berechnungsstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet und veröffentlicht. Die Index-Regeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Index Standes an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst. Etwaige damit in Zusammenhang stehende Mitteilungen oder andere Bekanntmachungen des Index Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Index werden auf der Bloomberg Seite BNPIMD4A Index und der Reuters Seite .BNPIMD4A oder auf der Seite eines anderen Datenanbieters, den der Index Sponsor für geeignet hält, veröffentlicht.

2.2. 2. Ebene: Der Fiktive Korb

2.2.1. Funktionsweise

Auf der zweiten Ebene des Index werden die Korbbestandteile (wie unten in Ziffer 2.3. im Einzelnen näher beschrieben) im Fiktiven Korb zusammengefasst. Hierbei werden die Korbbestandteile allerdings nicht gleichgewichtet im Korb berücksichtigt, sondern vielmehr erfolgt eine tägliche Neugewichtung der einzelnen Korbbestandteile. Die Festlegung der Gewichtungen erfolgt mittels eines Berechnungsmodells mit dem Ziel, die nach diesem Berechnungsmodell höchste zu erwartende Wertsteigerung des Index Standes bei gegebener Schwankung zu erzielen. Die Schwankung wird aus der historischen Wertentwicklung der Korbbestandteile berechnet und bezieht sich dabei stets auf einen Fiktiven Korb, in dem die Korbbestandteile mit einer bestimmten Gewichtung enthalten sind.

2.2.2. Tägliche Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile

Die optimale Zielgewichtung (wie nachstehend definiert) der Korbbestandteile im Fiktiven Korb des Index wird von der Index-Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnung erfolgt täglich.

Nach einem festgelegten Berechnungsmodell werden dabei an dem jeweiligen Berechnungstag verschiedene Kombinationen der Korbbestandteile mit jeweils unterschiedlichen Gewichtungen berechnet. Unter den möglichen Kombinationen wählt die Index-Berechnungsstelle die Kombinationen aus, die eine Schwankung von weniger als 4% aufweisen. Für die Berechnung der Schwankung wird historisch die Wertentwicklung und Schwankungsbreite des fiktiven Korbs der gewichteten Korbbestandteile für den Zeitraum der letzten 252 Geschäftstage einbezogen. Die endgültige Wahl der Kombination erfolgt in einem dritten Schritt danach, welche der verbliebenen Kombinationen unter Berücksichtigung von aus historischen Daten abgeleiteten Trendentwicklungen die beste Entwicklung aufzeigt (dies ist dann die "**Optimale Zielgewichtung**"). Die beste Entwicklung zeichnet sich dadurch aus, dass die Optimale Zielgewichtung im Vergleich zu den anderen Kombinationen auf Basis historischer Trendentwicklungen einen höheren Index Stand verspricht. Auch hier ist zu beachten, dass die Optimale Zielgewichtung auf Basis historischer Zahlen bestimmt wird und keinen Schluss auf die wirklichen zukünftigen Wertentwicklungen des Fiktiven Korbs zulässt. Insbesondere kann sich rückblickend herausstellen, dass die Optimale Zielgewichtung nicht wirklich die bessere Wahl gegenüber allen anderen möglichen Kombinationen gewesen ist.

Die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils kann bis zu einem festgelegten Maß, das für jeden Korbbestandteil verschieden sein kann, sowohl positiv wie auch negativ sein (wobei der Index insgesamt nie eine negative Gewichtung haben kann) (siehe im Einzelnen dazu Ziffer 2.2.4.). Grundsätzlich verhält es sich so, dass der Index Stand im Falle einer positiven Gewichtung eines Korbbestandteils, abhängig von der täglich neu festgelegten Teilnahme und unter der Annahme, dass sich alle anderen Korbbestandteile nicht verändern, steigt, wenn der Stand dieses Korbbestandteils steigt und umgekehrt. Bei einer negativen Gewichtung eines Korbbestandteils ist das Verhalten entgegengesetzt: steigt hier der Stand dieses Korbbestandteils, wirkt sich dies negativ auf die Entwicklung des Index aus. Wenn im umgekehrten Fall der Stand dieses Korbbestandteils fällt, wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung des Index aus. Das heißt, der Index nimmt positiv an einem Rückgang der Bewertung für einen Korbbestandteil im Falle einer negativen Gewichtung dieses Korbbestandteils teil (sog. Short-Position).

2.2.3. Verschiedene Typen von Korbbestandteilen

Die Korbbestandteile lassen sich in verschiedene Typen von Korbbestandteilen unterteilen bzw. zusammenfassen. Insgesamt gibt es vier Typen von Korbbestandteilen:

- (i) Typ "Custom Index": Hierbei handelt es sich um von der BNP Paribas berechnete Aktienindizes bzw. Anleihenindizes, welche auf unbedingten Termingeschäften basieren.
- (ii) Typ "Commodity Index": Hierbei handelt es sich um Warenindizes, deren Wertentwicklung an die Preisentwicklung der zugrundeliegenden Waren und Warentermingeschäfte geknüpft ist.

(iii) Typ "Index": Dieser Typus reflektiert die Wertentwicklung von Unternehmen der Immobilien-Branche.

(iv) Typ "ETP": Hierbei handelt es sich nicht um Indizes, sondern ganz allgemein um börsengehandelte Produkte und Wertpapiere unterschiedlichster Ausgestaltungen, die nicht bereits unter die Typen (i) bis (iii) fallen, wie z. B. börsengehandelte Indexfonds (in diesem Index in Bezug auf Unternehmen bzw. Treuhandgesellschaften (*Trusts*) der Immobilienbranche).

Die einzelnen Korbbestandteile werden unter Ziffer 2.3. näher beschrieben. In Bezug auf die Korbbestandteile können sowohl Kaufpositionen (Long-Position) als auch Verkaufpositionen (Short-Position) eingegangen werden.

2.2.4. Zusammensetzung des Fiktiven Korbs

Der Fiktive Korb ist durch Vielfalt in inhaltlicher und geografischer Hinsicht so konstruiert, dass die bestehenden Investitionsrisiken auf unterschiedliche Vermögensklassen verteilt werden. Weiterhin ist eine bestimmte Gewichtung der Korbbestandteile nach Vermögensklassen vorgesehen. Um eine zu hohe oder auch zu niedrige Konzentration in einzelne Vermögensklassen, d.h. Indizes der gleichen Vermögensklasse, zu verhindern, sind Grenzwerte für die unterschiedlichen Vermögensklassen vorgesehen. Für die 14 Korbbestandteile belaufen sich die Maximalgewichtung, die Minimalgewichtung und die maximale Veränderung der Gewichtung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tagen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle zum Datum dieser Zusammenfassung der Index-Regeln auf folgende Werte:

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
1	100%	-33%	100%
2	100%	-33%	100%
3	100%	-33%	100%
4	100%	-33%	100%
5	100%	-33%	100%
6	50%	-33%	10%
7	50%	-33%	10%
8	35%	-33%	10%
9	35%	-33%	10%
10	50%	-33%	10%
11	100%	-33%	100%

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
12	50%	-33%	10%
13	25%	0%	10%
14	25%	0%	5%

Die Index-Berechnungsstelle ist berechtigt, die Anzahl der Korbbestandteile und die Gewichtungen zu ändern bzw. neue Korbbestandteile aufzunehmen oder alte Korbbestandteile herauszunehmen, sofern dies im Einklang mit der Funktionsweise und Methodologie des Index steht. Die Summe der Gewichtung aller Korbbestandteile darf allerdings nicht unter 0% und nicht über 150% liegen. Zum Index Start Datum bestand der Fiktive Korb des Index aus den folgenden Korbbestandteilen:

N r .	Name des Korbbesta ndteils	Typus	ISIN	Bloom berg Seite	Währ ung	Sponsor des Korbbesta ndteils
1	BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index	Custo m Index	XEEXTIDX 0182	BNPIF EU Index	EUR	BNP Paribas
2	BNP Paribas US Equity Futures Index	Custo m Index	USEXTIDX 0246	BNPIF US Index	USD	BNP Paribas
3	BNP Paribas Japan Equity Futures Index	Custo m Index	JPEXTIDX 0106	BNPIF JP Index	JPY	BNP Paribas
4	BNP Paribas EUR 5Y	Custo m Index	XEEXTIDX 0183	BNPIF EU5 Index	EUR	BNP Paribas

	Futures Index					
5	BNP Paribas USD 5Y Futures Index	Custom Index	USEXTIDX 1559	BNPIF US5 Index	USD	BNP Paribas
6	S&P GSCI Gold Excess Return	Commodity Index	USEXTCO M0015	SPGS GCP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
7	BNP Paribas China Equity Futures Index	Custom Index	HKEXTIDX 0030	BNPIF CN Index	HKD	BNP Paribas
8	S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER	Commodity Index	USEXTCO M0589	SPDY ENP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
9	S&P GSCI Industrial Metals Dynamic Roll Index	Commodity Index	USEXTIDX 0820	SPDYI NP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
10	Vom Index Start Datum bis 1. September 2015 (ausschließlich):	Commodity Index	USEXTCO M0309 / USEXTIDX 9915	BCOM Index / BBUX ALC Index	USD	Bloomberg Finance LP

	<p>Bloomberg Commodity ER Index</p> <p>Ab 1. September 2015 (einschließlich):</p> <p>Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock Capped Index</p>					
1 1	<p>BNP Paribas JPY 10Y Futures Index</p>	<p>Custom Index</p>	<p>JPEXTIDX 0220</p>	<p>BNPIF J10 Index</p>	<p>JPY</p>	<p>BNP Paribas</p>
1 2	<p>BNP Paribas Emerging Equities Futures Index</p>	<p>Custom Index</p>	<p>USINTIDX 0040</p>	<p>BNPIF EM Index</p>	<p>USD</p>	<p>BNP Paribas</p>
1 3	<p>FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR</p>	<p>Index</p>	<p>XEEXTIDX 0306</p>	<p>RPEU Index</p>	<p>EUR</p>	<p>FTSE International Limited</p>

1 4	iShares US Real Estate ETF	ETP	US464287 7397	IYR UP Equity	USD	NYSE ARCA
--------	----------------------------------	-----	------------------	---------------------	-----	--------------

Die aktuelle Zusammensetzung des Index ist unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com> verfügbar.

2.2.5. Abzug von Gebühren

Bei der Berechnung des Index Standes werden Gebühren und Kosten (die "**Index Gebühren**") in Abzug gebracht, denen ein Investor in ein Produkt, das sich auf den Index bezieht, während der Laufzeit dieses Produkts durch entsprechende Reduzierung des Index Standes ausgesetzt ist. Hierzu zählen zum einen Abbildungs- und Ausführungsgebühren, die durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise festgesetzt werden und deren Höhe neben anderen Faktoren abhängig vom Korbbestandteil ist. Zum anderen wird eine allgemeine Indexgebühr ("**Anpassungs-faktor**" (*Adjustment Factor*)) von 0,25% p.a. auf den jeweiligen Index Stand erhoben, die grundsätzlich taggleich in Abzug gebracht wird. Des Weiteren können Kommissionsgebühren, Zins- und Steuerkosten, und Wertpapierpensionsgeschäftskosten anfallen.

Die Index Gebühren für die Abbildung und die Ausführung der einzelnen Korbbestandteile belaufen sich auf folgende Beträge:

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
1	0,12%	0,03%
2	0,12%	0,03%
3	0,12%	0,03%
4	0,05%	0,01%
5	0,05%	0,01%
6	0,20%	0,10%
7	0,18%	0,015%
8	0,40%	0,10%
9	0,20%	0,10%
10	0,30%	0,10%
11	0,05%	0,01%
12	0,30%	0,04%

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
13	0,20%	0,10%
14	0,20%	0,10%

Die Höhe der Index Gebühren kann durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise den Marktbedingungen angepasst werden.

2.2.6. Währungen der Korbbestandteile

Die für den Index maßgeblichen Korbbestandteile (vgl. Ziffer 2.1) werden in den Währungen geführt, wie sie in der Tabelle unter Ziffer 2.2.4. für den jeweiligen Korbbestandteil genannt werden. Für die Berechnung des Index Standes erfolgt eine Umrechnung der Werte der in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile in Euro (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 3.).

2.2.7. Berücksichtigung von Geldmarktzinsen

Der Fiktive Korb (auf den sich der Index bezieht) besteht aus Korbbestandteilen, welche keine tatsächlichen Investitionen tätigen, um das für die Index Strategie notwendige ökonomische Engagement und Risiko abzubilden (sog. "Cashless Index"). Daher werden bei der Berechnung des Index Standes keine Zinsen berücksichtigt, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären. Dies gilt allerdings nicht im Falle des FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR Index (Korbbestandteil 13) und des iShares US Real Estate Index Fund (Korbbestandteil 14). Bei diesen Korbbestandteilen werden bei der Bestimmung der Wertentwicklung Geldmarktzinsen in Abzug gebracht, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären, um direkt in die Korbbestandteile bzw. die Bestandteile desselben zu investieren.

2.2.8. Unbedingte Termingeschäfte

Der Typus "Custom Index" sowie der Typ "Commodity Index" der Korbbestandteile nehmen Bezug auf unbedingte Termingeschäfte. Hierbei wird der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils ein hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierter, an einer Börse gehandelter Vermögenswert zugrunde gelegt (z.B. Aktie oder Anleihe), der zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft gekauft bzw. verkauft wird. Da diese Art von Termingeschäften, sog. Futures, damit grundsätzlich nur eine begrenzte Laufzeit haben, werden die hier angesprochenen Futures in bestimmten Zeitabständen "gerollt", d.h. es wird von dem fälligen Future auf den nächsten fälligen Future gewechselt. Wenn wiederum dieser Future fällig wird, wird auf den wiederum nächsten fälligen Future gewechselt.

2.3. 3. Ebene: Die einzelnen Korbbestandteile

2.3.1. BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 1)

Der BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro Stoxx 50-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro Stoxx 50 Index besteht

aus 50 Aktien aus zwölf Ländern der Eurozone. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet und erstmalig bei Bloomberg und Reuters im Oktober 2009 veröffentlicht. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEU*.

2.3.2. BNP Paribas US Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 2)

Der BNP Paribas US Equity Futures Index bezieht sich auf an der Börse in Chicago gelistete S&P 500-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der S&P 500 besteht aus 500 führenden US-Unternehmen. Die Gewichtung erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der Einzelwerte. Der Index wurde am 18. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS*.

2.3.3. BNP Paribas Japan Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 3)

Der BNP Paribas Japan Equity Futures Index bezieht sich auf an der Singapurser Börse gelistete Nikkei 225-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Nikkei 225 ist ein Kursindex und besteht aus 225 führenden japanischen Unternehmen. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJP Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJP*.

2.3.4. BNP Paribas EUR 5Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 4)

Der BNP Paribas EUR 5Y Bond Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro-Bobl-Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro-Bobl-Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive Bundesobligation mit einer Restlaufzeit von 4,5 bis 5,5 Jahren. Bei Bundesobligationen handelt es sich um von der Bundesrepublik Deutschland emittierten Schuldverschreibungen (auch Bundeswertpapiere). Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU5 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEU5*.

2.3.5. BNP Paribas USD 5Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 5)

Der BNP Paribas USD 5Y Futures Index bezieht sich auf an der CME Exchange gelistete Front Month Quarterly Medium Term (5Y) US Treasury Notes Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Month Quarterly Medium Term (5Y) US Treasury Notes Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive von den Vereinigten Staaten emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 4 Jahren und 2 Monaten bis 5 Jahren

und 3 Monaten. Der Index wurde am 5. Januar 2004 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS5 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS5*.

2.3.6. S&P GSCI Gold Excess Return (Korbbestandteil Nr. 6)

Der S&P GSCI Gold Excess Return Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Gold. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPGSGCP Index* und bei Reuters unter *.SPGSGCP*.

2.3.7. BNP Paribas China Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 7)

Der BNP Paribas China Equity Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der Hongkonger Börse gelisteten Hang Seng China Enterprises Index, die von BNP Paribas monatlich gerollt werden. Der Index wurde am 8. Dezember 2003 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFCN Index* und bei Reuters unter *.BNPIFCN*.

2.3.8. S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER (Korbbestandteil Nr. 8)

Der S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Rohstoffe, die zur Energiegewinnung dienen. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPDYENP Index*.

2.3.9. S&P GSCI Industrial Metals Dynamic Roll Index (Korbbestandteil Nr. 9)

Der Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Metalle. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPDYINP Index*.

2.3.10. Bis 1. September 2015 (ausschließlich): Bloomberg Commodity ER Index (Korbbestandteil Nr. 10)

Der Bloomberg Commodity Excess Return Index besteht aus Future-Kontrakten auf 20 physische Rohstoffe (Stand Ende November 2012), welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird jährlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. der ökonomischen Signifikanz oder

der Liquidität des Rohstoffs. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde im Jahr 1998 aufgelegt. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BCOM Index*.

Ab 1. September 2015: Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock Capped Index (Korbbestandteil Nr. 10)

Der Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index besteht aus Future-Kontrakten auf 11 physische Rohstoffe (Stand Ende Oktober 2015) (ohne Agrarrohstoffe und Vieh), welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird jährlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. der ökonomischen Signifikanz oder der Liquidität des Rohstoffs. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde im Jahr 2013 aufgelegt. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BBUXALC Index*.

2.3.11. BNP Paribas JPY 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 11)

Der BNP Paribas JPY 10Y Futures Index bezieht sich auf an der TSE Exchange gelistete Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive vom Japanischen Staat emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 7 bis 11 Jahren. Der Index wurde am 1. Dezember 1999 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJ10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJ10*.

2.3.12. BNP Paribas Emerging Equities Futures Index (Korbbestandteil Nr. 12)

Der BNP Paribas Emerging Equities Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der NYL – NYSE LIFFE U.S. Börse gelisteten Short Term mini MSCI Emerging Markets Index Futures contract, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Derzeit umfasst der MSCI Emerging Markets Index 2.100 Wertpapiere in 21 Märkten, die derzeit als Schwellenländer klassifiziert sind. Der Index wurde am 9. September 2009 bei einem Anfangslevel von 76,2288 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEM Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEM*.

2.3.13. FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR Index (Korbbestandteil Nr. 13)

Der Index ist Teil der FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Series. Diese wurde entwickelt, um die Wertentwicklung von gelisteten Gesellschaften, die im Immobiliensektor tätig sind, und von REIT's nachzuverfolgen. Seit 21. Februar 2005 berechnet die FTSE Group die EPRA/NAREIT Global Real Estate Index Series. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *RPEU Index*.

2.3.14. iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil Nr. 14)

Der iShares US Real Estate ETF bildet im Wesentlichen die Wertentwicklung des Dow Jones U.S. Real Estate Index ab (vor Steuern und Gebühren). Dieser Index misst die Performance der Immobilienindustrie am amerikanischen Aktienmarkt. Der Index ist ein Subindex des Dow Jones U.S. Index. Die Gewichtung der Indexbestandteile erfolgt nach deren Marktkapitalisierung. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *IYR UP Equity*. 70% der Nettodividenden des iShares US Real Estate ETF werden sobald wie möglich in die Indexkomponente 14 reinvestiert (vgl. unten Ziffer 3.).

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Korbbestandteile Nr. 1 bis Nr. 14 wie in Ziffer 6 beschrieben.

3. Berechnung und Veröffentlichung des Index Standes

Der Index Stand wird an jedem Geschäftstag berechnet, sofern die Index-Berechnungsstelle der Ansicht ist, dass sie auf Basis der verfügbaren Daten den Index berechnen kann (ein "**Berechnungstag**") und sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. Der Index Stand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und
- (ii) der Summe der gewichteten Werte der einzelnen Korbbestandteile des Fiktiven Korbes abzüglich der Index Gebühren.

Bei der Berechnung der Werte der Korbbestandteile 1 und 4, werden die von dem jeweiligen Sponsor zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet. Im Falle der Korbbestandteile 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12, deren Werte in einer anderen Währung als Euro angegeben werden, nimmt die Berechnungsstelle eine Umrechnung vor, die einer täglichen Währungsabsicherung gegenüber Euro entspricht. Der Währungskurs hierfür wird auf Basis der Reuters Seite WMRSPOT01 oder einer anderen Quelle bestimmt, welche die Index-Berechnungsstelle als geeignet ansieht. Beim Korbbestandteil 14 werden neben der Währungsumrechnung bei der Bestimmung des Wertes der Korbbestandteile Geldmarktzinsen in Höhe des 3-Monats USD-LIBOR in Abzug gebracht. Diese Geldmarktzinsen werden nach Maßgaben der Reuters Seite LIBOR01 zwei Londoner und New Yorker Geschäftstage vor dem Berechnungstag bestimmt. Im Gegensatz hierzu wird beim Korbbestandteil 13 kein Umrechnungskurs angewandt, jedoch werden ebenfalls Geldmarktzinsen in Höhe des 3-Monats EURIBOR in Abzug gebracht. Diese Geldmarktzinsen werden nach Maßgabe der Reuters Seite EURIBOR3m= zwei TARGET2 Geschäftstage vor dem Berechnungstag bestimmt.

Ferner wird die Nettodividende (nach Steuern), welche Investoren in den iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil 14) erhalten, rechnerisch reinvestiert, indem die Bruttodividende zu einem Reinvestment-Prozentsatz (derzeit 70 %) bei der Bewertung des iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil 14) berücksichtigt wird. Die Höhe des Reinvestment-Prozentsatzes kann sich

zeitlich ändern und hängt dabei jeweils von der anwendbaren Kapitalertragssteuer auf Dividenden ab.

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Index-Berechnungsstelle an jedem Geschäftstag, der auf den Berechnungstag folgt, den Index Stand in Bezug auf den vorausgegangenen Berechnungstag veröffentlichen. Der Index Stand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD4A Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD4A veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters bzw. Bloomberg in Bezug auf den Index Stand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

Die Berechnung des Index Standes erfolgt auf der Basis der letzten verfügbaren Marktdaten für die Korbbestandteile. Wenn der an einem bestimmten Tag veröffentlichte Preis für einen Korbbestandteil von der Index-Berechnungsstelle verwendet wird oder verwendet werden soll, um eine Berechnung oder eine Festlegung in Bezug auf den Index vorzunehmen und dieser veröffentlichte Preis nachträglich durch die maßgebliche Preisquelle korrigiert wird, kann der Index Sponsor grundsätzlich entscheiden, ob er die Index-Berechnungsstelle anweist, diesen korrigierten Preis zu berücksichtigen oder nicht.

4. Anpassungen des Index bzw. des Fiktiven Korbes durch Ereignisse auf Ebene des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass die Index-Berechnungsstelle einen bestehenden Korbbestandteil durch einen für sie angemessenen anderen Korbbestandteil auswechselt und nachträglich die notwendigen Anpassungen vornehmen wird:

4.1. Erhöhte Kosten

Wenn ein Ereignis auftritt, durch welches sich die Kosten für die Verwaltung des Index erhöhen, soll der Index Sponsor solche Anpassungen oder Korrekturen vornehmen, um eine solche Kostensteigerung angemessen zu berücksichtigen. Er kann entweder die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche die Kostenerhöhung widerspiegeln oder für den Fall, dass der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass eine solche Änderung nicht angemessen oder nicht durchführbar ist, auch den Index beenden.

Dabei ist ein kostenerhöhendes Ereignis unter anderem dann anzunehmen, wenn der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise davon ausgeht, dass sich Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren und Raten (insbesondere Kosten und Gebühren (einschließlich Zinsen) für Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder andere Indexabbildungskosten) von Transaktionen oder Vermögenswerten, welche notwendig sind, um den Index zu berechnen, aufzustellen, abzusichern und/oder zu erhalten, seit dem Index Start Datum erhöht haben.

4.2. Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Korbbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt oder für den Fall, dass der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass eine solche Anpassung nicht angemessen oder nicht durchführbar ist, auch den Index beenden.

4.3. Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die höhere Gewalt entsprechend zu reagieren. Des Weiteren kann der Index Sponsor im Falle höherer Gewalt auch den Index beenden.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Index-Berechnungsstelle behindert, wesentlich beeinträchtigt wird oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, einem Urteil, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder einem wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriff beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder sonstiges Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt. Das Vorliegen höherer Gewalt ist ebenfalls anzunehmen, wenn eine staatliche Stelle der Index-Berechnungsstelle (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens, das diese in dem betroffenen Währungsgebiet hat, aufgrund einer Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, Verstaatlichung oder durch sonstige Maßnahmen entzieht oder ihr androht zu entziehen.

Eine staatliche Stelle in dem vorgenannten Sinne ist/sind jedes Land, jeder Staat, jedes Bundesland, sowie sonstige Gebietskörperschaften und jede Regierung. Ferner zählen hierzu jede/s Ministerium, Steuerbehörde, Währungsbehörde, Fremdwährungsbehörde oder eine sonstige Stelle, Einrichtung, Behörde, Gericht oder sonstige Einrichtung, welche exekutive, legislative, richterliche, regulatorische oder Verwaltungsaufgaben, die zur öffentlichen Hand gehören, ausübt.

4.4. Änderung der Rechtslage

Im Fall eines Ereignisses, dass die Änderung der Rechtslage betrifft, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind,

um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren. Des Weiteren kann der Index Sponsor im Falle der Änderung der Rechtslage auch den Index beenden.

Dabei bezieht sich die Änderung der Rechtslage zunächst auf solche Ereignisse, bei denen der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund der Einführung von Änderungen des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen unrechtmäßig geworden ist, einen Korbbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen. Das Gleiche gilt, wenn dies aufgrund des Erlasses einer Auslegung oder einer Änderung in der Auslegung des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit unrechtmäßig geworden ist. Die Unrechtmäßigkeit kann sich auch aus einem kombinierten Effekt aus der Änderung und der Auslegung des anwendbaren Rechts und der anwendbaren Bestimmungen ergeben, sofern dies mehr als einmal vorkommt.

4.5. Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses kann der Index Sponsor gegebenenfalls die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er als angemessen erachtet.

Dabei meint ein Steuerereignis zunächst eine Änderung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen. Ferner sind hiervon umfasst der Erlass einer Auslegung oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit, sofern die Auslegung den Index beeinflusst. Auch stellt die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken ein Steuerereignis dar, sofern der Index Sponsor nicht in Bezug auf Steuern oder Stempelsteuern diese von der Begrifflichkeit des Steuerereignisses ausgenommen hat.

4.6. Lizenzereignis

Im Falle des Auftretens eines Lizenzereignisses, kann der Index Sponsor entweder (i) die Zusammensetzung des Index überprüfen und die für geeignet erachteten Anpassungen am Index vornehmen oder (ii) den Index beenden.

Ein Lizenzereignis tritt ein, wenn eine durch den jeweiligen Sponsor erteilte Lizenz oder Erlaubnis zum Gebrauch eines Index, der als Korbbestandteil (oder einen untergeordneten Bestandteil des Korbbestandteils selbst) genutzt wird, zurückgenommen, beendet oder anderweitig entzogen wird.

5. Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Korbbestandteile auf die Bestimmung des Index Stands

5.1. Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile kein Vorgesehener Handelstag, ein Unterbrechungstag oder ein Tag ist, der kein Veröffentlichungstag des Werts des Korbbestandteils ist, kann der Index Sponsor:

5.1.1. einen solchen Tag als Tag zur Bestimmung des Index ausweisen und die Index-Berechnungsstelle anweisen zur Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands (a) den letzten verfügbaren Wert für den gestörten Korbbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den gestörten Korbbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für den gestörten Korbbestandteil zum Zwecke der Berechnung des Index Stands gleich Null zu setzen. Ungeachtet davon, ob ein Berechnungstag gegeben ist, kann der Index Sponsor bestimmen, dass ein solcher Tag kein Handelstag ist; oder

5.1.2. einen solchen Tag nicht als Tag zur Bestimmung des Index ausweisen und aus diesem Grund die Index-Berechnungsstelle anweisen, den Index Stand an diesem Tag nicht zu berechnen und zu veröffentlichen und zwar entweder (a) bei Nichtvorliegen eines Vorgesehenen Handelstages bis zum nächsten Vorgesehenen Handelstag oder (b) im Fall von Unterbrechungstagen, für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor entweder die Index-Berechnungsstelle anweisen, die Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands gemäß Ziffer 5.1.1. vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6. in einer Weise anzupassen, die der Index Sponsor als geeignet erachtet, also z. B. einschließlich aber nicht darauf beschränkt, den gestörten Korbbestandteil durch einen anderen Index oder Fonds zu ersetzen.

Ein "**Unterbrechungstag**" ist für die einzelnen Korbbestandteile unterschiedlich ausgestaltet, betrifft aber im Wesentlichen solche Geschäftstage, an denen (a) der Wert des Korbbestandteils nicht veröffentlicht wird, (b) ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte des Korbbestandteils bzw. Ausübungsrechte auf diese nicht möglich ist bzw. ein solcher Handel wesentlich gestört ist, und/oder (c) eine Marktstörung vorliegt.

Ein "**Veröffentlichungstag**" ist der Tag, an dem der Wert der Korbbestandteile planmäßig veröffentlicht werden soll.

Ein "**Handelstag**" ist ein Geschäftstag, an dem der Index Sponsor oder eine andere Konzerngesellschaft, die Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Index oder seine Korbbestandteile feststellt, dass er bzw. sie in der Lage ist, den Verpflichtungen zur Vornahme von Absicherungsgeschäften in Bezug auf den Index oder seine Korbbestandteile nachzukommen.

Ein "**Vorgesehener Handelstag**" ist der Tag, an dem planmäßig ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte der Korbbestandteile bzw. Optionen auf diese vorgesehen ist.

5.2. Zusätzlich zu den unter 5.1. beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, die Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen zu verschieben oder auszusetzen oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt einzustellen, wenn er zu der Überzeugung

gelangt, dass ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das/der die Bestimmung des Index Stands unmöglich oder nicht durchführbar macht, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, jedes/jeder der unter Ziffer 6.2. aufgeführten Ereignisse und Umstände, das bzw. der nicht zum Vorliegen eines Unterbrechungstags führt, oder jedes Ereignis und jeder Umstand, das/der den Index Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle daran hindert, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6. Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile

6.1. Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Korbbestandteile

Wenn ein Korbbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.) oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Korbbestandteil beeinträchtigt bzw. beschränkt ist, kann der Index Sponsor nach eigenem Ermessen und in wirtschaftlich vernünftiger Weise entweder (a) die Index-Berechnungsstelle anweisen (i) den Index unverändert zu belassen, (ii) den Index in erforderlicher Weise anzupassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches des betroffenen Korbbestandteils gegen einen anderen Index oder Fonds oder (iii) den Index ohne den betroffenen Korbbestandteil und ohne einen diesen ersetzenden Index oder Fonds gemäß der Funktionsweise des Index (siehe Ziffer 2.1.) zu berechnen und zu veröffentlichen, oder (b) den Index beenden, wenn der Index Sponsor der Auffassung ist, dass ein Vorgehen nach den Ziffern (a)(i) bis (iii) nicht sachgemäß oder durchführbar ist. Im Falle von Anpassungen ist es das Ziel der Index-Berechnungsstelle sicherzustellen, dass die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

Eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Korbbestandteil ist unter anderem beeinträchtigt bzw. beschränkt, wenn Geschäfte, die ein Preisrisiko absichern, nur erschwert zu erwerben oder zu veräußern sind oder in anderer Weise erschwert über diese verfügt werden kann. Neben Verfügungsbeschränkungen über die Absicherungsposition fallen auch Beschränkungen oder Erschwernisse in Bezug auf Erlöse aus derselben hierunter. Gleiches gilt für mit Absicherungspositionen verbundene Währungstauschgeschäfte bzw. die freie Verfügbarkeit entsprechender Devisen.

6.2. Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen für einzelne Typen von Korbbestandteilen

6.2.1. Korbbestandteil Typ "Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, dessen Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Index" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

(i) Nachfolge-Subreferenzindex

Wird der Subreferenzindex (a) nicht von dem Subreferenzindex Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem vom Index Sponsor akzeptierten Nachfolger des

Subreferenzindex Sponsors oder (b) vom Subreferenzindex Sponsor durch einen Nachfolge-Subreferenzindex ersetzt, der nach Feststellung des Index Sponsors dieselbe oder eine der für die Berechnung des Subreferenzindex verwendeten im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Nachfolge-Subreferenzindex als der Subreferenzindex.

(ii) Anpassungen

Wenn ein Anpassungsgrund eintritt, stellt der Index Sponsor fest, ob dieser Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf den Korbbestandteil hat, und weist, wenn dies der Fall ist, die Index-Berechnungsstelle an, den Subreferenzindex entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen. Ein Anpassungsgrund ist dabei unter anderem aber nicht ausschließlich (a) eine wesentliche Änderung der Berechnungsformel für den Wert des Subreferenzindex oder eine sonstige wesentlich Änderung, (b) die Einstellung des Subreferenzindex durch den Subreferenzindex Sponsor, (c) die Nichtberechnung oder Nichtbekanntgabe des Werts des Subreferenzindex, (d) Ereignisse, die eine Absicherungsposition in Bezug auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Subreferenzindex betreffen.

(iii) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5 aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung ist dabei jegliche Aussetzung oder Begrenzung des Handels durch die Börse oder der entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse in Bezug auf den Subreferenzindex, welche durch den Index Sponsor als wesentlich bestimmt wird. Des Weiteren ist als Marktstörung anzusehen, wenn allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer gestört oder beeinträchtigt (wie durch den Index Sponsor bestimmt) ist, an der Börse Geschäfte in mindestens 20% des Wertes des betroffenen Subreferenzindex auszuführen oder für diese einen Marktwert zu erhalten oder an einer entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse entsprechende Störungen oder Beeinträchtigungen im Hinblick auf Termingeschäfte und Ausübungsgeschäfte vorliegen und der Index Sponsor diese als wesentlich bestimmt. Des Weiteren ist eine Marktstörung anzunehmen, wenn in Bezug auf einen Subreferenzindex die betroffene Börse oder entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse an einem Börsengeschäftstag vor ihren regulären wöchentlichen Handelsschlusszeiten schließt und 20% oder mehr des Wertes des betroffenen Subreferenzindex von der Schließung betroffen sind.

6.2.2. Korbbestandteil Typ "Custom Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, deren Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Custom Index" ist, wobei jede dieser Korbbestandteil im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

(i) Nachfolge-Subreferenzindex

Wird der Subreferenzindex (a) nicht von dem Subreferenzindex Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem vom Index Sponsor akzeptierten Nachfolger des

Subreferenzindex Sponsors oder (b) durch einen Nachfolge-Subreferenzindex ersetzt, der nach Feststellung des Index Sponsors dieselbe oder eine der für die Berechnung des Subreferenzindex verwendete, im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Nachfolge-Subreferenzindex als der Subreferenzindex.

(ii) Anpassungen

Wenn an einem Tag, an dem der Index bestimmt wird, ein Anpassungsgrund eintritt, stellt der Index Sponsor fest, ob dieser Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf den Subreferenzindex hat, und, wenn dies der Fall ist, kann er die Index-Berechnungsstelle anweisen, den Subreferenzindex entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen. Als Anpassungsgrund gilt hierbei insbesondere eine Änderung des Subreferenzindex bzw. dessen Berechnungsmethode, die Einstellung des Subreferenzindex oder eine Störung des Subreferenzindex, insbesondere die Nichtveröffentlichung des Wertes des Subreferenzindex am vorgesehenen Veröffentlichungstag.

6.2.3. Korbbestandteil Typ "Commodity Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, dessen Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Commodity Index" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5. aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung kann unter anderem vorliegen, wenn (a) der Preis der entsprechenden Referenzware, auf welche der Subreferenzindex Bezug nimmt, nicht bekanntgegeben oder veröffentlicht wird bzw. dauerhaft ausgesetzt oder nicht verfügbar ist, (b) der Handel in der Referenzware (oder Termingeschäften hierauf) wesentlich beschränkt ist, (c) der Handel in Termingeschäften auf die Referenzware ausgesetzt, dauerhaft unterbrochen oder nicht verfügbar ist.

Ebenfalls maßgeblich kann eine nach dem Index Start Datum wesentliche Änderung der Berechnungsformel des Subreferenzindex oder der Berechnungsmethode des Preises der Referenzware sein. Ferner kann eine wesentliche Änderung der Referenzware (oder der Termingeschäfte hierauf) sowie eine Änderung der Besteuerung eine Marktstörung darstellen.

6.2.4. Korbbestandteil Typ "ETP"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, deren Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "ETP" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als "ETP Beteiligung" bezeichnet wird.

(i) Anpassungen

Eine Anpassung durch die Index-Berechnungsstelle kann erfolgen, sofern nach Einschätzung des Index Sponsors ein Ereignis eintritt, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf

den theoretischen Wert der ETP Beteiligung hat. Dies kann unter anderem die Zahlung einer außerordentlichen Dividende durch den ETP, den Rückkauf von ETP Beteiligungen oder die Ausübung einer entsprechenden Kaufoption durch den ETP darstellen. Der Index Sponsor kann die Index-Berechnungsstelle anweisen, in diesen Fällen den Korbbestandteil "ETP" entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen.

(ii) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene der ETP Beteiligung kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5. aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung ist dabei unter anderem gegeben, wenn (a) die relevante Börse oder die verbundene Termingeschäftsbörse es unterlässt, den gewöhnlichen Handel zu eröffnen, (b) der Handel ausgesetzt oder begrenzt ist, (c) eine Beeinträchtigung oder Störung von Transaktionen in die ETP Beteiligungen (einschließlich fehlender Preise für ETP Beteiligungen) vorliegt, (d) eine vorzeitige Schließung der relevanten Börse bzw. der verbundenen Termingeschäftsbörse und/oder (e) der Eintritt eines außergewöhnlichen ETP Ereignisses vorliegt.

Ein außergewöhnliches ETP Ereignis liegt unter anderem vor, wenn (a) der ETP den Handel einstellt, aufgelöst wird, insolvent wird, übernommen wird, (b) Gerichtsverfahren gegen den ETP bzw. die für ihn handelnden Personen angestrengt werden und diese einen wesentlichen Einfluss auf die ETP Beteiligungen haben, (c) bestimmte Schlüsselpersonen den ETP verlassen, (d) die Anlagerichtlinien, Liquiditätsbestimmungen oder die Methodik und Häufigkeit von Berechnungen wesentlich geändert werden, (e) keine Bewertung der ETP Beteiligungen vorgenommen wird oder der Wert der ETP Beteiligungen in einem kurzen Zeitraum signifikant fällt, (f) das verwaltete Vermögen des ETP unter EUR 50.000.000 bzw. ein Äquivalent in einer anderen Währung sinkt, (g) für den ETP steuerlich, rechtlich, bilanziell oder regulatorisch nachteilige Ereignisse eintreten, (h) Absicherungstransaktionen in Bezug auf den ETP nicht oder nur schwerlich bzw. nur zu erhöhten Kosten möglich sind, (i) das Rating der für den ETP handelnden Personen unter ein bestimmtes Niveau fällt, (j) der ETP nicht mehr an der relevanten Börse gehandelt wird, und/oder (k) die Auszahlungspraxis geändert wird.

7. Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index Sponsor sowie die Index-Berechnungsstelle geben keine Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden ab, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index. Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle getroffen bzw. verwendet wurden und ihr können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen, die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen. Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung, die Index-Methodik zu verwenden

oder zu reproduzieren und weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften soll für jegliche direkten oder indirekten Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder sonst auf irgendeine Weise eingetretenen Verluste haftbar sein.

Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Modifikationen oder Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Index-Regeln anders angegeben ist. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index weiterhin zu betreiben und schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle schließt bzw. schließen außerdem jegliche Haftung in Bezug auf den Stand des Index zu jeder erdenklichen Zeit aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

Die Index-Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Pensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen und welche sich, abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern können. Die Höhe der vom Index Sponsor oder von der Index-Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegten Kosten (falls anwendbar), kann sich im Laufe der Zeit, abhängig vom Marktumfeld, verändern.

Die Wertpapiere werden auf keine Weise von nicht mit der BNP Paribas verbundenen Indexsponsoren der Indexkomponenten, die den Index ausmachen (jeweils "**Referenzindex**"), (jeder derartige Sponsor ein "**Referenzindexsponsor**") gesponsert, empfohlen, verkauft, oder begünstigt. Die Referenzindexsponsoren machen keine wie auch immer gearteten ausdrücklichen oder implizierten Angaben zu den durch die Anwendung des maßgeblichen Referenzindex erhaltenen Ergebnisse und/oder zu den Ständen, auf denen sich der maßgebliche Referenzindex zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, noch sonstige Angaben. Ein Referenzindexsponsor ist (weder aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler jeglicher Art in dem maßgeblichen Referenzindex haftbar, und der maßgebliche Referenzindexsponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über einen Fehler zu benachrichtigen. Die Referenzindexsponsoren machen weder ausdrückliche noch implizierte Angaben zu der Ratsamkeit des Erwerbs oder der Risikoübernahme in Verbindung mit den Wertpapieren. Die Emittentin oder die Berechnungsstelle haben keine wie auch immer gearteten Rechte oder Ersatzansprüche gegen einen Referenzindexsponsor, falls ein Referenzindex nicht veröffentlicht wird, oder auf Grund von Fehlern in dessen Berechnung oder auf einer anderen Grundlage im Hinblick auf einen Referenzindex, seine Erstellung oder dessen Stand oder dessen Komponenten. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Index-Berechnungsstelle sind gegenüber einer anderen Partei für eine Handlung oder Unterlassung seitens eines Referenzindexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Beibehaltung des maßgeblichen Referenzindex

haftbar. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle, noch keines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle sind mit einem Referenzindex oder dem maßgeblichen Referenzindexsponsor verbunden oder haben Kontrolle darüber oder über die Errechnung, Zusammenstellung oder Verbreitung eines bestimmten Referenzindex. Obwohl die Index-Berechnungsstelle jeden einen Referenzindex betreffende Informationen von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, erhalten wird, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Dementsprechend werden keine (ausdrücklichen oder implizierten) Angaben, Garantien oder Zusagen gemacht, und weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle übernimmt eine Haftung für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu einem bestimmten Referenzindex.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. **Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Index-Berechnungsstelle. Diese Aktivitäten können potenzielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert der Wertpapiere beeinflussen könnten."**

40. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** der Prospekte Nr. 4 und Nr. 5 wird im **Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden**, werden die Angaben unter **C. BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

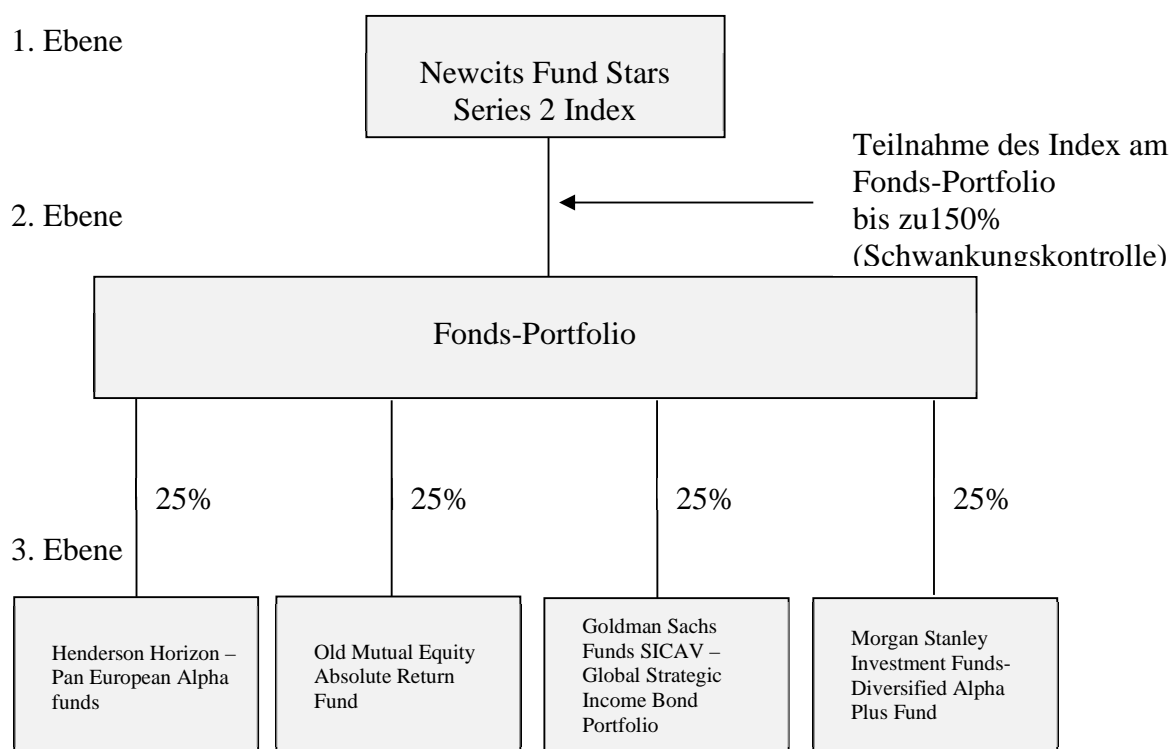
"Die nachfolgenden Angaben zu dem Index, der von der BNP Paribas oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Index-Regeln dar und enthält die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. Informationen zu den Indexbestandteilen zum Zeitpunkt dieser Zusammenfassung sind auf den folgenden Internetseiten abrufbar:

- <https://www.henderson.com/atpi/fund/78/henderson-horizon-pan-european-alpha-fund>
- <http://www.omglobalinvestors.com/europe/fund-range/alternatives/old-mutual-global-equity-absolute-return-fund/>
- <http://www.goldmansachs.com/gsam/de/advisors/products/focus-funds/strategic-income/index.html>
- www.morganstanleyinvestmentfunds.com

Weitere Informationen zum Index sind bei Bedarf bei der BNP Paribas unter der Telefonnummer 0800 0 267 267 erhältlich.

Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code *BNPIN2FT Index* und unter der Reuters-Seite *.BNPIN2FT* veröffentlicht

Schaubild zur Zusammensetzung des Newcits Fund Stars Series 2 Index



*Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile

1. Allgemeine Beschreibung des Newcits Fund Stars Series 2 Index

Der Newcits Fund Stars Series 2 Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. in Euro berechneter Index. Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

- **1. Ebene:** Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt (hier: das Wertpapier) maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf ein Fonds-Portfolio berechnet. Die Teilnahme des Index (der "**Teilnahmefaktor**") an der Wertentwicklung dieses Fonds-Portfolio kann dabei 0% und bis zu 150% betragen ("**Schwankungskontrolle**" (*Volatility Control Mechanism*)). Die Berechnung des Indexstands wird unter Ziffer 2 näher dargestellt.

- **2. Ebene:** Das Fonds-Portfolio besteht anfänglich aus vier Indexbestandteilen (jeweils ein "**Indexbestandteil**"). Bei sämtlichen Indexbestandteilen handelt es sich um Fonds bzw. Fondsanteile (*fund shares*). Auf dieser Ebene sind die einzelnen Indexbestandteile im Fonds-Portfolio mit einer Gewichtung von 25 % je Indexbestandteil gleichgewichtet. Bei Eintritt von Störungsereignissen auf dieser Ebene erfolgt eine Anpassung der Indexbestandteile wie in Ziffer 5 beschrieben.

Die Zusammensetzung des Index kann nach freiem Ermessen der Referenzstelle angepasst werden. Die aktuelle Zusammensetzung ist unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com> einsehbar.

- **3. Ebene:** Die dritte Ebene bilden die einzelnen Indexbestandteile.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

1.1. 1. Ebene: Der Index

Funktionsweise des Index

Ziel des Index ist es, durch Berechnungen die Wertentwicklung des Fonds-Portfolios (das "**Fonds-Portfolio**") bestehend aus einzelnen Indexbestandteilen abzubilden. Der jeweilige Indexbestandteil ist ein von Drittanbietern verwalteter Fonds bzw. Fondsanteil. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fonds-Portfolios 1:1 ab. Vielmehr unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios einer täglichen Schwankungskontrolle. Um einen angestrebten maximalen Schwankungswert von 4% zu erreichen ("**Zielschwankungswert**" (*Volatility Target*)) kann die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios von 0% bis zu 150 % betragen. Durch dieses Vorgehen soll eine möglichst konstante Schwankung des Indexstands erreicht werden.

Tägliche Schwankungskontrolle

Zur Bestimmung des Indexstands wird täglich die Teilnahme des Index am Fonds-Portfolio festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolio teilnimmt (*Exposure*). Diese Teilnahme beträgt von 0% bis zu 150% und ist abhängig von den historischen Schwankungen des Fonds-Portfolios.

Die Referenzstelle (wie nachstehend definiert) bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fonds-Portfolios, d.h. der gewichteten Indexbestandteile und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung mit ein. Ab einer historischen Schwankung des Fonds-Portfolios von 4% und mehr wird die Teilnahme an dem Fonds-Portfolios nach folgendem Berechnungsmodell reduziert:

Die prozentuale Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios ist der angestrebte Zielschwankungswert von 4% geteilt durch die "historische Schwankung" des Fonds-Portfolios. Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fonds-Portfolios wird die höhere der beobachteten historischen Schwankung zweier Perioden, einer 20-Tage-Periode und einer 60-Tage-Periode, der jeweils letzten zwanzig bzw. sechzig Geschäftstage, vor dem Berechnungstag verwendet. Hierbei wird an jedem dieser Geschäftstage die 20-Tage bzw. 60-Tage Schwankung von diesem Geschäftstag ausgehend für die 20 bzw. 60 zurückliegenden Geschäftstage bestimmt. Bei einer Teilnahme von 100% nimmt der Index an der Entwicklung des Fonds-Portfolios 1:1 teil. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fonds-Portfolios nachvollzieht, entsprechend. Bei einer Teilnahme von über 100% nimmt der Index überproportional an der Entwicklung des Fonds-Portfolios teil (sogenannter Hebel (*Leverage*)). Die Zusammensetzung des Fonds-Portfolios und die Gewichtung der Indexbestandteile wird dabei auf dieser Ebene nicht verändert.

Indexberechnung

Der Indexstand am jeweiligen Berechnungstag bestimmt sich auf Basis des vorherigen Indexstands und der gewichteten, um einen weiter unten dargestellten *Excess- Return* Faktor korrigierten, Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zum jeweiligen Berechnungstag abzüglich der durch einen "Anpassungsfaktor" (wie unten definiert und näher erläutert) von 0,50% p.a. abgebildeten Indexgebühren. Die Berechnungsmethode wird unter Ziffer 2 näher beschrieben.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in das Fonds-Portfolio und seine Indexbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln, die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 27. Februar 2012 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten. Da die Indexberechnung auf einer rückblickenden Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fonds-Portfolios und der einzelnen Indexbestandteile beruht, mussten für die Bestimmung des Indexstands ab dem Index Start Datum auch die Werte der Indexbestandteile des Vorjahres, d.h. dem Index Start Datum vorausgehenden Jahres, berücksichtigt werden.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets S.N.C. (die "**Referenzstelle**") berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Newcits Fund Star Series 2 Index Methodologie wird von BNP

Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet. Die Indexregeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 4 und 5 zusammengefasst.

1.2. 2. Ebene: Das Fonds-Portfolio

Auf der zweiten Ebene des Index werden die gleichgewichteten Indexbestandteile (wie unten unter Ziffer 3 im Einzelnen näher beschrieben) im Fonds-Portfolio zusammengefasst. Bei sämtlichen Indexbestandteilen handelt es sich um Fonds bzw. Fondsanteile.

Zusammensetzung des Fonds-Portfolios

Zum Datum dieses Basisprospekts bestand das Fonds-Portfolio des Index aus den folgenden Indexbestandteilen:

N r.	Name der Indexbestandteile	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Index-Gewichtung	Währung
1	Henderson – Pan European Alpha Funds	"Fond Share"	HEUALP PLX	LU026459 7617	25,00 %	EUR
2	Old Mutual Equity Absolute Return Fund	"Fond Share"	OMEAE HAID	IE00BLP5 S460	25,00 %	EUR
3	Goldman Sachs Funds SICAV – Global Strategic	"Fond Share"	GSGSO GELX	LU060900 2307	25,00 %	EUR

	Income Bond Portfolio					
4	Morgan Stanley Investment Funds – Diversified Alpha Plus Fund	"Funds – Share"	MSTDV4 ALX	LU029941 3608	25,00 %	EUR

Indexgebühren und Excess Return-Anpassung

Die Wertentwicklung des Fonds-Portfolios wird nur insoweit bei der Berechnung des Indexstandes berücksichtigt, als diese Entwicklung über dem risikolosen Geldmarktzins liegt (*Excess Return*). Bei der Bestimmung der prozentualen Wertentwicklung des Fonds-Portfolios über den jeweiligen Berechnungszeitraum zwischen zwei Berechnungstagen des Index wird daher von der errechneten Wertentwicklung ein Prozentsatz in Höhe des 3-Monats-EURIBOR Zinssatzes, wie auf der Reuters-Seite "EURIBOR03" (11:00 Uhr Ortszeit Brüssel) veröffentlicht, abgezogen (die "**Excess Return-Anpassung**").

Etwaige Gebühren und Kosten, sowie Ausführungsgebühren und Kommissionsgebühren, Zins- und Steuerkosten und Wertpapierpensionsgeschäftskosten ("**Indexgebühren**") werden bei der Berechnung des Indexstandes durch einen Anpassungsfaktor ("**Anpassungsfaktor**" (*Adjustment Factor*)) von 0,50% p.a. entsprechend berücksichtigt, der grundsätzlich taggleich in Abzug gebracht wird. Mit diesem Anpassungsfaktor wird die mit dem Teilnahmefaktor (bis zu 150 %) multiplizierte Wertentwicklung des Fonds-Portfolios über den jeweiligen Berechnungszeitraum verrechnet. Die jeweilige Höhe der Indexgebühren, und damit der Anpassungsfaktor, können sich im Laufe der Zeit entsprechend der Marktbedingungen ändern und werden von der Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt.

Sowohl die *Excess Return*- Anpassung als auch der Anpassungsfaktor können zu einer entsprechenden Reduzierung des Indexstandes führen.

Informationen zu möglicherweise auf Ebene der einzelnen Indexbestandteile (hier: auf Ebene der Fonds bzw. Fondsportfolien) anfallenden Gebühren sind bei den jeweils für die Indexbestandteile verantwortlichen Stellen erhältlich.

Währung der Indexbestandteile

Die für den Index maßgeblichen Indexbestandteile (vgl. Ziffer 1.2.) werden in der Währung Euro ("**EUR**") geführt.

1.3. 3. Ebene: Die einzelnen Indexbestandteile

1.3.1. Henderson Horizon - Pan European Alpha funds (Indexbestandteil Nr. 1)

Der Henderson Horizon – Pan European Alpha Fonds (ISIN LU0264597617, Bloomberg HEUALPP LX) wurde am 01. Dezember 2006 aufgelegt und wird von der Henderson Management S.A. verwaltet. Das Fondsvolumen beträgt EUR 1.053,58 Mio. (Stand: 30. Juni 2017).

Der Fonds strebt einen langfristigen Wertzuwachs an und investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens (nach Abzug der Barmittel) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (außer Wandelanleihen) von Unternehmen, die ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum haben beziehungsweise den überwiegenden Teil ihrer Erlöse mit geschäftlichen Aktivitäten in dieser Region erzielen. Im Zuge dessen geht der Fonds sowohl Long- als auch Short-Positionen ein, begrenzt das Bruttoengagement auf maximal 200% und hält typischerweise 50-80 Aktien.

Weitere Informationen bezüglich des Fonds sind unter <https://www.henderson.com/atpi/fund/78/henderson-horizon-pan-european-alpha-fund> erhältlich.

1.3.2. Old Mutual Equity Absolute Return Fund (Indexbestandteil Nr. 2)

Der Old Mutual Equity Absolute Return Fund (ISIN IE00BLP5S460, Bloomberg OMEAEHA ID) wurde am 24. November 2011 aufgelegt und wird von der Old Mutual Global Investors (UK) Limited verwaltet. Das Fondsvolumen beträgt EUR 8.233,02 Mio. (Stand: 30. Juni 2017).

Der Fonds strebt eine kontinuierlich positive Rendite über rollierende 12-Monats Zeiträume an und investiert hierzu in ein marktneutrales Portfolio aus globalen Aktien. Hierzu kann der Fonds sowohl Long- als auch Short-Positionen eingehen, wobei der Fonds netto gesehen jedoch eine neutrale Position anstrebt. Außerdem verwendet der Fonds auch Derivate um Erträge zu generieren und das Gesamtrisiko zu reduzieren. Im Portfolio sich ergebende Währungsrisiken werden abgesichert.

Weitere Informationen bezüglich des Fonds sind unter <http://www.omglobalinvestors.com/europe/fund-range/alternatives/old-mutual-global-equity-absolute-return-fund/> erhältlich.

1.3.3. Goldman Sachs Funds SICAV - Global Strategic Income Bond Portfolio (Indexbestandteil Nr. 3)

Der Goldman Sachs Funds SICAV – Global Strategic Income Bond Portfolio (ISIN LU0609002307, Bloomberg GSGSOGE LX) wurde am 06. April 2011 aufgelegt und wird von dem Goldman Sachs Asset Management International, Global Fixed Income Team verwaltet. Der Fonds ist Teil der Fondsgesellschaft Goldman Sachs Funds, SICAV. Das Fondsvolumen beträgt EUR 3.902,94 Mio. (Stand 30. Juni 2017). Der Fonds ist ein flexibles Anleiheportfolio, das ohne klassische Benchmark in verschiedene Anleiheformen (z.B.: Staatsanleihen, High Yield-Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen, etc.) investiert und sich wechselnden Marktbedingungen anpasst. Durch eine niedrige Korrelation zu traditionellen festverzinslichen Märkten, ein dynamisches Durations-Management und eine globale Fondsstruktur strebt der Fonds positive Erträge in den unterschiedlichsten Marktphasen an.

Weitere Informationen bezüglich des Fonds sind unter <http://www.goldmansachs.com/gsam/de/advisors/products/focus-funds/strategic-income/index.html> erhältlich.

1.3.4. Morgan Stanley Investment Funds - Diversified Alpha Plus Fund (Indexbestandteil Nr. 4)

Der Morgan Stanley Investment Funds Diversified Alpha Plus Fund I EUR (ISIN LU0299413608, Bloomberg MSTDV4A LX) wurde im Juni 2008 aufgelegt. Der Fonds wird von Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited verwaltet (Administrator), der zur Gruppe Morgan Stanley gehört. Das Fondsvolumen beträgt EUR 1.470,92 Mio. (Stand 30. Juni 2017).

Der Fonds investiert hauptsächlich in Firmenaktien, Exchange Traded Funds, festverzinsliche Wertpapiere, Aktienderivate und festverzinsliche Wertpapiere, Währungen, strukturierte Produkte wie rohstoffbezogene Schuldverschreibungen. Das Fondsvermögen verteilt sich auf weltweite Aktien, Renten, Währungen und Rohstoffe, darunter Aktienkörbe, börsengehandelte Fonds (ETFs), Baranleihen und Derivate. Anhand eines fundamentalen wirtschaftlichen Research investiert der Fonds über Anlageklassen, Branchen, Länder und Regionen hinweg, und zwar in Abhängigkeit davon, wo er das beste Renditepotenzial erkennt.

Weitere Informationen bezüglich des Fonds sind unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com erhältlich.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Indexbestandteile Nr. 1 bis Nr. 4 wie in Ziffer 5 beschrieben.

2. Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands

2.1. Berechnung

Der Index wird an jedem Geschäftstag, an dem die Referenzstelle bestimmt, dass sie in der Lage ist, den Indexstand zu berechnen (der "**Berechnungstag**") berechnet, sofern sich aus den Ausführungen unter Ziffer 4 keine Änderungen ergeben. Der Indexstand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios nach Maßgabe der durch die Schwankungskontrolle bestimmten Teilnahme von bis zu 150 %,
- (ii) der Summe der gewichteten Werte der einzelnen Indexbestandteile des Fonds-Portfolios abzüglich der Excess Return-Anpassung, und
- (iii) der Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors auf den Indexstand in Höhe von 0,50 % p.a., der grundsätzlich taggleich in Abzug gebracht wird.

Bei der Berechnung der Werte der Indexbestandteile, werden die von der jeweils im Bezug auf den Indexbestandteil verantwortlichen Stelle zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet.

2.2. Veröffentlichung

Vorbehaltlich der unter Ziffer 4 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf den Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangenen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIN2FT Index und unter der Reuters-Seite .BNPIN2FT veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters bzw. Bloomberg in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

3. Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index bzw. des Fonds-Portfolios durch Ereignisse auf der Ebene des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass der Index angepasst oder ggfs. sogar beendet wird. Der Index Sponsor kann, mit Ausnahme der unter den Ziffern 4.5 und 4.6 genannten Fällen, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 3.1 bis 3.4) und zu diesem Zweck einen bestehenden Indexbestandteil durch einen als geeignet erachteten neuen Indexbestandteil zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder
- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index beenden.

3.1. Erhöhte Kosten

Wenn ein Ereignis auftritt, durch welches sich die Kosten für die Verwaltung des Index erhöhen, soll der Index Sponsor solche Anpassungen oder Korrekturen vornehmen, um eine solche Kostensteigerung angemessen zu berücksichtigen. Er kann insbesondere die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche die Kostenerhöhung widerspiegelt.

Dabei ist ein kostenerhöhendes Ereignis unter anderem dann anzunehmen, wenn der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise davon ausgeht, dass sich Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren und Raten (insbesondere Kosten und Gebühren (einschließlich Zinsen) für Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder andere Indexabbildungskosten) von Transaktionen oder Vermögenswerten, welche notwendig sind, um den Index zu berechnen, aufzustellen, abzusichern und/oder zu erhalten, seit dem Index Start Datum erhöht haben.

3.2. Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Indexbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

3.3. Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen am Index vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Auswirkungen der höheren Gewalt zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn beispielsweise (i) die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder deren Erfüllung aufgrund von Rechtsänderungen einer staatlichen Stelle (wie z.B. ein Staat, Bundesland oder Ministerium) nur verspätet möglich ist, oder (ii) wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass beispielsweise ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen Enteignungen oder ein finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

3.4. Änderung der Rechtslage

Kommt es zu einer Rechtsänderung, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen solche Änderungen vorzunehmen, die angemessen sind um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Eine Rechtsänderung liegt beispielsweise unter anderem vor, wenn der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund (i) der Einführung oder Änderung des anwendbaren Rechts oder anwendbaren Bestimmungen und/oder (ii) der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde rechtswidrig geworden ist, einen Indexbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen.

3.5. Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Steuerereignisse sind beispielsweise (i) Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen, (ii) der Erlass oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) oder

(iii) die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken ein Steuerereignis dar.

4. Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Indexbestandteile

4.1. Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, kann der Index Sponsor:

(i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands, verlangen (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Indexbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Indexbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Indexbestandteile zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor festlegen, dass ein solcher Tag kein Index Handelstag ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Berechnungstag handelt;

(ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag; und (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 5 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet. Diese Anpassung ist jedoch nicht darauf beschränkt, den betroffenen Indexbestandteil durch einen anderen Indexbestandteil zu ersetzen.

Ein Index-Handelstag ist ein Tag, an dem die Absicherungs-Partei einer Absicherungsvereinbarung bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein Unterbrechungstag ist in Bezug auf einen Indexbestandteil ein Tag, an dem der Index Sponsor feststellt, dass das Nettoanlagevermögen des Indexbestandteils nicht festgestellt wird oder festgestellt werden kann.

Ein Vorgesehener Handelstag ist der Tag, an dem planmäßig ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte der Indexbestandteile bzw. Optionen auf diese vorgesehen ist.

4.2. Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird. Dies ist der Fall, wenn ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht. Dies beschränkt sich nicht auf die unter Ziffer 3 aufgeführten Ereignisse und Umstände oder

jeden Ereignisse oder Umstände, die den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindern, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

5. Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Indexbestandteile

5.1. Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Indexbestandteile

Sobald ein Indexbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 5.2) oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Indexbestandteil beeinträchtigt bzw. beschränkt ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu lassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches des betroffenen Indexbestandteils gegen einen anderen Indexbestandteil, oder (iii) den Index ohne den betroffenen Indexbestandteil und ohne einen Ersatz gemäß der Funktionsweise des Index (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen; oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) ist es das Ziel der Referenzstelle sicherzustellen, dass die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

Eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Indexbestandteil ist unter anderem beeinträchtigt bzw. beschränkt, wenn Geschäfte, die ein Preisrisiko absichern, nur erschwert zu erwerben oder zu veräußern sind oder in anderer Weise erschwert über diese verfügt werden kann. Neben Verfügungsbeschränkungen über die Absicherungsposition fallen auch Beschränkungen oder Erschwernisse in Bezug auf Erlöse aus derselben hierunter. Gleiches gilt für mit Absicherungspositionen verbundene Währungstauschgeschäfte bzw. die freie Verfügbarkeit entsprechender Devisen.

5.2. Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Indexbestandteil, wobei die einen Indexbestandteil ausmachenden Aktien oder Anteile als "**Referenzfonds-Anteile**" bezeichnet werden.

5.3. Anpassungen

Sofern ein Referenzfonds das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt ("**Potentielles Referenzfonds-Anteilspanpassungsereignis**"), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der jeweiligen Referenzfonds-Anteile hat. Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, (i) die entsprechende Anpassung, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen (vorausgesetzt, dass Anpassungen nicht lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden,

des Aktiendarlehenszins oder der Liquidität in Bezug auf den entsprechenden Referenzfonds-Anteil vorgenommen werden) und (ii) den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassungen festzulegen.

Ein Potentielles Referenzfonds-Anteilsanpassungsereignis kann dabei unter anderem eintreten bei (a) einer Aufteilung, Konsolidierung oder Neuklassifizierung betreffender Referenzfonds-Anteile oder einer Gratis-Emission oder Dividendenzahlung solcher Referenzfonds-Anteile als Bonusleistung, Beteiligungsaufstockung oder Ähnliches; (b) einer Vergabe von Referenzfonds-Anteilen oder sonstiger Wertpapiere mit Anspruch auf Dividendenausschüttung und/oder Liquidierungserlöse des Referenzfonds, (c) Zahlung einer außerordentlichen Dividende, (d) Rückkauf von Referenzfonds-Anteilen durch den Referenzfonds.

Für den Fall, dass der Index Sponsor unter Würdigung der Marktfaktoren nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handeln, mit dem veröffentlichten oder erklärten Wert einer oder mehrerer Referenzfonds-Anteile nicht einverstanden ist, kann er, um den Indexstand zu berechnen, den Wert des jeweiligen Referenzfonds-Anteils anpassen (einschließlich auf einen Wert von Null), wie er es unter den gegebenen Umständen für angebracht hält.

5.4. Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis eingetreten ist. Ist dies der Fall kann er die Referenzstelle anweisen, den Index gemäß Ziffer 6.1 anzupassen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer 4.2 aussetzen oder den Index beenden.

Ein außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis liegt unter anderem vor, wenn (a) der Referenzfonds bzw. ein Referenzfonds-Dienstleister den Handel einstellt, aufgelöst wird, insolvent wird, übernommen wird, (b) Gerichtsverfahren gegen den Referenzfonds oder ein Referenzfonds-Dienstleister angestrengt werden und diese einen wesentlichen Einfluss auf die Referenzfondsanteile haben, (c) ein Referenzfonds-Dienstleister bzw. bestimmte Schlüsselpersonen mit Beziehung zum Referenzfonds oder einem Referenzfonds-Dienstleister ihre jeweilige Funktion beenden, (d) die Anlagerichtlinien, Liquiditätsbestimmungen oder die Methodik und Häufigkeit von Berechnungen wesentlich geändert werden, (e) keine Bewertung des Nettoinventarwerts pro Referenzfonds-Anteil vorgenommen wird oder dieser Wert in einem kurzen Zeitraum dramatisch fällt, (f) das verwaltete Vermögen des Referenzfonds unter EUR 50.000.000 sinkt, (g) für den Referenzfonds steuerlich, rechtlich, bilanziell oder regulatorisch nachteilige Ereignisse eintreten, (h) Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Referenzfonds nicht oder nur schwerlich bzw. nur zu erhöhten Kosten möglich sind, (i) das Rating des Referenz-Dienstleisters unter ein bestimmtes Niveau fällt, und/oder (k) die Auszahlungspraxis geändert wird. Für weitere Details zu den außergewöhnlichen Referenzfonds-Ereignissen wird auf Klauseln 5.1 bis 5.40 des Anhangs 1 der Index-Regeln verwiesen.

6. Index Haftungsausschluss

Die Index-Methodik des BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index (der "**Index**") und die ihm zugrundeliegenden Regeln sind ausschließliches Eigentum der BNP Paribas und sind vertraulich. Der Sponsor des Index (der "**Index Sponsor**") und, wenn der Index durch eine andere Partei als den Index Sponsor berechnet wird, diese andere Partei (die "**Index-Berechnungsstelle**"), geben keine Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden ab, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index. Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index Sponsor oder die Berechnungsstelle getroffen bzw. verwendet wurden und ihr können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen. Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren und weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften soll für jegliche direkten oder indirekten Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder sonst auf irgendeine Weise eingetretenen Verluste haftbar sein.

Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Modifikationen oder Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Index-Regeln anders angegeben ist. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index weiterhin zu betreiben und schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle schließt bzw. schließen außerdem jegliche Haftung in Bezug auf den Stand des Index zu jeder erdenklichen Zeit aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

Die Index-Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Pensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen und welche sich, abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern können. Die Höhe der vom Index Sponsor oder von der Index-Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegten Kosten (falls anwendbar), kann sich im Laufe der Zeit, abhängig vom Marktumfeld, verändern.

Die Wertpapiere werden auf keine Weise von nicht mit der BNP Paribas verbundenen Indexsponsoren der Indexkomponenten, die den Index ausmachen (jeweils "**Referenzindex**"), (jeder derartige Sponsor ein "**Referenzindexsponsor**") gesponsert, empfohlen, verkauft, oder begünstigt. Die Referenzindexsponsoren machen keine wie auch immer gearteten ausdrücklichen oder implizierten Angaben zu den durch die Anwendung des maßgeblichen Referenzindex

erhaltenen Ergebnisse und/oder zu den Ständen, auf denen sich der maßgebliche Referenzindex zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, noch sonstige Angaben. Ein Referenzindexsponsor ist (weder aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler jeglicher Art in dem maßgeblichen Referenzindex haftbar, und der maßgebliche Referenzindexsponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über einen Fehler zu benachrichtigen. Die Referenzindexsponsoren machen weder ausdrückliche noch implizierte Angaben zu der Ratsamkeit des Erwerbs oder der Risikoübernahme in Verbindung mit den Wertpapieren. Die Emittentin oder die Berechnungsstelle haben keine wie auch immer gearteten Rechte oder Ersatzansprüche gegen einen Referenzindexsponsor, falls ein Referenzindex nicht veröffentlicht wird, oder auf Grund von Fehlern in dessen Berechnung oder auf einer anderen Grundlage im Hinblick auf einen Referenzindex, seine Erstellung oder dessen Stand oder dessen Komponenten. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Index-Berechnungsstelle sind gegenüber einer anderen Partei für eine Handlung oder Unterlassung seitens eines Referenzindexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Beibehaltung des maßgeblichen Referenzindex haftbar. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle, noch keines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle sind mit einem Referenzindex oder dem maßgeblichen Referenzindexsponsor verbunden oder haben Kontrolle darüber oder über die Errechnung, Zusammenstellung oder Verbreitung eines bestimmten Referenzindex. Obwohl die Index-Berechnungsstelle jeden einen Referenzindex betreffende Informationen von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, erhalten wird, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Dementsprechend werden keine (ausdrücklichen oder implizierten) Angaben, Garantien oder Zusagen gemacht, und weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle übernimmt eine Haftung für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu einem bestimmten Referenzindex.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (market-maker), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Index-Berechnungsstelle. Diese Aktivitäten können potenzielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert der Wertpapiere beeinflussen könnten."

41. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** der Prospekte Nr. 4 und Nr. 5 wird im **Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden**, werden die Angaben unter **D. BNP Paribas Flexible Fund Stars Index (EUR)** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

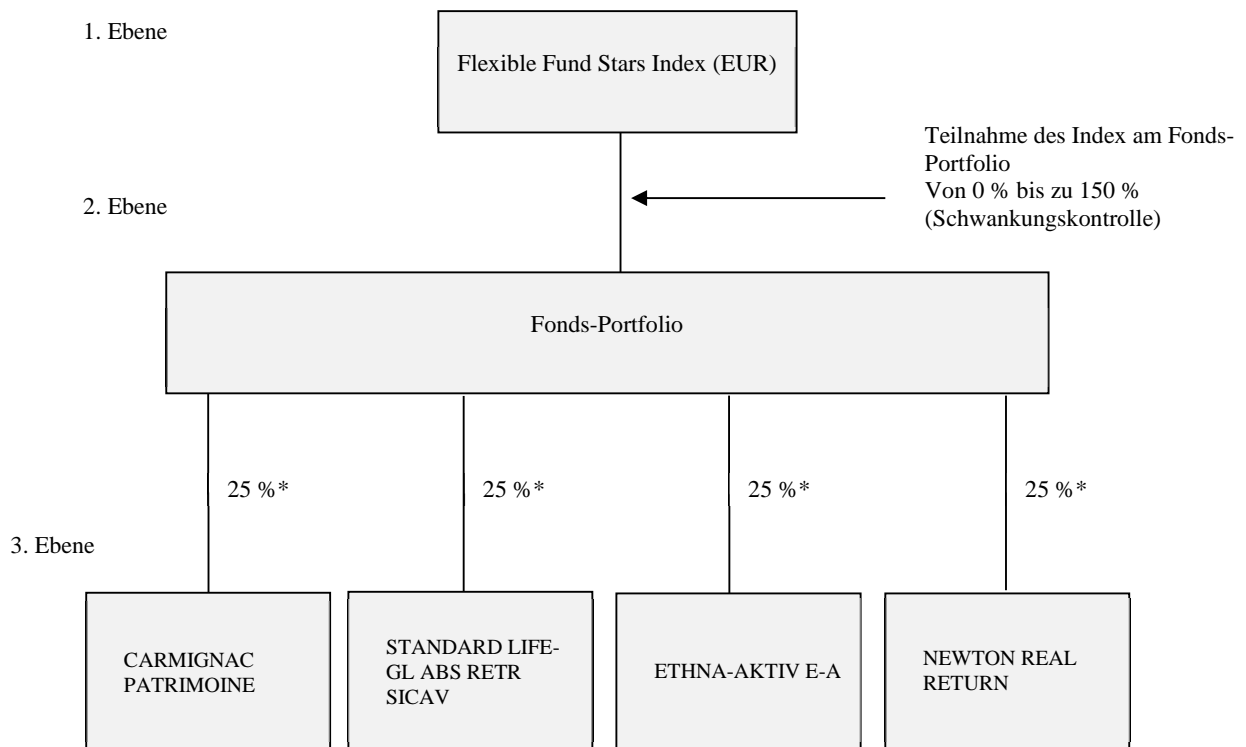
"Die nachfolgenden Angaben zu dem Index, der von der BNP Paribas S.A. oder einer zur BNP Paribas Gruppe gehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Indexregeln dar und beschreibt die wesentlichen Eigenschaften des Index,

die für die Anlageentscheidung relevant sind. Die jeweilige Zusammensetzung des Index ist auf der folgenden Internetseite verfügbar: <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>.

Informationen zu den Bestandteilen des Fonds-Portfolios zum Zeitpunkt dieser Zusammenfassung sind auf der folgenden Internetseite abrufbar: <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>.

Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code *BNPIFLFT* Index und unter der Reuters-Seite *.BNPIFLFT* veröffentlicht.

1 Schaubild zur Zusammensetzung des Flexible Fund Stars Index (EUR)



*Zusammensetzung und Gewichtung der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios zum Index Start Datum. Genauere Angaben finden sich unter 2. *Allgemeine Beschreibung des Flexible Fund Stars (EUR) Index*, 3. Ebene: *Die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios*.

2 Allgemeine Beschreibung des Flexible Fund Stars Index (EUR)

Der Flexible Fund Stars Index (EUR) (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Financial Markets SNC (die "**Referenzstelle**") in Euro berechneter Index. Diese Indexbeschreibung basiert auf vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind. **Gemäß den Indexregeln (*Rule Book*) kann der Index Sponsor die Indexregeln (*Rule Book*) jederzeit ändern.**

Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf ein Fonds-Portfolio berechnet. Die Teilnahme des Index (der "**Teilnahmefaktor**") an der Wertentwicklung dieses Fonds-Portfolios liegt dabei in einem Bereich von 0 % bis zu 150 %, abhängig von der Erreichung der Zielschwankungsbreite von 5 % des Indexstandes (die "**Schwankungskontrolle**" (*Volatility Control Mechanism*)). Die Berechnung des Indexstands wird nachfolgend unter dieser Ziffer 2 sowie unter Ziffer 3.1 näher dargestellt.

2. Ebene: Das Fonds-Portfolio besteht anfänglich aus vier (4) einzelnen Fonds (jeweils ein "**Bestandteil des Fonds-Portfolios**" oder "**Referenzfonds**"). Bei sämtlichen Bestandteilen des Fonds-Portfolios handelt es sich um Fonds bzw. Fondsanteile. Auf dieser Ebene sind die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios mit einer bestimmten Gewichtung (derzeit 25 %) je Bestandteil gleichgewichtet (die "**Gewichtung**"). Bei Eintritt von Störungsereignissen auf dieser Ebene kann eine Anpassung der Bestandteile des Fonds-Portfolios, wie in Ziffer 6 beschrieben, erfolgen.

3. Ebene: Die dritte Ebene bilden die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios.

1. Ebene: Der Index

Funktionsweise des Index

Ziel des Index ist es, durch Berechnungen die Wertentwicklung eines Portfolios an einzelnen Fonds (wie unten näher beschrieben) (das "**Fonds-Portfolio**") abzubilden. Die jeweiligen Bestandteile des Fonds-Portfolios sind von Drittanbietern verwaltete Fonds (jeweils ein "**Fondsmanager**"). Diese stellen sogenannte flexible Fonds dar, bei denen der jeweilige Fondsmanager nach seinem Ermessen einen erheblichen Teil des verwalteten Vermögens in diejenigen Anlageklassen investiert, die er als am vorteilhaftesten erachtet. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fonds-Portfolios 1:1 im Indexstand ab. Zum einen handelt es sich bei dem vorliegenden Index um einen sogenannten *Excess-Return* Index, bei dem von der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios Geldmarktzinsen abgezogen werden, was bei positiven Geldmarktzinsen zu einer geringeren Wertentwicklung führt (siehe hierzu unten die *Excess-Return* Anpassung). Zum anderen unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios einer täglichen Schwankungskontrolle. Bei dem Wert der Schwankung (*Volatility*) handelt es sich um einen statistischen Wert, der den Umfang der Wertveränderungen, beispielsweise eines Wertpapiers, Fonds oder Index, aufzeigt. Im Allgemeinen steht eine hohe Schwankung für ein riskantes Produkt, während eine geringe Schwankung auf ein weniger riskantes Produkt schließen lässt. Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wird, lässt er keinen Schluss auf die zukünftige Wertentwicklung zu. Um einen angestrebten Schwankungswert von 5 % zu erreichen ("**Zielschwankungswert**" (*Volatility Target*)) kann die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zwischen 0 % und 150 % liegen. Durch dieses Vorgehen soll ein möglichst konstantes Maß an Schwankung des Indexstands erreicht werden.

Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Rückschluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu. Zukünftige realisierte Schwankungen des Index müssen nicht mit dem Zielschwankungswert von 5 % übereinstimmen.

Tägliche Schwankungskontrolle

Zur Bestimmung des Indexstands wird täglich die Teilnahme des Index am Fonds-Portfolio festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios teilnimmt (*Exposure*). Diese Teilnahme bewegt sich in einem Bereich von 0 % (die "**Minimale Teilnahme**") bis zu 150 % (die "**Maximale Teilnahme**") und ist abhängig von den historischen Schwankungen des Fonds-Portfolios.

Die Referenzstelle bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fonds-Portfolios, d. h. der gewichteten Bestandteile des Fonds-Portfolios und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung ein. Sobald die historische Schwankung des Fonds-Portfolios vom Zielschwankungswert abweicht, wird die Teilnahme des Index am Fonds-Portfolio entsprechend angepasst. Wenn die historische Schwankung des Fonds-Portfolios über dem Zielschwankungswert liegt, wird die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios reduziert, liegt sie darunter, wird die Teilnahme erhöht. Die Anpassung der Teilnahme an dem Fonds-Portfolio erfolgt nach folgendem Berechnungsmodell:

Zunächst wird der "**Zielwert der Teilnahme**" des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios bestimmt. Dieser ergibt sich auf Basis des Quotienten des angestrebten Zielschwankungswerts und der "historischen Schwankung" des Fonds-Portfolios unter Beachtung der Minimalen Teilnahme und der Maximalen Teilnahme. Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fonds-Portfolios wird die höhere der beobachteten historischen Schwankung zweier Perioden, einer 20-Tage-Periode und einer 60-Tage-Periode, der jeweils letzten zwanzig bzw. sechzig Berechnungstage, vor dem relevanten Berechnungstag verwendet. Hierbei wird an jedem dieser Berechnungstage die 20-Tage bzw. 60-Tage Schwankung von diesem Berechnungstag ausgehend für die 20 bzw. 60 zurückliegenden Berechnungstage bestimmt.

Ausgehend von diesem ermittelten Zielwert der Teilnahme wird nun die tatsächliche Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios dem Zielwert der Teilnahme angepasst. Eine solche Anpassung erfolgt allerdings nur dann, wenn die tatsächliche Teilnahme um mehr als 10 % vom Zielwert der Teilnahme abweicht (es handelt sich hierbei um den sogenannten Toleranzwert). Die Anpassung erfolgt hierbei über einen Zeitraum von zwei Berechnungstagen nach dem relevanten Berechnungstag.

Bei einer Teilnahme von 100 % nimmt der Index an der Entwicklung des Fonds-Portfolios abzüglich der Geldmarktzinsen und Indexgebühren 1:1 teil. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fonds-Portfolios nachvollzieht, entsprechend. Bei einer Teilnahme von über 100 % nimmt der Index überproportional an der Entwicklung des Fonds-Portfolios teil (sogenannter Hebel (*Leverage*)). Die Zusammensetzung des Fonds-Portfolios und

die relative Gewichtung der Fonds-Bestandteile zueinander werden dabei auf dieser Ebene nicht verändert.

Indexberechnung

Der Indexstand am jeweiligen Berechnungstag bestimmt sich auf Basis des Indexstands am unmittelbar vorangegangenen Berechnungstag und, unter Berücksichtigung des Teilnahmewertes (*Exposure*) – wie oben gerade dargestellt –, der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zum jeweiligen Berechnungstag abzüglich der durch einen "Anpassungsfaktor" (wie unten definiert und näher erläutert) von 0,5 % per annum abgebildeten Indexgebühren. Die Berechnungsmethode wird unter Ziffer 3 näher beschrieben. Die Indexgebühren werden auch dann fällig, wenn die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios in volatilen Marktphasen stark reduziert ist.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in das Fonds-Portfolio und seine Bestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln, die in dieser Beschreibung im Wesentlichen zusammengefasst sind.

Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 10. Oktober 2006 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten. Da die Indexberechnung auf einer historischen Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fonds-Portfolios und der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios beruht, mussten für die Bestimmung des Indexstands ab dem Index Start Datum auch die Werte der Bestandteile des Fonds-Portfolios des Vorjahres, d. h. des dem Index Start Datum vorausgehenden Jahres, berücksichtigt werden.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets SNC als Referenzstelle berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Flexible Fund Stars Index (EUR) Methodologie wird von BNP Paribas S.A. (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet. Die Indexregeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst. Der Index wurde am 10. November 2014 veröffentlicht (der "**Erstveröffentlichungstag**").

2. Ebene: Das Fonds-Portfolio

Auf der zweiten Ebene des Index werden die gleichgewichteten Bestandteile des Fonds-Portfolios (wie unten unter Ziffer 3 im Einzelnen näher beschrieben) im Fonds-Portfolio zusammengefasst. Bei sämtlichen Bestandteilen des Fonds-Portfolios handelt es sich um Fonds bzw. Fondsanteile.

Zusammensetzung des Fonds-Portfolios

Zum Datum dieser Indexbeschreibung bestand das Fonds-Portfolio des Index aus den folgenden Bestandteilen:

Nr.	Name der Bestandteile des Fonds-Portfolios	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Index-Gewichtung	Währung
1	CARMIGNAC PATRIMONIE	"Fond Share"	CARMPAT FP Equity	FR0010135103	25,00 %	EUR
2	STANDARD LIFE-GLASS REITSICAV	"Fond Share"	SLGLARALX Equity	LU0548153104	25,00 %	EUR
3	ETHNA-AKTIV E-A	"Fond Share"	ETAKTVELX Equity	LU0431139764	25,00 %	EUR
4	NEWTON REAL RETURN	"Fond Share"	BNGRRAE ID Equity	IE00B4Z6HC18	25,00 %	EUR

Indexgebühren und Excess Return-Anpassung

Bei der Bestimmung der prozentualen Wertentwicklung des Fonds-Portfolios über den jeweiligen Berechnungszeitraum zwischen zwei Berechnungstagen des Index werden daher von der errechneten Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zeitanteilig ein Prozentsatz in Höhe des 3-Monats-EURIBOR Zinssatzes, wie auf der Reuters-Seite "EURIBOR3M=" (11:00 Uhr Ortszeit Brüssel) 2 TARGET-2-Geschäftstage vor dem Berechnungstag veröffentlicht, abgezogen (die "**Excess Return-Anpassung**"). Ein "**TARGET-2-Geschäftstag**" ist hierbei ein Tag, an dem das Zahlungssystem TARGET-2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

Etwaige Gebühren und Kosten, sowie Ausführungsgebühren und Kommissionsgebühren, Zins- und Steuerkosten und Wertpapierpensionsgeschäftskosten ("**Indexgebühren**") werden bei der Berechnung des Indexstandes durch einen Anpassungsfaktor (der "**Anpassungsfaktor**") von 0,5 % per annum entsprechend berücksichtigt. Mit diesem Anpassungsfaktor wird die mit dem Teilnahmefaktor (0 % bis 150 %) multiplizierte Wertentwicklung des Fonds-Portfolios über den jeweiligen Berechnungszeitraum verrechnet. Die jeweilige Höhe der Indexgebühren, und damit der Anpassungsfaktor, können sich im Laufe der Zeit entsprechend der Marktbedingungen ändern und werden von der Referenzstelle in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Etwaige Anpassungen werden auf der folgenden Internetseite veröffentlicht: <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>.

Sowohl die *Excess Return*-Anpassung als auch der Anpassungsfaktor für die Indexgebühren können zu einer entsprechenden Reduzierung des Indexstandes führen. Darüber hinaus können bereits auf Ebene der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios Kosten und Gebühren anfallen, welche sich negativ auf den Wert des jeweiligen Bestandteils des Fonds-Portfolios auswirken können.

Informationen zu möglicherweise auf Ebene der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios (hier: auf Ebene der Fonds) anfallenden Kosten und Gebühren sind bei den jeweils für die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios verantwortlichen Stellen erhältlich.

Währung der Bestandteile des Fonds-Portfolios

Die für den Index maßgeblichen Bestandteile des Fonds-Portfolios (vgl. Ziffer 3) werden in der Währung Euro ("**EUR**") geführt (die "**Indexwährung**"). Ist ein Bestandteil des Fonds-Portfolios in einer anderen Währung als der Indexwährung angegeben, bestimmt die Referenzstelle die Umrechnung des Kurses bzw. Stands von der Währung dieses Bestandteils des Fonds-Portfolios in die Indexwährung.

3. Ebene: Die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios

Die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios entsprechen zum Index Start Datum den Bestandteilen des Fonds-Portfolios, wie in der obigen Tabelle aufgeführt. Informationen zu den oben aufgeführten Bestandteilen des Fonds-Portfolios (sowie dort möglicherweise anfallenden Gebühren) sind in den Indexregeln (*Rule Book*), welche möglicherweise lediglich in einer Fremdsprache verfügbar sind, unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com> zu erhalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den oben aufgeführten Bestandteilen des Fonds-Portfolios unter der jeweiligen ISIN (*international securities identification number*) auf der Internetseite der Börse zu erhalten, an der der Bestandteil des Fonds-Portfolios gehandelt wird sowie auf der Internetseite des Fonds, der die Bestandteile des Fonds-Portfolios emittiert.

Die Bestandteile des Fonds-Portfolios können bei Eintritt einer Störung gemäß Ziffer 6 ausgetauscht werden und müssen nicht mit den hier aufgeführten Bestandteilen des Fonds-Portfolios übereinstimmen.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Bestandteile des Aktien-Portfolios wie in den Ziffern 4, 5 und 6 beschrieben.

3 Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands

3.1 Berechnung

Der Index wird an jedem Geschäftstag, an dem die Referenzstelle bestimmt, dass sie in der Lage ist, den Indexstand zu berechnen (der "**Berechnungstag**") berechnet, sofern sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. "**Geschäftstag**" ist hierbei jeder Wochentag außer dem 25. Dezember und dem 1. Januar eines jeden Jahres. Der Indexstand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios nach Maßgabe der durch die Schwankungskontrolle bestimmten Teilnahme von 0 % bis zu 150 %,
- (ii) der Summe der gewichteten Werte der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios abzüglich der *Excess Return*-Anpassung, und
- (iii) der Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors für die Indexgebühren in Höhe von 0,50 % mit dem die Wertentwicklung multipliziert wird.

Bei der Berechnung der Werte der Bestandteile des Fonds-Portfolios, werden die von der jeweils im Bezug auf den Bestandteil des Fonds-Portfolios verantwortlichen Stelle zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet.

Sollte die Referenzstelle feststellen, dass der Index aufgrund von Unrichtigkeiten oder Fehlern in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Werte ungenau oder fehlerhaft ist, wird sie den Index Sponsor darüber informieren. Sollten sich die Daten nach der Berechnung und Veröffentlichung eines Indexstands ändern, entscheidet der Index Sponsor, ob er die Referenzstelle anweist, diese Änderung für aktuelle oder bereits veröffentlichte Indexstände zu berücksichtigen, um die Stabilität und Konsistenz des Index zu gewährleisten.

3.2 Veröffentlichung

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf den Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangenen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIFLFT Index und unter der Reuters-Seite .BNPIFLFT oder ggf. einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters, Bloomberg bzw. einem anderen Datenanbieter in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4 Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index bzw. des Fonds-Portfolios durch Ereignisse auf der Ebene des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass Anpassungen auf den Index vorgenommen werden. Im Rahmen solcher Anpassungen kann der Index Sponsor, mit Ausnahme des unter Ziffer 4.5 genannten Falles, entweder

(i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 4.1 bis 4.4) und zu diesem Zweck einen bestehenden Bestandteil des Fonds-Portfolios durch einen als geeignet erachteten neuen Bestandteil des Fonds-Portfolios zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder

(ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nach (i) nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien und Vorgaben beenden.

4.1 Erhöhte Kosten

Wenn ein Ereignis auftritt, durch welches sich die Kosten für die Verwaltung des Index erhöhen, soll der Index Sponsor solche Anpassungen oder Korrekturen vornehmen, um eine solche Kostensteigerung angemessen zu berücksichtigen. Er kann insbesondere die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche die Kostenerhöhung widerspiegeln.

Dabei ist ein kostenerhöhendes Ereignis unter anderem dann anzunehmen, wenn der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise davon ausgeht, dass sich Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren und Raten (insbesondere Kosten und Gebühren (einschließlich Zinsen) für Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder andere Indexabbildungskosten) von Transaktionen oder Vermögenswerten, welche notwendig sind, um den Index zu berechnen, aufzustellen, abzusichern und/oder zu erhalten, seit dem Index Start Datum erhöht haben.

4.2 Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Bestandteils des Fonds-Portfolios dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.3 Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die höhere Gewalt entsprechend zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, eines Urteils, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder eines wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriffs einer staatlichen Stelle beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt. Das Vorliegen höherer Gewalt ist ebenfalls anzunehmen, wenn eine staatliche Stelle dem Index Sponsor oder der Hedging Partei (oder einem mit diesen verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens, das diese in dem betroffenen Währungsgebiet hat, aufgrund einer Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, Verstaatlichung oder durch sonstige Maßnahmen entzieht oder ihr androht zu entziehen.

Eine staatliche Stelle in dem vorgenannten Sinne ist jedes Land, jeder Staat, jedes Bundesland, sowie sonstige Gebietskörperschaften und jede Regierung. Ferner zählen hierzu jedes Ministerium, jede Steuerbehörde, Währungsbehörde, Fremdwährungsbehörde oder eine sonstige Stelle, Einrichtung, Behörde, Gericht oder sonstige Einrichtung, welche exekutive, legislative, richterliche, regulatorische oder Verwaltungsaufgaben, die zur öffentlichen Hand gehören, ausübt.

Die Hedging Partei ist die BNP Paribas S.A. oder eine ihrer Tochtergesellschaften (jeweils eine "**Hedging Partei**"), welche eine Transaktion in Bezug auf den Index absichert.

4.4 Änderung der Rechtslage

Im Fall eines Ereignisses, das die Änderung der Rechtslage betrifft, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Dabei bezieht sich die Änderung der Rechtslage zunächst auf solche Ereignisse, bei denen der Index Sponsor im eigenen Ermessen bestimmt, dass es aufgrund der Einführung des anwendbaren Rechts oder anwendbarer Bestimmungen oder entsprechender Änderungen dessen unrechtmäßig geworden ist, einen Bestandteil des Fonds-Portfolios (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen. Das Gleiche gilt, wenn dies aufgrund des Erlasses einer Auslegung oder einer Änderung in der Auslegung des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen durch ein Gericht oder einer Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit unrechtmäßig geworden ist. Die Unrechtmäßigkeit kann sich auch aus einem kombinierten Effekt aus der Änderung des anwendbaren Rechts und den anwendbaren Bestimmungen ergeben, sofern dies mehr als einmal vorkommt.

4.5 Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Dabei meint ein Steuerereignis zunächst eine Änderung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen. Ferner sind hiervon umfasst, der Erlass einer Auslegung oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit, sofern die Auslegung den Index beeinflusst. Auch stellt die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken ein Steuerereignis dar. Von einem Steuerereignis ausgenommen, sind jedoch Änderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, wie zum Beispiel Stempelsteuern.

5 Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Bestandteile des Fonds-Portfolios

5.1 Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Bestandteile des Fonds-Portfolios kein Vorgesehener Handelstag (wie nachstehend definiert) oder ein Tag ist, an dem der Index Sponsor feststellt, dass das Nettoanlagevermögen des Bestandteils des Fonds-Portfolios nicht festgestellt wird oder festgestellt werden kann (ein "**Unterbrechungstag**"), kann der Index Sponsor:

(i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle verlangen, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Bestandteile des Fonds-Portfolios zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen; oder der Index Sponsor kann darüber hinaus festlegen, dass solch ein Tag kein Index-Handelstag (wie nachstehend definiert) ist, ungeachtet der Tatsache, dass es ein Berechnungstag ist;

(ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag; oder (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios durch einen anderen Bestandteil des Fonds-Portfolios zu ersetzen.

Ein "**Index-Handelstag**" meint einen Tag, an dem die Hedging Partei bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein "**Vorgesehener Handelstag**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds-Anteil jeder Tag, (i) an dem dieser Referenzfonds-Anteil üblicherweise bewertet wird, (ii) an dem die Bewertung in Bezug auf diesen Referenzfonds-Anteil mitgeteilt oder veröffentlicht wird und (iii) an dem ein Investor eine Kaufs- oder Verkaufsoorder für diesen Referenzfonds-Anteil erteilt oder erteilen haben könnte.

5.2 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird, wenn bestimmt wird, dass ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das/der die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, jedes der unter Ziffer 4 aufgeführten Ereignisse und Umstände solange diese nicht zu einem Unterbrechungstag führen oder jedes Ereignis und jeder Umstand, das/der den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindert, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6 Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Bestandteile des Fonds-Portfolios

6.1 Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Bestandteile des Fonds-Portfolios

Wenn ein Bestandteil des Fonds-Portfolios nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2) oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Bestandteil des Fonds-Portfolios beeinträchtigt bzw. beschränkt ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu belassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches des betroffenen Bestandteils des Fonds-Portfolios gegen einen anderen Bestandteil des Fonds-Portfolios, oder (iii) den Index ohne den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios und ohne einen Ersatz gemäß der Funktionsweise des Index (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen; oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) ist es das Ziel der Referenzstelle sicherzustellen, dass die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

Eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Bestandteil des Fonds-Portfolios ist unter anderem beeinträchtigt bzw. beschränkt, wenn Geschäfte, die ein Preisrisiko absichern, nur erschwert zu erwerben oder zu veräußern sind oder in anderer Weise erschwert über diese verfügt

werden kann. Neben Verfügungsbeschränkungen über die Absicherungsposition fallen auch Beschränkungen oder Erschwernisse in Bezug auf Erlöse aus derselben hierunter. Gleiches gilt für mit Absicherungspositionen verbundene Währungstauschgeschäfte bzw. die freie Verfügbarkeit entsprechender Devisen.

6.2 Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Bestandteil des Fonds-Portfolios, wobei die einen Bestandteil des Fonds-Portfolios ausmachenden Aktien oder Anteile als "**Referenzfonds-Anteile**" bezeichnet werden.

6.3 Anpassungen

Sofern ein Referenzfonds das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt ("**Potentielles Referenzfonds-Anteilsanpassungsereignis**"), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der jeweiligen Referenzfonds-Anteile hat. Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, (i) die entsprechende Anpassung, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen (vorausgesetzt, dass Anpassungen nicht lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihezins oder der Liquidität in Bezug auf den entsprechenden Referenzfonds-Anteil vorgenommen werden) und (ii) den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassungen festzulegen.

Ein Potentielles Referenzfonds-Anteilsanpassungsereignis kann dabei unter anderem eintreten bei (a) einer Aufteilung, Konsolidierung oder Neuklassifizierung betreffender Referenzfonds-Anteile (solange dies nicht zu einer Verschmelzung führt) oder einer kostenfreien Begebung oder eine Dividendenzahlung solcher Referenzfonds-Anteile als Bonuszahlung, Beteiligungsaufstockung oder Ähnliches an bestehende Referenzfondsinhaber; (b) einer Begebung von Referenzfonds-Anteilen oder sonstiger Wertpapiere mit Anspruch auf Dividendenausschüttung und/oder Liquidierungserlöse des Referenzfonds, (c) Zahlung einer außerordentlichen Dividende, (d) Rückkauf von Referenzfonds-Anteilen durch den Referenzfonds, (e) jedem anderen Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert des entsprechenden Referenzfonds-Anteils haben kann.

Für den Fall, dass der Index Sponsor unter Würdigung der Marktfaktoren nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd, mit dem veröffentlichten oder erklärten Wert einer oder mehrerer Referenzfonds-Anteile nicht einverstanden ist, kann er, um den Indexstand zu berechnen, den Wert des jeweiligen Referenzfonds-Anteils anpassen (einschließlich auf einen Wert von Null), wie er es unter den gegebenen Umständen für angebracht hält.

6.4 Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob Umstände vorliegen, die ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis begründen, kann der Index Sponsor ab dem Zeitraum des Erstveröffentlichungstags auch das Zusammenwirken mehrerer verschiedener Ereignisse bzw. sofern ein Ereignis mehr als einmal auftritt, den wiederholten Eintritt dieses Ereignisses berücksichtigen. Ist ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis eingetreten, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, den Index gemäß Ziffer 6.1 anzupassen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer 5.2 aussetzen oder den Index beenden.

Ein "**Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis**" liegt unter anderem vor, wenn (a) der Referenzfonds bzw. ein Referenzfonds-Dienstleister den Handel einstellt, aufgelöst wird, insolvent wird, übernommen wird, (b) Gerichtsverfahren gegen den Referenzfonds oder ein Referenzfonds-Dienstleister angestrengt werden und diese einen wesentlichen Einfluss auf die Referenzfondsanteile haben, (c) ein Referenzfonds-Dienstleister bzw. bestimmte Schlüsselpersonen mit Beziehung zum Referenzfonds oder einem Referenzfonds-Dienstleister ihre jeweilige Funktion beenden, (d) die Anlagerichtlinien, Liquiditätsbestimmungen oder die Methodik und Häufigkeit von Berechnungen wesentlich geändert werden, (e) keine Bewertung des Nettoinventarwerts pro Referenzfonds-Anteil vorgenommen wird oder dieser Wert in einem kurzen Zeitraum dramatisch fällt, (f) das verwaltete Vermögen des Referenzfonds unter EUR 50.000.000 sinkt, (g) für den Referenzfonds steuerlich, rechtlich, bilanziell oder regulatorisch nachteilige Ereignisse eintreten, (h) Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Referenzfonds nicht oder nur schwerlich bzw. nur zu erhöhten Kosten möglich sind, (i) das Rating des Referenz-Dienstleisters unter ein bestimmtes Niveau fällt, und/oder (k) die Auszahlungspraxis geändert wird. Für weitere Details zu den außergewöhnlichen Referenzfonds-Ereignissen wird auf Klauseln 5.1 bis 5.40 des Anhangs 1 der Indexregeln verwiesen.

7 Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index Sponsor legt die Indexregeln (*Rule Book*) und die Index-Methodik selbst fest. Der Index Sponsor und die Referenzstelle geben hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index keine Gewährleistung. Der Index Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index Sponsor oder die Referenzstelle getroffen bzw. verwendet wurden. Dieser können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas besteht keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren. Weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften wird für jegliche direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder für sonst auf irgendeine Weise eingetretene Verluste haftbar sein.

Der Index Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Indexregeln (*Rule Book*) anders angegeben ist. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortlaufend zu betreiben. Der Index Sponsor bzw. die Referenzstelle schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index sowie in Bezug auf den jederzeitigen Stand des Index aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Referenzstelle. Diese Aktivitäten können potenzielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Finanzinstruments beeinflussen könnten."

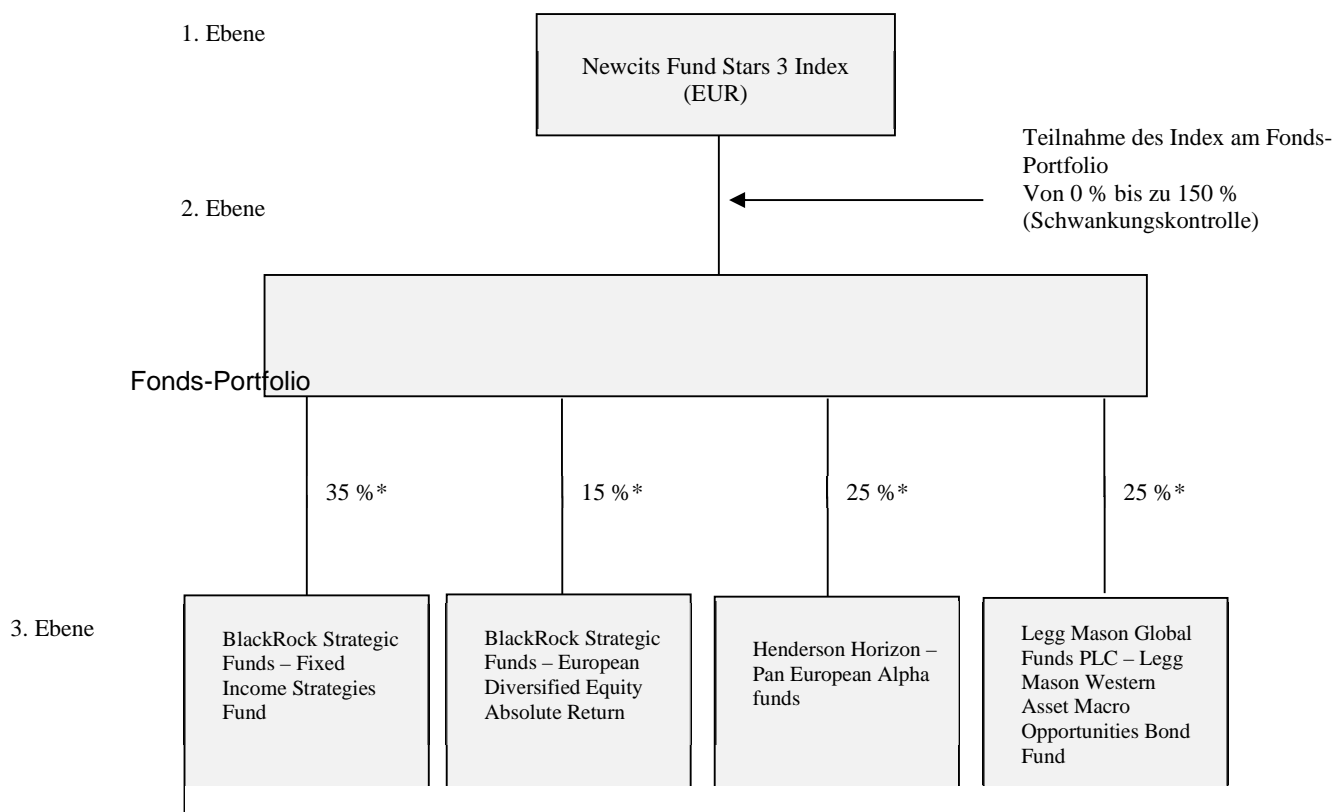
42. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** der Prospekte Nr. 4 und Nr. 5 wird im **Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden**, werden die Angaben unter **E. BNP Paribas MS - Newcits Fund Stars 3 Index (EUR)** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die nachfolgenden Angaben zu dem Index, der von der BNP Paribas S.A. oder einer zur BNP Paribas Gruppe gehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Indexregeln dar und beschreibt die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. Die jeweilige Zusammensetzung des Index ist auf der folgenden Internetseite verfügbar: <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>, oder auf einer Nachfolgeseite.

Informationen zu den Bestandteilen des Fonds-Portfolios zum Zeitpunkt dieser Zusammenfassung sind auf der folgenden Internetseite abrufbar: <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>, oder auf einer Nachfolgeseite.

*Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code **BNPIN3FT Index** und unter der Reuters-Seite **.BNPIN3FT** veröffentlicht.*

1 Schaubild zur Zusammensetzung des Newcits Fund Stars 3 Index (EUR)



* Zusammensetzung und Gewichtung der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios zum Index Start Datum. Genauere Angaben finden sich unter 2. *Allgemeine Beschreibung des Newcits Fund Stars 3 Index (EUR)*, 3. Ebene: Die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios.

2 Allgemeine Beschreibung des Newcits Fund Stars 3 Index (EUR)

Der Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. in Euro berechneter Index. Diese Indexbeschreibung basiert auf vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind. **Gemäß den Indexregeln (*Rule Book*) kann der Index Sponsor die Indexregeln (*Rule Book*) jederzeit ändern.**

Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf ein Fonds-Portfolio berechnet. Die Teilnahme des Index (der "**Teilnahmefaktor**") an der Wertentwicklung dieses Fonds-Portfolios liegt dabei in einem Bereich von 0 % bis zu 150 %, abhängig von einer Zielschwankungsbreite von 3,50 % (die "**Schwankungskontrolle**" (*Volatility Control Mechanism*)). Die Berechnung des Indexstands wird nachfolgend unter dieser Ziffer 2 sowie unter Ziffer 3.1 näher dargestellt.

2. Ebene: Das Fonds-Portfolio besteht anfänglich aus vier (4) einzelnen Fonds (jeweils ein "**Bestandteil des Fonds-Portfolios**" oder "**Referenzfonds**"). Bei sämtlichen Bestandteilen des Fonds-Portfolios handelt es sich um Fonds bzw. Fondsanteile. Auf dieser Ebene sind die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios mit einer bestimmten Gewichtung versehen. Bei Eintritt von Störungsereignissen auf dieser Ebene kann eine Anpassung der Bestandteile des Fonds-Portfolios, wie in Ziffer 6 beschrieben, erfolgen.

3. Ebene: Die dritte Ebene bilden die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

1. Ebene: Der Index

Funktionsweise des Index

Ziel des Index ist es, durch Berechnungen die Wertentwicklung eines Portfolios bestehend aus einzelnen Fonds (wie unten näher beschrieben) (das "**Fonds-Portfolio**") abzubilden, das möglichst diversifiziert ist und sich aus Bestandteilen zusammensetzt, die eine tägliche Liquidität aufweisen. Darüber hinaus handelt es sich bei den Bestandteilen des Fonds-Portfolios um Fonds, bei denen der jeweilige Fondsmanager nach seinem Ermessen einen erheblichen Teil des verwalteten Vermögens in diejenigen Anlageklassen investiert, die er als am vorteilhaftesten erachtet. Die jeweiligen Bestandteile des Fonds-Portfolios sind von Drittanbietern verwaltete Fonds. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fonds-Portfolios 1:1 im Indexstand ab. Zum einen handelt es sich bei dem vorliegenden Index um einen sogenannten *Excess Return*-Index, bei dem von der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios Geldmarktzinsen abgezogen werden, was bei positiven Geldmarktzinsen zu einer geringeren Wertentwicklung führt (siehe hierzu unten die *Excess Return*-Anpassung). Zum anderen unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios einer täglichen Schwankungskontrolle. Bei dem Wert der Schwankung (*Volatility*) handelt es sich um einen statistischen Wert, der den Umfang der Wertveränderungen, beispielsweise eines Wertpapiers, Fonds oder Index, aufzeigt. Im Allgemeinen steht eine hohe Schwankung für ein riskantes Produkt, während eine geringe Schwankung auf ein weniger riskantes Produkt schließen lässt. Um einen angestrebten Schwankungswert von 3,50 % zu erreichen ("**Zielschwankungswert**" (*Volatility Target*)) kann die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zwischen 0 % und 150 % liegen. Durch dieses Vorgehen soll ein möglichst konstantes Maß an Schwankung des Indexstands erreicht werden.

Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Rückschluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu. Zukünftige realisierte Schwankungen des Index müssen nicht mit dem Zielschwankungswert von 3,50 % übereinstimmen.

Tägliche Schwankungskontrolle

Zur Bestimmung des Indexstands wird täglich die Teilnahme des Index am Fonds-Portfolio festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios teilnimmt (*Exposure*). Diese Teilnahme bewegt sich in einem Bereich von 0 % (die

"**Minimale Teilnahme**") bis zu 150 % (die "**Maximale Teilnahme**") und ist abhängig von den historischen Schwankungen des Fonds-Portfolios.

Die Referenzstelle bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fonds-Portfolios, d. h. der gewichteten Bestandteile des Fonds-Portfolios und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung ein. Sobald die historische Schwankung des Fonds-Portfolios vom Zielschwankungswert abweicht, wird die Teilnahme des Index am Fonds-Portfolio entsprechend angepasst. Wenn die historische Schwankung des Fonds-Portfolios über dem Zielschwankungswert liegt, wird die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios reduziert, liegt sie darunter, wird die Teilnahme erhöht. Die Anpassung der Teilnahme an dem Fonds-Portfolio erfolgt nach folgendem Berechnungsmodell:

Zunächst wird der "**Zielwert der Teilnahme**" des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios bestimmt. Dieser ergibt sich auf Basis des Quotienten des angestrebten Zielschwankungswerts und der historischen Schwankung des Fonds-Portfolios unter Beachtung der Minimalen Teilnahme und der Maximalen Teilnahme. Zur Ermittlung der historischen Schwankung des Fonds-Portfolios wird die höhere der beobachteten historischen Schwankung zweier Perioden, einer 20-Tage-Periode und einer 60-Tage-Periode, der jeweils letzten zwanzig bzw. sechzig Berechnungstage, vor dem relevanten Berechnungstag verwendet. Hierbei wird an jedem dieser Berechnungstage die 20-Tage bzw. 60-Tage Schwankung von diesem Berechnungstag ausgehend für die 20 bzw. 60 zurückliegenden Berechnungstage bestimmt.

Ausgehend von diesem ermittelten Zielwert der Teilnahme wird nun die tatsächliche Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios dem Zielwert der Teilnahme angepasst. Eine solche Anpassung erfolgt allerdings nur dann, wenn die tatsächliche Teilnahme um mehr als 10 % vom Zielwert der Teilnahme abweicht (es handelt sich hierbei um den sogenannten Toleranzwert). Die Anpassung erfolgt hierbei über einen Zeitraum von zwei Berechnungstagen nach dem relevanten Berechnungstag.

Bei einer Teilnahme von 100 % nimmt der Index an der Entwicklung des Fonds-Portfolios abzüglich der Geldmarktzinsen und Indexgebühren 1:1 teil. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fonds-Portfolios nachvollzieht, entsprechend. Bei einer Teilnahme von über 100 % nimmt der Index überproportional an der Entwicklung des Fonds-Portfolios teil (sogenannter Hebel (*Leverage*)). Die Zusammensetzung des Fonds-Portfolios und die relative Gewichtung der Bestandteile des Fonds-Portfolios zueinander werden dabei auf dieser Ebene nicht verändert.

Indexberechnung

Der Indexstand am jeweiligen Berechnungstag bestimmt sich auf Basis des Indexstands am unmittelbar vorangegangenen Berechnungstag und, unter Berücksichtigung des Teilnahmewertes (*Exposure*) – wie oben gerade dargestellt –, der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zum jeweiligen Berechnungstag abzüglich der durch einen Anpassungsfaktor (wie unten definiert und

näher erläutert) von 0,50 % per annum abgebildeten Indexgebühren. Die Berechnungsmethode wird unter Ziffer 3 näher beschrieben.

Die Indexgebühren werden auch dann fällig, wenn die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios in volatilen Marktphasen stark reduziert ist.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in das Fonds-Portfolio und seine Bestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln, die in dieser Beschreibung im Wesentlichen zusammengefasst sind.

Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 16. Mai 2014 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten. Um die unter den Indexregeln erforderliche historische Wertentwicklung und damit die Indexstände ab dem Index Start Datum zu bestimmen, wurden Werte der Bestandteile des Fonds-Portfolios und des Index aus dem Zeitraum ab dem 14. Februar 2014 bis zum Index Start Datum berücksichtigt. Da in diesem Zeitraum nicht für alle Bestandteile des Fonds-Portfolios Werte verfügbar waren (oder als geeignet erachtet wurden), können Werte der Bestandteile des Fonds-Portfolios und des Index aus diesem Zeitraum in Bezug auf Ersatzwerte simuliert oder näherungsweise bestimmt worden sein, die aus als geeignet erachteten Quellen stammen und die andere Marktindizes und *Excess Return*-Varianten der Bestandteile des Fonds-Portfolios einschließen können.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets S.N.C. (die "**Referenzstelle**") berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Newcits Fund Stars 3 Index (EUR) Methodologie wird von BNP Paribas S.A. (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät, aber er hat am 1. April 2015 einen Servicevertrag mit Morningstar Investment Management Europe Ltd. ("**Morningstar**") abgeschlossen, unter dem Morningstar Dienstleistungen in Bezug auf die Auswahl von Fonds für den Index Sponsor erbringt, falls ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis in Bezug auf einen Bestandteil des Fonds-Portfolios eintritt, für welche der Index Sponsor gemäß Ziffer 4 feststellt, dass der betroffene Bestandteil des Fonds-Portfolios ersetzt werden soll.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet. Die Indexregeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst.

2. Ebene: Das Fonds-Portfolio

Auf der zweiten Ebene des Index werden die Bestandteile des Fonds-Portfolios (wie unten unter Ziffer 3 im Einzelnen näher beschrieben) im Fonds-Portfolio zusammengefasst. Bei sämtlichen Bestandteilen des Fonds-Portfolios handelt es sich um Fonds bzw. Fondsanteile.

Zusammensetzung des Fonds-Portfolios

Zum Datum dieser Indexbeschreibung bestand das Fonds-Portfolio des Index aus den folgenden Bestandteilen:

	Name der Bestandteile des Fonds-Portfolios	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Gewichtung der Bestandteile des Fonds-Portfolios	Währung
1	BlackRock Strategic Funds – Fixed Income Strategies Fund	"Fund Shar e"	BRFXIA2 LX EQUITY	LU043833 6264	35,00 %	EUR
2	BlackRock Strategic Funds – European Diversified Equity Absolute Return	"Fund Shar e"	BSEDA2E LX EQUITY	LU052520 2155	15,00 %	EUR
3	Henderson Horizon - Pan European	"Fund Shar e"	HEUALPP LX EQUITY	LU026459 7617	25,00 %	EUR

	Alpha Funds					
4	Legg Mason Global Funds PLC - Legg Mason Western Asset Macro Opportuni ties Bond Fund	"Fun d Shar e"	WAMOAHE ID EQUITY	IE00BHBF D143	25,00 %	EUR

Indexgebühren und Excess Return-Anpassung

Bei der Bestimmung der prozentualen Wertentwicklung des Fonds-Portfolios über den jeweiligen Berechnungszeitraum zwischen zwei Berechnungstagen des Index werden daher von der errechneten Wertentwicklung des Fonds-Portfolios zeitanteilig ein Prozentsatz in Höhe des 3-Monats-EURIBOR Zinssatzes, wie auf der Reuters-Seite "EURIBOR3M=" (11:00 Uhr Ortszeit Brüssel) 2 TARGET-2-Geschäftstage vor dem Berechnungstag veröffentlicht, abgezogen (die "**Excess Return-Anpassung**"). Ein "**TARGET-2-Geschäftstag**" ist hierbei ein Tag, an dem das Zahlungssystem TARGET-2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

Etwaige Gebühren und Kosten, sowie Ausführungsgebühren und Kommissionsgebühren, Zins- und Steuerekosten und Wertpapierpensionsgeschäftskosten ("**Indexgebühren**") werden bei der Berechnung des Indexstandes durch einen Anpassungsfaktor (der "**Anpassungsfaktor**") von 0,50 % per annum entsprechend berücksichtigt. Mit diesem Anpassungsfaktor wird die mit dem Teilnahmefaktor (0 % bis 150 %) multiplizierte Wertentwicklung des Fonds-Portfolios über den jeweiligen Berechnungszeitraum verrechnet. Die jeweilige Höhe der Indexgebühren, und damit der Anpassungsfaktor, können sich im Laufe der Zeit entsprechend der Marktbedingungen ändern und werden von dem Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Etwaige Anpassungen werden auf der folgenden Internetseite veröffentlicht: <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>, oder auf einer Nachfolgesseite.

Sowohl die *Excess Return*-Anpassung als auch der Anpassungsfaktor für die Indexgebühren können zu einer entsprechenden Reduzierung des Indexstandes führen. Darüber hinaus können bereits auf Ebene der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios Kosten und Gebühren anfallen, welche sich negativ auf den Wert des jeweiligen Bestandteils des Fonds-Portfolios auswirken können.

Informationen zu möglicherweise auf Ebene der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios (hier: auf Ebene der Fonds) anfallenden Kosten und Gebühren sind bei den jeweils für die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios verantwortlichen Stellen erhältlich.

Währung der Bestandteile des Fonds-Portfolios

Die für den Index maßgeblichen Bestandteile des Fonds-Portfolios (vgl. Ziffer 3) werden in der Währung Euro ("**EUR**") geführt (die "**Indexwährung**"). Ist ein Bestandteil des Fonds-Portfolios in einer anderen Währung als der Indexwährung angegeben, bestimmt die Referenzstelle die Umrechnung des Kurses bzw. Stands dieses Bestandteils des Fonds-Portfolios auf Basis der auf der Reuters-Seite WMRSPOT01 veröffentlichten offiziellen Wechselkursangaben oder einer anderen Quelle, die der Index Sponsor gemäß der Index-Methodik als geeignet erachtet. Die Umrechnung der Notierungswährung dieses Bestandteils des Fonds-Portfolios in die Indexwährung erfolgt hierbei jeweils über den US-Dollar-Wechselkurs als Basiswährung. Das heißt, zunächst erfolgt eine Umrechnung der Notierungswährung in US-Dollar und in einem zweiten Schritt erfolgt dann die Umrechnung von US-Dollar in die Indexwährung.

3. Ebene: Die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios

Die einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios entsprechen zum Index Start Datum den Bestandteilen des Fonds-Portfolios, wie in der obigen Tabelle aufgeführt. Informationen zu den oben aufgeführten Bestandteilen des Fonds-Portfolios (sowie dort möglicherweise anfallenden Gebühren) sind in den Indexregeln (*Rule Book*), welche möglicherweise lediglich in einer Fremdsprache verfügbar sind, unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com>, oder auf einer Nachfolgeseite, zu erhalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den oben aufgeführten Bestandteilen des Fonds-Portfolios unter der jeweiligen ISIN (*international securities identification number*) auf der Internetseite der Börse zu erhalten, an der die Bestandteile des Fonds-Portfolios gehandelt wird sowie auf der Internetseite des Fonds, der die Bestandteile des Fonds-Portfolios emittiert.

Die Bestandteile des Fonds-Portfolios können bei Eintritt einer Störung gemäß Ziffer 6 ausgetauscht werden und müssen nicht mit den hier aufgeführten Bestandteilen des Fonds-Portfolios übereinstimmen.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Bestandteile des Fonds-Portfolios wie in den Ziffern 4, 5 und 6 beschrieben.

3 Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands

3.1 Berechnung

Der Index wird an jedem Geschäftstag, an dem die Referenzstelle bestimmt, dass sie in der Lage ist, den Indexstand zu berechnen (der "**Berechnungstag**") berechnet, sofern sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. "**Geschäftstag**" ist hierbei jeder Wochentag außer dem 25. Dezember und dem 1. Januar eines jeden Jahres. Der Indexstand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fonds-Portfolios nach Maßgabe der durch die Schwankungskontrolle bestimmten Teilnahme von 0 % bis zu 150 %,
- (ii) der Summe der gewichteten Werte der einzelnen Bestandteile des Fonds-Portfolios abzüglich der *Excess Return*-Anpassung, und
- (iii) der Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors für die Indexgebühren in Höhe von 0,50 % mit dem die Wertentwicklung multipliziert wird.

Bei der Berechnung der Werte der Bestandteile des Fonds-Portfolios, werden die von der jeweils in Bezug auf den Bestandteil des Fonds-Portfolios verantwortlichen Stelle zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet.

Sollte die Referenzstelle feststellen, dass der Index aufgrund von Unrichtigkeiten oder Fehlern in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Werte ungenau oder fehlerhaft ist, wird sie den Index Sponsor darüber informieren. Sollten sich die Daten nach der Berechnung und Veröffentlichung eines Indexstands ändern, entscheidet der Index Sponsor, ob er die Referenzstelle anweist, diese Änderung für aktuelle oder bereits veröffentlichte Indexstände zu berücksichtigen, um die Stabilität und Konsistenz des Index zu gewährleisten.

3.2 Veröffentlichung

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf den Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangenen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIN3FT Index und unter der Reuters-Seite .BNPIN3FT oder ggf. einer Nachfolgersseite veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters, Bloomberg bzw. einem anderen Datenanbieter in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4 Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index bzw. des Fonds-Portfolios durch Ereignisse auf der Ebene des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass Anpassungen auf den Index vorgenommen werden. Im Rahmen solcher Anpassungen kann der Index Sponsor, mit Ausnahme der unter der Ziffern 4.5 genannten Fälle, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 4.1 bis 4.4) und zu diesem Zweck einen bestehenden Bestandteil des Fonds-Portfolios durch einen in Abstimmung mit Morningstar als geeignet erachteten neuen Bestandteil des Fonds-Portfolios zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder

- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nach (i) nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien und Vorgaben beenden.

4.1 Erhöhte Kosten

Wenn ein Ereignis auftritt, durch welches sich die Kosten für die Verwaltung des Index erhöhen, soll der Index Sponsor solche Anpassungen oder Korrekturen vornehmen, um eine solche Kostensteigerung angemessen zu berücksichtigen. Er kann insbesondere die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen gemäß Ziffer 4(i) vorzunehmen, welche die Kostenerhöhung widerspiegeln.

Dabei ist ein kostenerhöhendes Ereignis unter anderem dann anzunehmen, wenn der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise davon ausgeht, dass sich Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren und Raten (insbesondere Kosten und Gebühren (einschließlich Zinsen) für Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder andere Indexabbildungskosten) von Transaktionen oder Vermögenswerten, welche notwendig sind, um den Index zu berechnen, aufzustellen, abzusichern und/oder zu erhalten, seit dem Index Start Datum erhöht haben.

4.2 Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Bestandteils des Fonds-Portfolios dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen gemäß Ziffer 4(i) vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.3 Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen gemäß Ziffer 4(i) vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die höhere Gewalt entsprechend zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, eines Urteils, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder eines wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriffs einer staatlichen Stelle beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische

Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt. Das Vorliegen höherer Gewalt ist ebenfalls anzunehmen, wenn eine staatliche Stelle dem Index Sponsor oder der Hedging Partei (oder einem mit diesen verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens, das diese in dem betroffenen Währungsgebiet hat, aufgrund einer Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, Verstaatlichung oder durch sonstige Maßnahmen entzieht oder ihr androht zu entziehen.

Eine staatliche Stelle in dem vorgenannten Sinne ist jedes Land, jeder Staat, jedes Bundesland, sowie sonstige Gebietskörperschaften und jede Regierung. Ferner zählen hierzu jedes Ministerium, jede Steuerbehörde, Währungsbehörde, Fremdwährungsbehörde oder eine sonstige Stelle, Einrichtung, Behörde, Gericht oder sonstige Einrichtung, welche exekutive, legislative, richterliche, regulatorische oder Verwaltungsaufgaben, die zur öffentlichen Hand gehören, ausübt.

Die Hedging Partei ist die BNP Paribas S.A. oder eine ihrer Tochtergesellschaften (jeweils eine "**Hedging Partei**"), welche eine Transaktion in Bezug auf den Index absichert.

4.4 Änderung der Rechtslage

Im Fall eines Ereignisses, das die Änderung der Rechtslage betrifft, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen solche Änderungen gemäß Ziffer 4(i) vorzunehmen, welche angemessen sind um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Dabei bezieht sich die Änderung der Rechtslage zunächst auf solche Ereignisse, bei denen der Index Sponsor im eigenen Ermessen bestimmt, dass es aufgrund der Einführung des anwendbaren Rechts oder anwendbarer Bestimmungen oder entsprechender Änderungen dessen unrechtmäßig geworden ist, einen Bestandteil des Fonds-Portfolios (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen. Das Gleiche gilt, wenn dies aufgrund des Erlasses einer Auslegung oder einer Änderung in der Auslegung des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen durch ein Gericht oder einer Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit unrechtmäßig geworden ist. Die Unrechtmäßigkeit kann sich auch aus einem kombinierten Effekt aus der Änderung des anwendbaren Rechts und den anwendbaren Bestimmungen ergeben, sofern dies mehr als einmal vorkommt.

4.5 Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Dabei meint ein Steuerereignis zunächst eine Änderung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen. Ferner sind hiervon umfasst, der Erlass einer Auslegung oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der

anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit, sofern die Auslegung den Index beeinflusst. Auch stellt die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken ein Steuerereignis dar. Von einem Steuerereignis ausgenommen, sind jedoch Änderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, wie zum Beispiel Stempelsteuern.

5 Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Bestandteile des Fonds-Portfolios

5.1 Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Bestandteile des Fonds-Portfolios kein Vorgesehener Handelstag (wie nachstehend definiert) oder ein Tag ist, an dem der Index Sponsor feststellt, dass das Nettoanlagevermögen des Bestandteils des Fonds-Portfolios nicht festgestellt wird oder festgestellt werden kann (ein "**Unterbrechungstag**"), kann der Index Sponsor:

(i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle verlangen, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Bestandteile des Fonds-Portfolios zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen; oder der Index Sponsor kann darüber hinaus festlegen, dass solch ein Tag kein Index-Handelstag (wie nachstehend definiert) ist, ungeachtet der Tatsache, dass es ein Berechnungstag ist;

(ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag; oder (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig (20) Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios durch einen anderen Bestandteil des Fonds-Portfolios zu ersetzen.

Ein "**Index-Handelstag**" meint einen Tag, an dem die Hedging Partei bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein "**Vorgesehener Handelstag**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds-Anteil jeder Tag, (i) an dem dieser Referenzfonds-Anteil üblicherweise bewertet wird, (ii) an dem die Bewertung in Bezug auf diesen Referenzfonds-Anteil mitgeteilt oder veröffentlicht wird und (iii) an dem ein Investor eine Kaufs- oder Verkaufsoffer für diesen Referenzfonds-Anteil erteilt oder erteilen haben könnte.

5.2 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird, wenn bestimmt wird, dass ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das/der die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, jedes der unter Ziffer 4 aufgeführten Ereignisse und Umstände solange diese nicht zu einem Unterbrechungstag führen oder jedes Ereignis und jeder Umstand, das/der den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindert, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6 Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Bestandteile des Fonds-Portfolios

6.1 Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Bestandteile des Fonds-Portfolios

Wenn ein Bestandteil des Fonds-Portfolios nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2) oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Bestandteil des Fonds-Portfolios beeinträchtigt bzw. beschränkt ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu belassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches des betroffenen Bestandteils des Fonds-Portfolios gegen einen anderen Bestandteil des Fonds-Portfolios in Abstimmung mit Morningstar, oder (iii) den Index ohne den betroffenen Bestandteil des Fonds-Portfolios und ohne einen Ersatz gemäß der Funktionsweise des Index (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen; oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) ist es das Ziel der Referenzstelle sicherzustellen, dass die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

Eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Bestandteil des Fonds-Portfolios ist unter anderem beeinträchtigt bzw. beschränkt, wenn Geschäfte, die ein Preisrisiko absichern, nur erschwert zu erwerben oder zu veräußern sind oder in anderer Weise erschwert über diese verfügt werden kann. Neben Verfügungsbeschränkungen über die Absicherungsposition fallen auch Beschränkungen oder Erschwernisse in Bezug auf Erlöse aus derselben hierunter. Gleiches gilt für mit Absicherungspositionen verbundene Währungstauschgeschäfte bzw. die freie Verfügbarkeit entsprechender Devisen.

6.2 Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Bestandteil des Fonds-Portfolios, wobei die einen Bestandteil des Fonds-Portfolios ausmachenden Aktien oder Anteile als "**Referenzfonds-Anteile**" bezeichnet werden.

6.3 Anpassungen

Sofern ein Referenzfonds das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt ("**Potentielles Referenzfonds-Anteilsanpassungsereignis**"), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der jeweiligen Referenzfonds-Anteile hat. Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, (i) die entsprechende Anpassung, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen (vorausgesetzt, dass Anpassungen nicht lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihezins oder der Liquidität in Bezug auf den entsprechenden Referenzfonds-Anteil vorgenommen werden) und (ii) den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassungen festzulegen.

Ein Potentielles Referenzfonds-Anteilsanpassungsereignis kann dabei unter anderem eintreten bei (a) einer Aufteilung, Konsolidierung oder Neuklassifizierung betreffender Referenzfonds-Anteile (solange dies nicht zu einer Verschmelzung führt) oder einer kostenfreien Begebung oder eine Dividendenzahlung solcher Referenzfonds-Anteile als Bonuszahlung, Beteiligungsaufstockung oder Ähnliches an bestehende Referenzfondsinhaber; (b) einer Begebung von Referenzfonds-Anteilen oder sonstiger Wertpapiere mit Anspruch auf Dividendenausschüttung und/oder Liquidierungserlöse des Referenzfonds, (c) Zahlung einer außerordentlichen Dividende, (d) Rückkauf von Referenzfonds-Anteilen durch den Referenzfonds, (e) jedem anderen Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert des entsprechenden Referenzfonds-Anteils haben kann.

Für den Fall, dass der Index Sponsor unter Würdigung der Marktfaktoren nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd, mit dem veröffentlichten oder erklärten Wert einer oder mehrerer Referenzfonds-Anteile nicht einverstanden ist, kann er, um den Indexstand zu berechnen, den Wert des jeweiligen Referenzfonds-Anteils anpassen (einschließlich auf einen Wert von Null), wie er es unter den gegebenen Umständen für angebracht hält.

6.4 Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist. Bei der Prüfung der Frage, ob Umstände vorliegen, die ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis begründen, kann der Index Sponsor ab dem Zeitraum des Index Start Datums auch das Zusammenwirken mehrerer verschiedener Ereignisse bzw. sofern ein Ereignis mehr als einmal auftritt, den wiederholten Eintritt dieses Ereignisses berücksichtigen. Ist ein Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis eingetreten, wird der Index Sponsor den Index gemäß Ziffer 6.1 anpassen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer 5.2 aussetzen oder den Index beenden.

Ein "**Außergewöhnliches Referenzfonds-Ereignis**" liegt unter anderem vor, wenn (a) der Referenzfonds bzw. ein Referenzfonds-Dienstleister den Handel einstellt, aufgelöst wird, insolvent wird, übernommen wird, (b) Gerichtsverfahren gegen den Referenzfonds oder ein Referenzfonds-Dienstleister angestrengt werden und diese einen wesentlichen Einfluss auf die Referenzfondsanteile haben, (c) eine Referenzfonds-Dienstleister bzw. bestimmte Schlüsselpersonen mit Beziehung zum Referenzfonds oder einem Referenzfonds-Dienstleister ihre jeweilige Funktion beenden, (d) die Anlagerichtlinien, Liquiditätsbestimmungen oder die Methodik und Häufigkeit von Berechnungen wesentlich geändert werden, (e) keine Bewertung des Nettoinventarwerts pro Referenzfonds-Anteil vorgenommen wird oder dieser Wert in einem kurzen Zeitraum dramatisch fällt, (f) das verwaltete Vermögen des Referenzfonds unter EUR 50.000.000 sinkt, (g) für den Referenzfonds steuerlich, rechtlich, bilanziell oder regulatorisch nachteilige Ereignisse eintreten, (h) Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Referenzfonds nicht oder nur schwerlich bzw. nur zu erhöhten Kosten möglich sind, (i) das Rating des Referenz-Dienstleisters unter ein bestimmtes Niveau fällt, und/oder (k) die Auszahlungspraxis geändert wird. Für weitere Details zu den Außergewöhnlichen Referenzfonds-Ereignissen wird auf Klauseln 5.1 bis 5.40 des Anhangs 1 der Indexregeln verwiesen.

7 Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index Sponsor legt die Index Regeln (*Rule Book*) und die Index-Methodik selbst fest. Der Index Sponsor und die Referenzstelle geben hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index keine Gewährleistung. Der Index Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index Sponsor oder die Referenzstelle getroffen bzw. verwendet wurden. Dieser können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen. Ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas besteht keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren. Weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften wird für jegliche direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder für sonst auf irgendeine Weise eingetretene Verluste haftbar sein.

Der Index Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Indexregeln (*Rule Book*) anders angegeben ist. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortlaufend zu betreiben. Der Index Sponsor bzw. die Referenzstelle schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index sowie in Bezug auf den

jederzeitigen Stand des Index aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

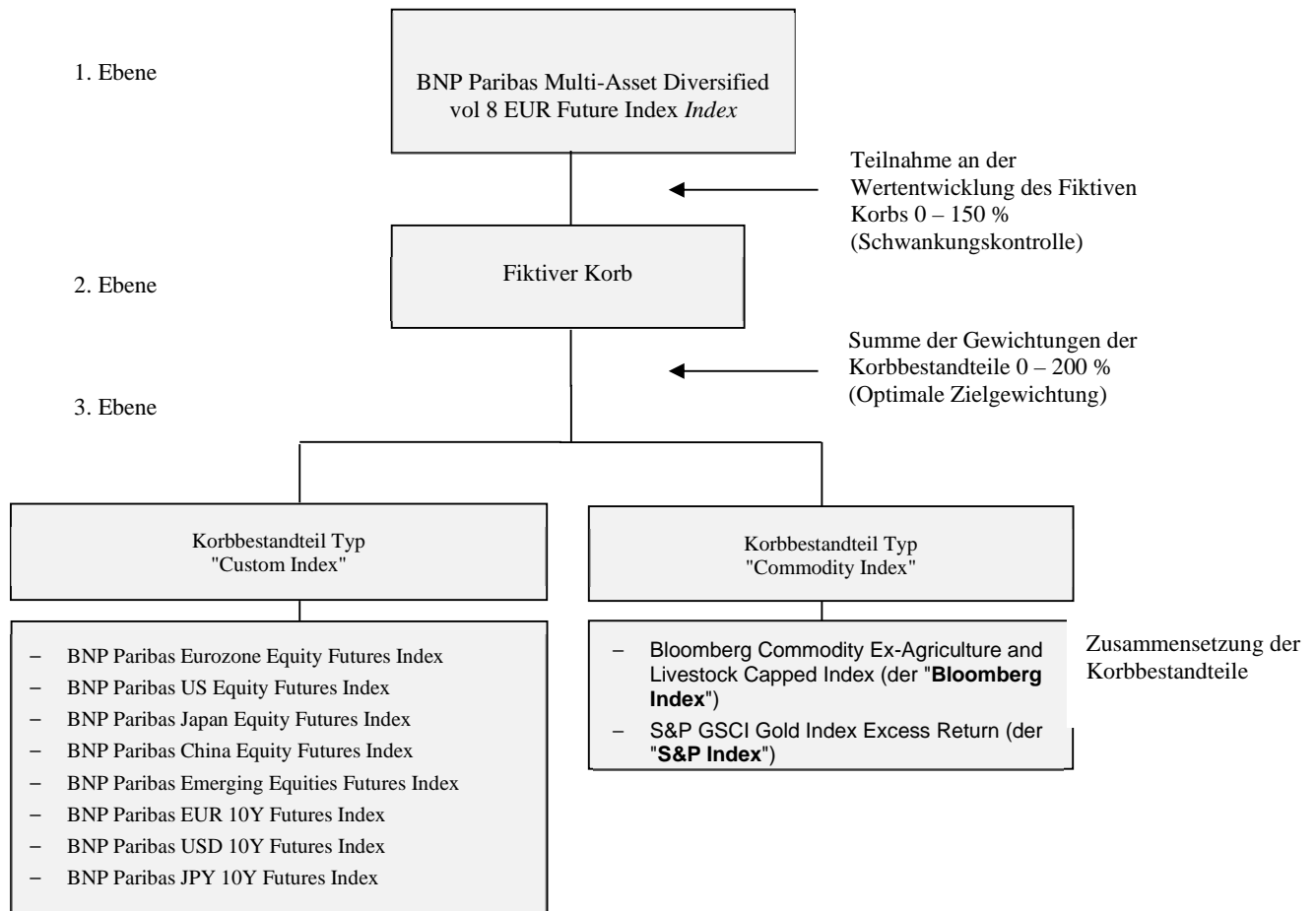
Die Index-Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Wertpapierpensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen und welche sich, abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern können. Die Höhe der vom Index Sponsor in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegten Kosten (falls anwendbar), kann sich im Laufe der Zeit, abhängig vom Marktumfeld, verändern.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Referenzstelle. Diese Aktivitäten können potenzielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Finanzinstruments beeinflussen könnten."

43. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** der Prospekte Nr. 4 und Nr. 5 wird im **Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden**, werden die Angaben unter **F. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

*"Die nachfolgenden Angaben zum BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index, der von der BNP Paribas S.A. oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Index-Regeln dar und enthält die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) kann der Index Sponsor die Index-Regeln (Rule Book) jederzeit ändern.** Weitere Informationen zu dem Index sind bei Bedarf bei der BNP Paribas S.A. unter der Telefonnummer: 0800 0 267 267 erhältlich. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD8F Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD8F veröffentlicht.*

1. Schaubild zur Darstellung der verschiedenen Ebenen des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index



2. Allgemeine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index

Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Future Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas in Euro (die "**Indexwährung**") berechneter Index. Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

- 1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index, dessen Indexstand für das jeweils auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Index-Stand**"). Der Index bezieht sich dabei auf einen Fiktiven Korb. Die Teilnahme an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes kann zwischen 0% und 150% betragen (sog. Schwankungskontrolle).
- 2. Ebene: Der Fiktive Korb besteht aus insgesamt 2 Typen von Korbbestandteilen (*Custom Index, Commodity Index*), denen insgesamt 10 einzelne Korbbestandteile zugewiesen sind. Auf dieser Ebene erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb nach Maßgabe der sog. Optimalen Zielgewichtung. Dabei muss die Summe aller Gewichtungen größer 0% und kleiner oder gleich 200% sein. Die zulässigen Grenzen für die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden in Ziffer 2.2.4. dargestellt.
- 3. Ebene: Die letzte Ebene sind die einzelnen Korbbestandteile, deren Wertentwicklung nach Maßgabe der beiden ersten Ebenen in die Berechnung des Index-Standes einfließt.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

2.1. 1. Ebene: Der Index

2.1.1. Funktionsweise und Ermittlung des Index-Standes

Ziel des Index ist es, an der Wertentwicklung des fiktiven Korbs (der "**Fiktive Korb**" oder das "**Portfolio**") teilzunehmen. Der Fiktive Korb besteht aus den einzelnen Korbbestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") in unterschiedlicher Gewichtung. Die jeweiligen Korbbestandteile sind von BNP Paribas bzw. von Drittanbietern zusammengestellte und berechnete Indices, die sich auf verschiedene Assetklassen und verschiedene geographische Regionen beziehen. Die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb wird an jedem Berechnungstag nach einem festgelegten Berechnungsmodell bestimmt, das auf dem Verfahren der Portfolio-Strukturierung (Asset Allocation) gemäß der "Modernen Portfolio Theorie" beruht. Das Berechnungsmodell versucht, optimale Gewichte der Korbbestandteile unter Berücksichtigung gewisser Randbedingungen so zu bestimmen, dass die zu erwartende Wertsteigerung des Fiktiven Korbs bei gegebenem Risiko des Fiktiven Korbs möglichst groß wird. Als Maß für das Risiko wird der Schwankungswert der historischen Wertentwicklung des Fiktiven Korbs verwendet. In die Berechnung der optimalen Gewichte gehen Größen wie Trends in der Wertentwicklung, kurzfristige und langfristige Varianzwerte sowie Kovarianzwerte für alle Korbbestandteile ein. Diese Größen werden aus den historischen Preisen der Korbbestandteile berechnet und lassen deshalb keinerlei Schlüsse auf die wirkliche zukünftige Wertentwicklung des Fiktiven Korbs - und damit auch des Index - zu. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fiktiven Korbes 1:1 ab. Vielmehr unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes einer täglichen Schwankungskontrolle ("**Schwankungskontrolle**" (*volatility control mechanism*)). Ziel dieser Kontrolle ist es, auf Basis historischer Daten einen angestrebten Schwankungswert in Höhe von oder ungefähr in Höhe von 8% ("**Zielschwankungswert**" (*volatility target*)) zu erreichen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Index-Standes Gebühren anfallen, die den Wert des Index-Standes mindern (siehe dazu eingehend Ziffer 2.2.5).

Der Index-Stand am jeweiligen Berechnungstag berechnet sich aus dem Index-Stand am vorherigen Berechnungstag multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Nettowert des Portfolios am Berechnungstag und (b) dem Nettowert des Portfolios am vorherigen Berechnungstag (jeweils ein "**Täglicher Nettowert des Portfolios**").

Der Tägliche Nettowert des Portfolios am Berechnungstag errechnet sich aus dem Täglichen Nettowert des Portfolios am vorherigen Berechnungstag abzüglich von Kosten und Gebühren zwischen vorherigem Berechnungstag und Berechnungstag (zu diesen Kosten und Gebühren siehe unter Ziffer 2.2.5) zuzüglich der Wertentwicklung der Korbbestandteile in ihrer jeweiligen Gewichtung. Die Bestimmung der jeweiligen Gewichtung erfolgt auf Basis der Optimalen Zielgewichtung des Fiktiven Korbs (zu dieser Optimalen Zielgewichtung auf der 2. Ebene siehe unten Ziffer 2.2.2), sowie unter Berücksichtigung der Schwankungskontrolle und gewisser Randbedingungen, u.a. der maximalen Veränderung der Gewichtung jedes Korbbestandteils zwischen vorherigem und aktuellem Berechnungstag. Der Tägliche Nettowert des Portfolios wurde am Start Datum des Portfoliobeobachtungszeitraums (siehe dazu unten Ziffer 2.1.4) auf 100 festgelegt.

2.1.2. Tägliche Schwankungskontrolle

Bei der Berechnung des Index-Standes wird täglich die Teilnahme des Täglichen Nettowerts des Portfolios, und damit des Index, am Fiktiven Korb festgelegt. Die

Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes teilnimmt. Diese Teilnahme beträgt zwischen 0% und 150% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und ist abhängig von der historischen Schwankung des Fiktiven Korbs.

Bei einer Teilnahme von 100% spiegelt die Wertentwicklung des Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbes abzüglich der unter Ziffer 2.2.5 beschriebenen Gebühren wider. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fiktiven Korbes nachvollzieht, entsprechend. Die Index-Berechnungsstelle (wie nachstehend definiert) bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fiktiven Korbes, d.h. der nach der Optimalen Zielgewichtung (siehe unten Ziffer 2.2.2) gewichteten Korbbestandteile und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung mit ein. Ab einer historischen Schwankung des Fiktiven Korbs von 8% und mehr wird die Teilnahme an dem aktuell zusammengesetzten Fiktiven Korb entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Berechnungsmodell reduziert, wobei die Zusammensetzung des Fiktiven Korbes (d.h. die Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile) dabei auf dieser Ebene grundsätzlich nicht verändert wird: Die prozentuale Teilnahme des Täglichen Nettowerts des Portfolios an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs ist das Minimum aus 150% und dem Zielschwankungswert von 8% geteilt durch die "historische Schwankung" des Fiktiven Korbs. Für den Fall, dass die "historische Schwankung" unter dem Zielschwankungswert von 8% liegt, bedeutet dies (ohne Berücksichtigung von Gebühren) eine Teilnahme von bis zu 150% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs. Anderenfalls reduziert sich der Grad, in dem der Tägliche Nettowert des Portfolios die Wertentwicklung des Fiktiven Korbs nachvollzieht, entsprechend. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach einer derartigen Anpassung die für die einzelnen Korbbestandteile festgelegten Grenzwerte für Maximalgewichtung, Minimalgewichtung und Maximale Veränderung eingehalten werden (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 2.2.4).

Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fiktiven Korbs wird die höchste beobachtete historische 21-Tage Schwankung der jeweils letzten zwanzig Wochentage vor dem betreffenden Berechnungstag und einschließlich des Berechnungstages verwendet. Hierbei wird ausgehend von jedem dieser zwanzig Wochentage die 21-Tage Schwankung unter Verwendung der für den betreffenden Berechnungstag gültigen Optimalen Zielgewichtung sowie der historischen Preise der Korbbestandteile für die 21 zurückliegenden Wochentage bestimmt. Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Schluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu. Insbesondere garantiert die Schwankungskontrolle nicht, dass die zukünftige realisierte Schwankung des Index wirklich immer unter dem Zielschwankungswert von 8% bleibt.

2.1.3. Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in den Fiktiven Korb und seine Korbbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Index-Regeln, die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

2.1.4. Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 30.12.1994 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten. Da die Indexberechnung auf einer rückblickenden Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fiktiven Korbes und der

einzelnen Korbbestandteile beruht, mussten für die Bestimmung des Index-Standes ab dem Index Start Datum auch die Werte der Korbbestandteile aus dem Zeitraum vor dem Index Start Datum (dem "**Portfoliobeobachtungszeitraum**") berücksichtigt werden. Beginn des Portfoliobeobachtungszeitraums (das "**Start Datum des Portfoliobeobachtungszeitraums**") war der 02.12.1993. Der erste Tag, für welchen der Index Stand auf Basis von offiziellen Schlusskursen für alle Korbbestandteile berechnet wurde, ist der 19. Mai 2016.

2.1.5. Index-Berechnungsstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets SNC (die "**Index-Berechnungsstelle**") berechnet, geführt, gewichtet und veröffentlicht. Die Index Methodologie wird von BNP Paribas S.A. (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) hat der Index Sponsor jederzeit das Recht, die Index-Regeln und damit auch die Index Methodologie zu ändern.** Der Index Sponsor hat keinen Index Berater bestellt.

2.1.6. Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Index-Berechnungsstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet und veröffentlicht. Die Index-Regeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Index-Standes an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst. Etwaige damit in Zusammenhang stehende Mitteilungen oder andere Bekanntmachungen des Index Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Index werden auf der Bloomberg Seite BNPIMD8F Index und der Reuters Seite .BNPIMD8F oder auf der Seite eines anderen Datenanbieters, den der Index Sponsor für geeignet hält, veröffentlicht.

2.1.7. Korrekturen des Index-Standes

Sollte der Index-Berechnungsstelle ein Fehler im Index-Stand bekannt werden, wird sie alle wirtschaftlich vernünftigen Anstrengungen unternehmen, um einen solchen Fehler zu berichtigen, und den Index-Stand wie folgt erneut veröffentlichen:

- a. Falls der Fehler auf der Verwendung fehlerhafter Marktdaten beruht und solche Marktdaten innerhalb von zwei Vorgesehenen Index-Geschäftstagen (wie unten in Ziffer 6.1 definiert), an denen der Index-Stand berechnet wird, berichtigt wird, wird die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand unter Verwendung der berichtigten Marktdaten erneut berechnen und den Index-Stand erneut veröffentlichen.
- b. Falls der Fehler in der Berechnung oder Anpassung des Index liegt, wird die Index-Berechnungsstelle den Fehler berichtigen und den Index-Stand erneut berechnen und veröffentlichen.

Jede Änderung des Index-Standes wird durch die Index-Berechnungsstelle anschließend innerhalb von zwei Vorgesehenen Index-Geschäftstagen, an denen der Indexstand berechnet wird, und in jedem Fall so bald wie möglich, veröffentlicht.

2.2. 2. Ebene: Der Fiktive Korb

2.2.1. Funktionsweise

Auf der zweiten Ebene des Index werden die Korbbestandteile (wie unten in Ziffer 2.3 im Einzelnen näher beschrieben) mit bestimmten Gewichtungen im Fiktiven Korb

zusammengefasst. Die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden an jedem Berechnungstag mittels eines Berechnungsmodells neu bestimmt mit dem Ziel, die nach diesem Berechnungsmodell höchste zu erwartende Wertsteigerung des Fiktiven Korbs bei gegebener Schwankung zu erzielen. Die Schwankung des Fiktiven Korbs mit gegebenen Gewichtungen wird aus der historischen Wertentwicklung der Korbbestandteile berechnet und bezieht sich dabei stets auf einen Fiktiven Korb, in dem die Korbbestandteile mit diesen gegebenen Gewichtungen enthalten sind.

2.2.2. Tägliche Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile

Die Optimale Zielgewichtung (wie nachstehend definiert) der Korbbestandteile im Fiktiven Korb des Index wird von der Index-Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnung erfolgt an jedem Berechnungstag nach einem festgelegten Berechnungsmodell.

Unter den möglichen Gewichtungen der Korbbestandteile wählt die Index-Berechnungsstelle diejenigen Gewichtungen aus, bei denen der Fiktive Korb eine historische Schwankung von maximal 8% aufweist. Für die Berechnung der Schwankung wird historisch die Wertentwicklung und Schwankungsbreite des Fiktiven Korbs der gewichteten Korbbestandteile für den Zeitraum der letzten 252 Wochentage einbezogen. Die endgültige Wahl der Gewichtung erfolgt in einem weiteren Schritt, in welchem die Index-Berechnungsstelle versucht, unter den verbliebenen Gewichtungen diejenige zu finden, die die höchste Zielrendite des Korbes aufweist (dies ist dann die "**Optimale Zielgewichtung**"). Die Zielrendite wird aufgrund der historischen Schwankungen, der kurzfristigen historischen Varianzwerte und der historischen Kovarianzwerte der jeweiligen Korbbestandteile bestimmt. Da die Optimale Zielgewichtung auf Basis historischer Zahlen bestimmt wird, lässt sie keinen Schluss auf die wirkliche zukünftige Wertentwicklung des Fiktiven Korbs zu. Insbesondere kann sich rückblickend herausstellen, dass die Optimale Zielgewichtung nicht wirklich die bessere Wahl gegenüber allen anderen möglichen Gewichtungen war.

Die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils kann bis zu einem festgelegten Maß, das für jeden Korbbestandteil verschieden sein kann, sowohl positiv wie auch negativ sein (wobei der Index insgesamt nie eine negative Gewichtung haben kann) (siehe im Einzelnen dazu Ziffer 2.2.4). Grundsätzlich verhält es sich so, dass der Index-Stand im Falle einer positiven Gewichtung eines Korbbestandteils, abhängig von der täglich neu festgelegten Teilnahme und unter der Annahme, dass sich alle anderen Korbbestandteile nicht verändern, steigt, wenn der Stand dieses Korbbestandteils steigt und umgekehrt. Bei einer negativen Gewichtung eines Korbbestandteils ist das Verhalten entgegengesetzt: steigt hier der Stand dieses Korbbestandteils, wirkt sich dies negativ auf die Entwicklung des Index aus. Wenn im umgekehrten Fall der Stand dieses Korbbestandteils fällt, wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung des Index aus. Das heißt, der Index nimmt positiv an einem Rückgang der Bewertung für einen Korbbestandteil im Falle einer negativen Gewichtung dieses Korbbestandteils teil (sog. Short-Position).

2.2.3. Verschiedene Typen von Korbbestandteilen

Die Korbbestandteile lassen sich in verschiedene Typen von Korbbestandteilen unterteilen bzw. zusammenfassen. Insgesamt gibt es 2 Typen von Korbbestandteilen:

- (viii) Typ "*Custom Index*": Hierbei handelt es sich um von der BNP Paribas berechnete Aktienindizes bzw. Anleihenindizes, welche auf unbedingten Termingeschäften basieren.
- (ix) Typ "*Commodity Index*": Hierbei handelt es sich um Warenindizes, deren Wertentwicklung an die Preisentwicklung der zugrundeliegenden Waren und Warentermingeschäfte geknüpft ist.

Die einzelnen Korbbestandteile werden unter Ziffer 2.3 näher beschrieben.

2.2.4. Zusammensetzung des Fiktiven Korbs

Der Fiktive Korb ist durch Vielfalt in inhaltlicher und geografischer Hinsicht so konstruiert, dass die bestehenden Investitionsrisiken auf unterschiedliche Vermögensklassen verteilt werden. Weiterhin ist eine bestimmte Gewichtung der Korbbestandteile nach Vermögensklassen vorgesehen. Um eine zu hohe oder auch zu niedrige Konzentration in einzelne Vermögensklassen, d.h. Indizes der gleichen Vermögensklasse, zu verhindern, sind Grenzwerte für die unterschiedlichen Vermögensklassen vorgesehen, die auf Ebene des Fiktiven Korbs und zusätzlich auch nochmals nach einer gegebenenfalls erfolgten Anpassung durch die Schwankungskontrolle (siehe dazu Ziffer 2.1.2) zur Anwendung gebracht werden. Für die 10 Korbbestandteile belaufen sich die Maximalgewichtung, die Minimalgewichtung und die maximale Erhöhung der Gewichtung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Berechnungstagen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle auf folgende Werte:

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
1	50%	-50%	5%
2	50%	-50%	5%
3	50%	-50%	5%
4	10%	-10%	5%
5	5%	-5%	5%
6	100%	-100%	25%
7	100%	-100%	25%
8	25%	-25%	10%
9	25%	-25%	5%
10	25%	-25%	5%

Die Index-Berechnungsstelle ist berechtigt, die Anzahl der Korbbestandteile und die Gewichtungen zu ändern bzw. neue Korbbestandteile aufzunehmen oder alte Korbbestandteile herauszunehmen, sofern dies im Einklang mit der Funktionsweise und Methodologie des Index steht. Die Summe der Gewichtung aller Korbbestandteile darf allerdings nicht unter 0% und nicht über 200% liegen.

Zum Datum dieser Zusammenfassung besteht der Fiktive Korb des Index aus den folgenden Korbbestandteilen:

Nr.	Name des Korbbestandteils	Typus	Bloomberg Seite	Währung	Sponsor des Korbbestandteils
1	BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFEU Index	EUR	BNP Paribas
2	BNP Paribas US Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFUS Index	USD	BNP Paribas
3	BNP Paribas Japan Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFJP Index	JPY	BNP Paribas
4	BNP Paribas China Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFCN Index	HKD	BNP Paribas
5	BNP Paribas Emerging Equities Futures Index	Custom Index	BNPIFEM Index	USD	BNP Paribas
6	BNP Paribas EUR 10Y Futures Index	Custom Index	BNPIFE10 Index	EUR	BNP Paribas
7	BNP Paribas USD 10Y Futures Index	Custom Index	BNPIFU10 Index	USD	BNP Paribas
8	BNP Paribas JPY 10Y Futures Index	Custom Index	BNPIFJ10 Index	JPY	BNP Paribas
9	Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index	Commodity Index	BBUXALC Index	USD	Bloomberg Finance LP
10	S&P GSCI Gold Index Excess Return	Commodity Index	SPGSGCP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC

2.2.5. Abzug von Gebühren

Bei der Berechnung des Index-Standes werden Gebühren und Kosten (die "**Index Gebühren**") in Abzug gebracht, denen ein Investor in ein Produkt, das sich auf den Index bezieht, während der Laufzeit dieses Produkts durch entsprechende Reduzierung des Index-Standes ausgesetzt ist. Hierzu zählen Abbildungs- und Ausführungsgebühren, die durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise festgesetzt werden und deren Höhe – neben anderen Faktoren – abhängig vom Korbbestandteil ist. Die Index Gebühren bilden je nach Art des Korbbestandteils beispielsweise Steuerkosten sowie – in Bezug auf Korbbestandteile, die sich auf Termingeschäfte beziehen – Rollkosten ab. Abbildungsgebühren fallen zeitanteilig an, während Ausführungsgebühren u.a. bei einer Änderung der Gewichtung eines Korbbestandteils durch eine Veränderung der Optimalen Zielgewichtung oder durch die Schwankungskontrolle, anfallen.

Zum Datum dieser Zusammenfassung belaufen sich die Index Gebühren für die Abbildung und die Ausführung der einzelnen Korbbestandteile auf folgende Beträge:

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
1	0,12%	0,03%
2	0,12%	0,03%
3	0,12%	0,03%
4	0,18%	0,015%
5	0,30%	0,04%
6	0,05%	0,01%
7	0,05%	0,01%
8	0,05%	0,01%
9	0,30%	0,10%
10	0,20%	0,10%

Die Höhe der Index Gebühren kann durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise den Marktbedingungen angepasst werden.

Zu den Index-Gebühren zählt ebenfalls der Anpassungsfaktor in Höhe von 0,50 % p.a. Der Index-Stand wird täglich pro rata durch den Anpassungsfaktor reduziert.

2.2.6. Währungen der Korbbestandteile

Die für den Index maßgeblichen Korbbestandteile (vgl. Ziffer 2.1) werden in den für den jeweiligen Korbbestandteil in der Tabelle unter Ziffer 2.2.4 genannten Währungen geführt. Für die Berechnung des Index-Standes erfolgt eine Umrechnung der Werte der in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile in Euro (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 3).

Für die in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile wurde ein Währungsabsicherungsmechanismus entwickelt, um das Fremdwährungsrisiko abzusichern. Das Ziel des Währungsabsicherungsmechanismus ist die täglichen Wechselkursschwankungen auszugleichen.

2.2.7. Berücksichtigung von Geldmarktzinsen

Der Fiktive Korb (auf den sich der Index bezieht) besteht aus Korbbestandteilen, welche keine tatsächlichen Investitionen tätigen, um das für die Index Strategie notwendige ökonomische Engagement und Risiko abzubilden (sog. "Cashless Index"). Daher werden bei der Berechnung des Index-Standes keine Zinsen berücksichtigt, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären.

2.2.8. Unbedingte Termingeschäfte

Der Typus "*Custom Index*" sowie der Typ "*Commodity Index*" der Korbbestandteile nehmen Bezug auf unbedingte Termingeschäfte. Hierbei wird der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils ein hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierter, an einer Börse gehandelter Vermögenswert zugrunde gelegt (z.B. Aktie oder Anleihe), der zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft gekauft, bzw. verkauft wird. Da diese Art von Termingeschäften, sog. Futures,

damit grundsätzlich nur eine begrenzte Laufzeit haben, werden die hier angesprochenen Futures in bestimmten Zeitabständen "gerollt", d.h. es wird von dem fälligen Future auf den nächsten fälligen Future gewechselt. Wenn wiederum dieser Future fällig wird, wird auf den wiederum nächsten fälligen Future gewechselt.

2.3. 3. Ebene: Die einzelnen Korbbestandteile

2.3.1. BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 1)

Der BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro Stoxx 50-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro Stoxx 50 Index besteht aus 50 Aktien aus zwölf Ländern der Eurozone. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet und erstmalig bei Bloomberg und Reuters im Oktober 2009 veröffentlicht. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU Index* und bei Reuters unter *BNPIFEU*.

2.3.2. BNP Paribas US Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 2)

Der BNP Paribas US Equity Futures Index bezieht sich auf an der Börse in Chicago gelistete S&P 500-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der S&P 500 besteht aus 500 führenden US-Unternehmen. Die Gewichtung erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der Einzelwerte. Der Index wurde am 18. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS*.

2.3.3. BNP Paribas Japan Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 3)

Der BNP Paribas Japan Equity Futures Index bezieht sich auf an der Singapurur Börse gelistete Nikkei 225-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Nikkei 225 ist ein Kursindex und besteht aus 225 führenden japanischen Unternehmen. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJP Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJP*.

2.3.4. BNP Paribas China Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 4)

Der BNP Paribas China Equity Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der Hongkonger Börse gelisteten Hang Seng China Enterprises Index, die von BNP Paribas monatlich gerollt werden. Der Index wurde am 8. Dezember 2003 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFCN Index* und bei Reuters unter *.BNPIFCN*.

2.3.5. BNP Paribas Emerging Equities Futures Index (Korbbestandteil Nr. 5)

Der BNP Paribas Emerging Equities Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der NYL – NYSE LIFFE U.S. Börse gelisteten Short Term mini MSCI Emerging Markets Index Futures contract, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Derzeit umfasst der MSCI Emerging Markets Index 2.100 Wertpapiere in 21 Märkten, die

derzeit als Schwellenländer klassifiziert sind. Der Index wurde am 9. September 2009 bei einem Anfangslevel von 76,2288 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter BNPIFEM Index und bei Reuters unter *.BNPIFEM*.

2.3.6. BNP Paribas EUR 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 6)

Der BNP Paribas EUR 10Y Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro-Bund-Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro-Bund-Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive Bundesobligation mit einer Restlaufzeit von 8,5 bis 10,5 Jahren. Bei Bundesobligationen handelt es sich um von der Bundesrepublik Deutschland emittierte Schuldverschreibungen (auch Bundeswertpapiere). Der Index wurde am 4. Juni 2000 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFE10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFE10*.

2.3.7. BNP Paribas USD 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 7)

Der BNP Paribas USD 10Y Futures Index bezieht sich auf an der CME Exchange gelistete Front Month Quarterly Long Term (10Y) US Treasury Notes Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Month Quarterly Long Term (10Y) US Treasury Notes Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive von den Vereinigten Staaten von Amerika emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 6,5 bis 10 Jahren. Der Index wurde am 3. Januar 2007 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFU10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFU10*

2.3.8. BNP Paribas JPY 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 8)

Der BNP Paribas JPY 10Y Futures Index bezieht sich auf an der TSE Exchange gelistete Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive vom Japanischen Staat emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 7 bis 11 Jahren. Der Index wurde am 1. Dezember 1999 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJ10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJ10*.

2.3.9. Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index (Korbbestandteil Nr. 9)

Der Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index besteht aus Future-Kontrakten auf 11 physische Rohstoffe, welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird monatlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. die Liquidität und das Produktionsvolumen der einzelnen Rohstoffe unter Beachtung der vorgegebenen maximalen Allokationen. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen,

gesichert. Der Index wurde am 2. Januar 1991 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BBUXALC Index*.

2.3.10. S&P GSCI Gold Index Excess Return (Korbbestandteil Nr. 10)

Der S&P GSCI Gold Excess Return Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Gold. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Der Index wird seit dem Jahr 2007 und S&P besitzt die entsprechenden Rechte an diesem. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPGSGCP Index* und bei Reuters unter *.SPGSGCP*.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Korbbestandteile Nr. 1 bis Nr. 10 wie in Ziffer 6 beschrieben.

3. Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes

Der Index-Stand wird an jedem Wochentag berechnet, sofern die Index-Berechnungsstelle der Ansicht ist, dass sie auf Basis der verfügbaren Daten den Index berechnen kann (ein "**Berechnungstag**") und sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. Der Index-Stand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Gewichtungen der Korbbestandteile bestimmt durch die Optimale Zielgewichtung,
- (ii) der Teilnahme des Täglichen Nettowerts des Portfolios, und damit indirekt auch des Index, an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs, gegeben durch die Schwankungskontrolle,
- (iii) den Werten der einzelnen Korbbestandteile des Fiktiven Korbes, ggf. umgerechnet in die Indexwährung,
- (iv) den Gebühren und Kosten des Index.

Bei der Berechnung der Werte der Korbbestandteile 1 und 6 werden die von dem jeweiligen Sponsor zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet. Im Falle der Korbbestandteile 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 deren Werte in einer anderen Währung als Euro angegeben werden, nimmt die Index-Berechnungsstelle eine Umrechnung in die Indexwährung vor. Der Währungskurs hierfür wird auf Basis der Reuters Seite WMRSPOT01 oder, falls diese Quelle nicht verfügbar ist, einer anderen Quelle bestimmt, welche die Index-Berechnungsstelle als geeignet ansieht.

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Index-Berechnungsstelle an jedem Geschäftstag (wie unten in Ziffer 6.1 definiert), der auf den Berechnungstag folgt, den Index-Stand in Bezug auf den vorausgegangenen Berechnungstag veröffentlichen. Der Index Level wird unter dem Bloomberg Code *BNPIMD8F Index* und unter dem Reuters Code *.BNPIMD8F* veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen.

4. Anpassungen des Index aufgrund geänderter Index-Regeln

BNP Paribas behält sich das Recht vor, die dem Index zugrundeliegenden und im *Index Rule Book* beschriebenen Indexregeln zu gegebener Zeit zu ändern oder anzupassen und übernimmt

keine Haftung für entsprechende Änderungen oder Anpassungen. Durch solche Änderungen oder Anpassungen der Index-Regeln kann es in der Folge zu Anpassungen des Index kommen.

5. Anpassungen des Index aufgrund eines Verstoßes gegen die Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung oder höhere Gewalt

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass die Index-Berechnungsstelle einen bestehenden Korbbestandteil durch einen für sie angemessenen anderen Korbbestandteil auswechselt und nachträglich notwendige Anpassungen vornimmt:

5.1. Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Zusammenhang mit der Beachtung der Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung hat sich der Index Sponsor verpflichtet, Regelungen für bestimmte Wirtschaftsbereiche ("*sectoral policies*") einzuhalten. Diese Regelungen beziehen sich auf den Bereich landwirtschaftlicher Rohstoffe ("*agricultural commodities*") sowie Unternehmen, die gegen entsprechende zwingende Anforderungen an die soziale Unternehmensverantwortung (z.B. bestimmte Regelungen für den Militärssektor oder durch die UN aufgestellte Grundsätze (*Global Compact*)) verstoßen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese aufgestellten Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung kann ein betroffener Korbbestandteil nicht mehr für den Index ausgewählt werden. Mit einer Neugewichtung des Index werden betroffene Korbbestandteile entsprechend aus dem Index entfernt.

5.2. Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als 30 (dreißig) Kalendertage beträgt, wird der Index Sponsor den Index beenden und eine entsprechende Beendigung anzeigen. Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Index-Berechnungsstelle behindert, wesentlich beeinträchtigt wird oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, einem Urteil, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder einem wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriff beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder sonstiges Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

6. Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Korbbestandteile auf die Bestimmung des Index-Standes

6.1. Wenn ein Vorgesehener Index-Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile ein Unterbrechungstag ist, wird die Index-Berechnungsstelle wie folgt verfahren:

6.1.1. Wenn der betroffene Korbbestandteil kein Rohstoff-Index (*Commodity Index*) ist und

- a. weniger als 20% des Index umfasst, wird die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand berechnen und veröffentlichen und, wo erforderlich, den Index entsprechend neugewichten, indem der zuletzt verfügbare Preis, Stand oder Rate verwendet wird;
- b. mindestens oder mehr als 20% des Index umfasst, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes auf den nächsten

Vorgesehenen Index-Geschäftstag verschieben, der kein Unterbrechungstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf Korbbestandteile gemäß Punkt a ist.

Falls eine Verschiebung bis zum fünften Vorgesehenen Index-Geschäftstag, der ein Unterbrechungstag ist, erfolgt, wird die Index-Berechnungsstelle entscheiden, ob die dazu führenden Umstände ein Index-Anpassungsereignis darstellen, und

- a. falls ein Index-Anpassungsereignis vorliegt, wird die Index-Berechnungsstelle den Index entsprechend anpassen und die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes und die Neugewichtung des Index vornehmen; oder
- b. falls kein Index-Anpassungsereignis vorliegt, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes wieder aufnehmen und die Neugewichtung des Index mit dem zuletzt verfügbaren Wert für den betroffenen Korbbestandteil vornehmen oder, sollte dies zu einem Index-Stand führen, der wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, in gutem Glauben den entsprechenden Wert schätzen und anschließend den Index entsprechend berechnen, veröffentlichen und neugewichten.

6.1.2. Wenn der betroffene Korbbestandteil ein Rohstoff-Index (*Commodity Index*) ist, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung des Index-Standes auf den nächsten Vorgesehenen Index-Geschäftstag verschieben, der kein Unterbrechungstag ist. Sollte jeder folgende Vorgesehenen Index-Geschäftstag bis zum fünften Vorgesehenen Index-Geschäftstag ein Unterbrechungstag sein, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung, Veröffentlichung und Neugewichtung des Index-Standes vornehmen und hierfür den zuletzt verfügbaren Wert für den betroffenen Korbbestandteil verwenden. Falls dies zu einem Index-Stand führt, der wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird die Index-Berechnungsstelle in gutem Glauben den entsprechenden Wert schätzen und anschließend den Index entsprechend berechnen, veröffentlichen und neugewichten.

Ein "**Vorgesehener Index-Geschäftstag**" ist jeder Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für die jeweiligen Korbbestandteile ist und an dem die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand berechnet.

Ein "**Vorgesehener Handelstag**" ist (i) im Hinblick auf einen Rohstoff-Index (*Commodity Index*) jeder Tag, an dem der Stand des Rohstoff-Indexes (*Commodity Index*) veröffentlicht wird und an dem die Börse für den Handel zu den regulären Handelszeiten geöffnet ist und (ii) im Hinblick auf einen Custom Index, jeder Tag, an dem der Index Sponsor den Index-Stand veröffentlicht.

Ein "**Unterbrechungstag**" betrifft solche Vorgesehenen Index-Geschäftstage, an denen der Wert des Korbbestandteils nicht veröffentlicht wird oder an denen die Preisquelle vorläufig oder dauerhaft eingestellt bzw. nicht verfügbar ist ("**Preisquellen-Unterbrechung**").

Ein "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Banken am Sitz der Index-Berechnungsstelle für Geschäfte geöffnet sind.

6.2. Zusätzlich zu den unter 6.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor im Falle eines Rohstoff-Index (*Commodity Index*) die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes für einen Zeitraum von maximal 5 (fünf) Vorgesehenen Handelstagen verschieben.

7. Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile

7.1. Index-Anpassungsereignisse

Folgende Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile stellen jeweils ein "**Index-Anpassungsereignis**" dar:

- 7.1.1. Die Zurücknahme, Beendigung oder der anderweitige Entzug von dem Index Sponsor erteilten Lizenzen oder Erlaubnissen für die Verwendung des Korbbestandteils als Teil des Index;
- 7.1.2. in Bezug auf einen Korbbestandteil, der ursprünglich in einer bestimmten Währung notiert und/oder gehandelt wurde, die anschließende Notierung oder der Handel ausschließlich in einer anderen Währung (*Index Component Currency Event*);
- 7.1.3. in Bezug auf einen Rohstoff-Index (*Commodity Index*) als Korbbestandteil,
 - a. die dauerhafte Einstellung des Börsenhandels mit Futures oder Optionen, die auf solche Rohstoff-Indizes (*commodity indices*) Bezug nehmen, der Wegfall von Rohstoff-Indizes oder des Handels damit oder der Wegfall bzw. die dauerhafte Einstellung oder Nicht-Verfügbarkeit des Schlussstandes oder des täglichen offiziellen Abrechnungspreises (*Dissappearance of Commodity Reference Price*);
 - b. sollte die Börse Bereichsgrenzen festgelegt haben, innerhalb derer der Stand des Rohstoff-Indexes schwanken kann, das Erreichen dieser Bereichsgrenzen durch den Stand des Rohstoff-Indexes (*Limit Price Event*); oder
 - c. eine Preisquellen-Unterbrechung (*Price Source Disruption*) (wie in Ziffer 6.1 oben definiert) für länger als einen Kalendermonat; und
- 7.1.4. in Bezug auf einen Custom Index als Korbbestandteil,
 - a. die dauerhafte Beendigung des Korbbestandteils durch den Sponsor (*Index Cancellation*); oder
 - b. eine wesentliche Änderungen durch den Sponsor des Korbbestandteils in Bezug auf die Berechnungsformel oder -methode des Korbbestandteils oder auf andere Art und Weise, die den Korbbestandteil, wie durch die Index-Berechnungsstelle festgelegt, wesentlich verändert (*Index Modification*); ausgenommen hiervon sind Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode, die dazu dienen, den Korbbestandteil in Fällen von Ereignissen oder Umständen, die sich auf Bestandteile des Korbbestandteils, Änderungen in Bezug auf die einzelnen Aktien und die Kapitalausstattung und andere Routinevorgänge beziehen, aufrechtzuerhalten.

7.2. Folgen eines Index-Anpassungsereignisses

Im Fall eines Index-Anpassungsereignisses wird der Index innerhalb von fünf Vorgesehenen Index-Geschäftstagen, wie im Folgenden ausgeführt, angepasst:

- a. Im Falle eines Rohstoff-Index (*Commodity Index*) als Korbbestandteil entfernt die Index-Berechnungsstelle den betroffenen Korbbestandteil vom Index und berechnet und veröffentlicht den Indexstand ohne Berücksichtigung eines solchen Korbbestandteils, es sei denn, die Index-Berechnungsstelle stellt fest, dass die Entfernung des betroffenen Korbbestandteils die Strategie und die Ziele des Index verfehlt;
- b. Im Falle eines Custom Index als Korbbestandteil und im Falle eines Rohstoff-Index (*Commodity Index*) als Korbbestandteil, sofern die Index-Berechnungsstelle feststellt, dass eine Entfernung des betreffenden Rohstoff-Index (*Commodity Index*) die Strategie und die Ziele des Index verfehlt, ersetzt die Index-Berechnungsstelle den betroffenen Korbbestandteil durch einen anderen Vermögenswert entsprechend der folgenden Vorgaben:

- i. falls der Rohstoff-Index (*Commodity Index*) bzw. Custom Index nicht durch den Korbbestandteil Sponsor (*Component Index Sponsor*), sondern durch einen nachfolgenden Korbbestandteil Sponsor (*Successor Component Index Sponsor*) berechnet und bekannt gegeben wird, durch den gleichen Rohstoff-Index (*Commodity Index*) bzw. Custom Index, wobei der nachfolgende Korbbestandteil Sponsor als Korbbestandteil Sponsor angesehen wird;
 - ii. falls der Rohstoff-Index (*Commodity Index*) bzw. Custom Index durch einen nachfolgenden Index (*Successor Index*) ersetzt wird, durch eben diesen nachfolgenden Index; und
 - iii. falls kein nachfolgender Korbbestandteil Sponsor oder nachfolgender Index festgelegt werden kann, wird die Index-Berechnungsstelle sämtliche wirtschaftlich vernünftigen Anstrengungen unternehmen, um einen Ersatz-Index mit einer im Wesentlichen ähnlichen Zusammensetzung, Berechnungsformel oder -methode auszuwählen (*Substitute Index*), wobei der Sponsor des Ersatz-Indexes als Korbbestandteil Sponsor angesehen wird;
- c. Sollte die Index-Berechnungsstelle feststellen, dass eine Anpassung des Index nach oben genannten Vorgaben bis zum fünften Vorgesehenen Index-Geschäftstag nach einem tatsächlichen Index-Anpassungsereignis nicht möglich ist, informiert diese den Index Sponsor und dieser beendet den Index. Die Index-Berechnungsstelle wird eine solche Beendigung anschließend innerhalb von zwei Vorgesehenen Index-Geschäftstagen, an denen der Index-Stand berechnet wird, und in jedem Fall so bald wie möglich, veröffentlichen.

8. Index Haftungsausschluss

Die Methodik des Index und die für den Index maßgeblichen Regeln (die "**Index Methodik**" und der "**Index**") sind geschützt. Weder der Index Sponsor noch die Index-Berechnungsstelle für den Index (sofern nicht mit dem Index Sponsor identisch) noch, sofern vorhanden, der Investment Advisor für den Index (der "**Index Investment Advisor**") geben eine Gewährleistung hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index ab.

Die Index Methodik beruht auf bestimmten, vom Index Sponsor, der Index-Berechnungsstelle und, wo zutreffend, dem Index Investment Advisor angewendeten, Annahmen, Berechnungsmodellen und Berechnungsmethoden, die inhärenten Einschränkungen unterliegen. Informationen, die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Sie haben keine Genehmigung, die Index Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren, und die BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für irgendwelche Verluste, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index Methodik oder sonst im Zusammenhang damit eintreten können.

Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index Methodik von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den auf den Index anwendbaren Regeln zu ändern oder anzupassen, und schließt jegliche Haftung für derartige Änderungen und Anpassungen aus. Weder der Index Sponsor noch die Index-Berechnungsstelle ist verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index weiterhin zu betreiben und schließt jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index aus. Der Index Sponsor, die Index-Berechnungsstelle und, wo anwendbar, der Index Investment Advisor schließen außerdem

jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung oder Benutzung des Standes des Index zu jeder erdenklichen Zeit aus.

Die Index Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Pensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen. Die Höhe dieser Kosten (sofern anwendbar) kann sich, abhängig von den Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern, wie vom Index Sponsor in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegt.

BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen können auf den Index bezogene Derivatetransaktionen oder Finanzinstrumente (zusammen, die "**Produkte**") abschließen bzw. begeben.

Die Produkte werden auf keine Weise von nicht mit der BNP Paribas verbundenen Indexsponsoren der Indexkomponenten, die den Index ausmachen können (jeweils ein "**Referenzindex**" und jeder derartige Sponsor ein "**Referenzindexsponsor**") gesponsert, empfohlen, verkauft, oder begünstigt. Die Referenzindexsponsoren übernehmen weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Gewähr für die durch die Anwendung des maßgeblichen Referenzindex erhaltenen Ergebnisse und/oder für die Stände, auf denen sich der maßgebliche Referenzindex zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, noch für sonstige Angaben. Ein Referenzindexsponsor ist (weder aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler jeglicher Art in dem maßgeblichen Referenzindex haftbar, und der maßgebliche Referenzindexsponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über einen Fehler zu benachrichtigen. Die Referenzindexsponsoren machen weder ausdrücklich noch implizit Angaben zu der Ratsamkeit des Erwerbs oder der Risikoübernahme in Verbindung mit den Produkten. BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen haben keine wie auch immer gearteten Rechte oder Ersatzansprüche gegen einen Referenzindexsponsor, falls ein Referenzindex nicht veröffentlicht wird, oder auf Grund von Fehlern in dessen Berechnung oder auf einer anderen Grundlage im Hinblick auf einen Referenzindex, seine Erstellung oder seinen Stand oder seine Komponenten. BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen sind gegenüber niemandem für eine Handlung oder Unterlassung eines Referenzindexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Beibehaltung des betreffenden Referenzindex haftbar und sind nicht mit einem Referenzindex oder dem betreffenden Referenzindexsponsor verbunden und haben keine Kontrolle darüber oder über die Errechnung, Zusammenstellung oder Verbreitung irgendeines Referenzindex.

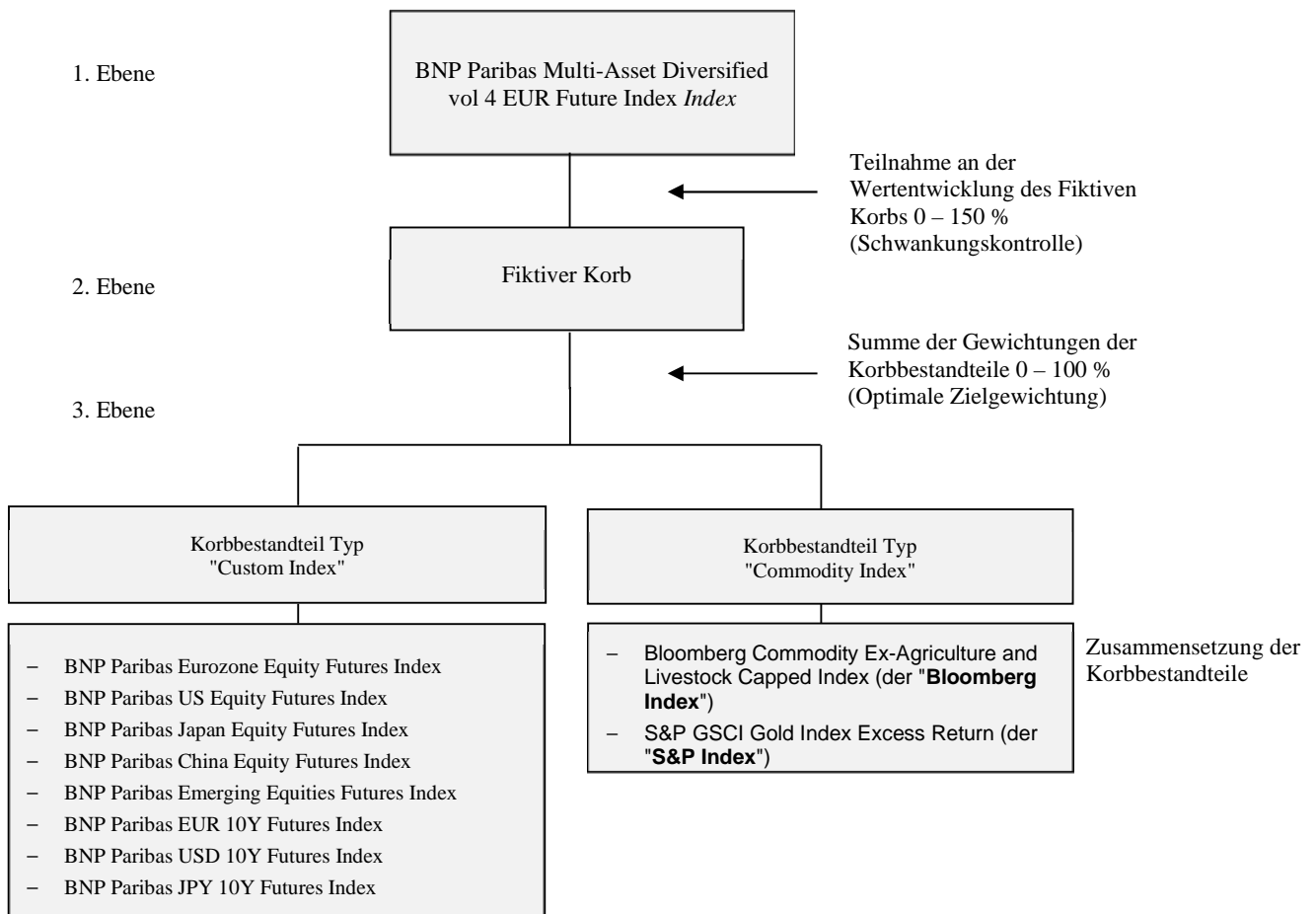
Obwohl die Index-Berechnungsstelle Informationen in Bezug auf jeden Referenzindex von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, erhalten wird, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Dementsprechend werden keine (ausdrücklichen oder implizierten) Angaben, Garantien oder Zusagen gemacht, und weder die BNP Paribas noch irgendeines ihrer verbundenen Unternehmen noch die Index-Berechnungsstelle übernimmt eine Haftung für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu einem bestimmten Referenzindex.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Index-Berechnungsstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Produkts beeinflussen könnten."

44. Im Kapitel **XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** der Prospekte Nr. 4 und Nr. 5 wird im **Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden**, werden die Angaben unter **G. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die nachfolgenden Angaben zum *BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index*, der von der *BNP Paribas S.A.* oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der *Index-Regeln* dar und enthält die wesentlichen Eigenschaften des *Index*, die für die Anlageentscheidung relevant sind. **Gemäß den *Index-Regeln (Rule Book)* kann der *Index Sponsor* die *Index-Regeln (Rule Book)* jederzeit ändern.** Weitere Informationen zu dem *Index* sind bei Bedarf bei der *BNP Paribas S.A.* unter der Telefonnummer: 0800 0 267 267 erhältlich. Der *Indexstand* wird unter dem *Bloomberg Code BNPIMD4F Index* und unter dem *Reuters Code .BNPIMD4F* veröffentlicht.

1. Schaubild zur Darstellung der verschiedenen Ebenen des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index



2. Allgemeine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index

Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR Future Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas in Euro (die "**Indexwährung**") berechneter Index. Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

- 1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index, dessen Indexstand für das jeweils auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Index-Stand**"). Der Index bezieht sich dabei auf einen Fiktiven Korb. Die Teilnahme an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes kann zwischen 0% und 150% betragen (sog. Schwankungskontrolle).
- 2. Ebene: Der Fiktive Korb besteht aus insgesamt 2 Typen von Korbbestandteilen (*Custom Index, Commodity Index*), denen insgesamt 10 einzelne Korbbestandteile zugewiesen sind. Auf dieser Ebene erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb nach Maßgabe der sog. Optimalen Zielgewichtung. Dabei muss die Summe aller Gewichtungen größer 0% und kleiner oder gleich 100% sein. Die zulässigen Grenzen für die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden in Ziffer 2.2.4. dargestellt.
- 3. Ebene: Die letzte Ebene sind die einzelnen Korbbestandteile, deren Wertentwicklung nach Maßgabe der beiden ersten Ebenen in die Berechnung des Index-Standes einfließt.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

2.1. 1. Ebene: Der Index

2.1.1. Funktionsweise und Ermittlung des Index-Standes

Ziel des Index ist es, an der Wertentwicklung des fiktiven Korbs (der "**Fiktive Korb**" oder das "**Portfolio**") teilzunehmen. Der Fiktive Korb besteht aus den einzelnen Korbbestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") in unterschiedlicher Gewichtung. Die jeweiligen Korbbestandteile sind von BNP Paribas bzw. von Drittanbietern zusammengestellte und berechnete Indices, die sich auf verschiedene Assetklassen und verschiedene geographische Regionen beziehen. Die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb wird an jedem Berechnungstag nach einem festgelegten Berechnungsmodell bestimmt, das auf dem Verfahren der Portfolio-Strukturierung (Asset Allocation) gemäß der "Modernen Portfolio Theorie" beruht. Das Berechnungsmodell versucht, optimale Gewichte der Korbbestandteile unter Berücksichtigung gewisser Randbedingungen so zu bestimmen, dass die zu erwartende Wertsteigerung des Fiktiven Korbs bei gegebenem Risiko des Fiktiven Korbs möglichst groß wird. Als Maß für das Risiko wird der Schwankungswert der historischen Wertentwicklung des Fiktiven Korbs verwendet. In die Berechnung der optimalen Gewichte gehen Größen wie Trends in der Wertentwicklung, kurzfristige und langfristige Varianzwerte sowie Kovarianzwerte für alle Korbbestandteile ein. Diese Größen werden aus den historischen Preisen der Korbbestandteile berechnet und lassen deshalb keinerlei Schlüsse auf die wirkliche zukünftige Wertentwicklung des Fiktiven Korbs - und damit auch des Index - zu. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fiktiven Korbes 1:1 ab. Vielmehr unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes einer täglichen Schwankungskontrolle ("**Schwankungskontrolle**" (*volatility control mechanism*)). Ziel dieser Kontrolle ist es, auf Basis historischer Daten einen angestrebten Schwankungswert in Höhe von oder ungefähr in Höhe von 4% ("**Zielschwankungswert**" (*volatility target*)) zu erreichen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Index-Standes Gebühren anfallen, die den Wert des Index-Standes mindern (siehe dazu eingehend Ziffer 2.2.5).

Der Index-Stand am jeweiligen Berechnungstag berechnet sich aus dem Index-Stand am vorherigen Berechnungstag multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Nettowert des Portfolios am Berechnungstag und (b) dem Nettowert des Portfolios am vorherigen Berechnungstag (jeweils ein "**Täglicher Nettowert des Portfolios**").

Der Tägliche Nettowert des Portfolios am Berechnungstag errechnet sich aus dem Täglichen Nettowert des Portfolios am vorherigen Berechnungstag abzüglich von Kosten und Gebühren zwischen vorherigem Berechnungstag und Berechnungstag (zu diesen Kosten und Gebühren siehe unter Ziffer 2.2.5) zuzüglich der Wertentwicklung der Korbbestandteile in ihrer jeweiligen Gewichtung. Die Bestimmung der jeweiligen Gewichtung erfolgt auf Basis der Optimalen Zielgewichtung des Fiktiven Korbs (zu dieser Optimalen Zielgewichtung auf der 2. Ebene siehe unten Ziffer 2.2.2), sowie unter Berücksichtigung der Schwankungskontrolle und gewisser Randbedingungen, u.a. der maximalen Veränderung der Gewichtung jedes Korbbestandteils zwischen vorherigem und aktuellem Berechnungstag. Der Tägliche Nettowert des Portfolios wurde am Start Datum des Portfoliobeobachtungszeitraums (siehe dazu unten Ziffer 2.1.4) auf 100 festgelegt.

2.1.2. Tägliche Schwankungskontrolle

Bei der Berechnung des Index-Standes wird täglich die Teilnahme des Täglichen Nettowerts des Portfolios, und damit des Index, am Fiktiven Korb festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes teilnimmt. Diese Teilnahme beträgt zwischen 0% und 150% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und ist abhängig von der historischen Schwankung des Fiktiven Korbs.

Bei einer Teilnahme von 100% spiegelt die Wertentwicklung des Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbes abzüglich der unter Ziffer 2.2.5 beschriebenen Gebühren wider. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fiktiven Korbes nachvollzieht, entsprechend. Die Index-Berechnungsstelle (wie nachstehend definiert) bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fiktiven Korbes, d.h. der nach der Optimalen Zielgewichtung (siehe unten Ziffer 2.2.2) gewichteten Korbbestandteile und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung mit ein. Ab einer historischen Schwankung des Fiktiven Korbs von 4% und mehr wird die Teilnahme an dem aktuell zusammengesetzten Fiktiven Korb entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Berechnungsmodell reduziert, wobei die Zusammensetzung des Fiktiven Korbes (d.h. die Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile) dabei auf dieser Ebene grundsätzlich nicht verändert wird: Die prozentuale Teilnahme des Täglichen Nettowerts des Portfolios an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs ist das Minimum aus 150% und dem Zielschwankungswert von 4% geteilt durch die "historische Schwankung" des Fiktiven Korbs. Für den Fall, dass die "historische Schwankung" unter dem Zielschwankungswert von 4% liegt, bedeutet dies (ohne Berücksichtigung von Gebühren) eine Teilnahme von bis zu 150% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs. Anderenfalls reduziert sich der Grad, in dem der Tägliche Nettowert des Portfolios die Wertentwicklung des Fiktiven Korbs nachvollzieht, entsprechend. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach einer derartigen Anpassung die für die einzelnen Korbbestandteile festgelegten Grenzwerte für Maximalgewichtung, Minimalgewichtung und Maximale Veränderung eingehalten werden (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 2.2.4).

Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fiktiven Korbs wird die höchste beobachtete historische 21-Tage Schwankung der jeweils letzten zwanzig Wochentage vor dem betreffenden Berechnungstag und einschließlich des Berechnungstages verwendet. Hierbei wird ausgehend von jedem dieser zwanzig Wochentage die 21-Tage Schwankung unter Verwendung der für den betreffenden Berechnungstag gültigen Optimalen Zielgewichtung sowie der historischen Preise der Korbbestandteile für die 21

zurückliegenden Wochentage bestimmt. Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Schluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu. Insbesondere garantiert die Schwankungskontrolle nicht, dass die zukünftige realisierte Schwankung des Index wirklich immer unter dem Zielschwankungswert von 4% bleibt.

2.1.3. Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in den Fiktiven Korb und seine Korbbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Index-Regeln, die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

2.1.4. Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 30.12.1994 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten. Da die Indexberechnung auf einer rückblickenden Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fiktiven Korbes und der einzelnen Korbbestandteile beruht, mussten für die Bestimmung des Index-Standes ab dem Index Start Datum auch die Werte der Korbbestandteile aus dem Zeitraum vor dem Index Start Datum (dem "**Portfoliobeobachtungszeitraum**") berücksichtigt werden. Beginn des Portfoliobeobachtungszeitraums (das "**Start Datum des Portfoliobeobachtungszeitraums**") war der 02.12.1993. Der erste Tag, für welchen der Index Stand auf Basis von offiziellen Schlusskursen für alle Korbbestandteile berechnet wurde, ist der 20. Juni 2016.

2.1.5. Index-Berechnungsstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Financial Markets SNC (die "**Index-Berechnungsstelle**") berechnet, geführt, gewichtet und veröffentlicht. Die Index Methodologie wird von BNP Paribas S.A. (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) hat der Index Sponsor jederzeit das Recht, die Index-Regeln und damit auch die Index Methodologie zu ändern.** Der Index Sponsor hat keinen Index Berater bestellt.

2.1.6. Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Index-Berechnungsstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet und veröffentlicht. Die Index-Regeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Index-Standes an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst. Etwaige damit in Zusammenhang stehende Mitteilungen oder andere Bekanntmachungen des Index Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Index werden auf der Bloomberg Seite BNPIMD4F Index und der Reuters Seite .BNPIMD4F oder auf der Seite eines anderen Datenanbieters, den der Index Sponsor für geeignet hält, veröffentlicht.

2.1.7. Korrekturen des Index-Standes

Sollte der Index-Berechnungsstelle ein Fehler im Index-Stand bekannt werden, wird sie alle wirtschaftlich vernünftigen Anstrengungen unternehmen, um einen solchen Fehler zu berichtigen, und den Index-Stand wie folgt erneut veröffentlichen:

- c. Falls der Fehler auf der Verwendung fehlerhafter Marktdaten beruht und solche Marktdaten innerhalb von zwei Vorgesehenen Index-Geschäftstagen (wie unten in Ziffer 6.1 definiert), an denen der Index-Stand berechnet wird, berichtigt wird, wird die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand unter Verwendung der berichtigten Marktdaten erneut berechnen und den Index-Stand erneut veröffentlichen.
- d. Falls der Fehler in der Berechnung oder Anpassung des Index liegt, wird die Index-Berechnungsstelle den Fehler berichtigen und den Index-Stand erneut berechnen und veröffentlichen.

Jede Änderung des Index-Standes wird durch die Index-Berechnungsstelle anschließend innerhalb von zwei Vorgesehenen Index-Geschäftstagen, an denen der Indexstand berechnet wird, und in jedem Fall so bald wie möglich, veröffentlicht.

2.2. 2. Ebene: Der Fiktive Korb

2.2.1. Funktionsweise

Auf der zweiten Ebene des Index werden die Korbbestandteile (wie unten in Ziffer 2.3 im Einzelnen näher beschrieben) mit bestimmten Gewichtungen im Fiktiven Korb zusammengefasst. Die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden an jedem Berechnungstag mittels eines Berechnungsmodells neu bestimmt mit dem Ziel, die nach diesem Berechnungsmodell höchste zu erwartende Wertsteigerung des Fiktiven Korbs bei gegebener Schwankung zu erzielen. Die Schwankung des Fiktiven Korbs mit gegebenen Gewichtungen wird aus der historischen Wertentwicklung der Korbbestandteile berechnet und bezieht sich dabei stets auf einen Fiktiven Korb, in dem die Korbbestandteile mit diesen gegebenen Gewichtungen enthalten sind.

2.2.2. Tägliche Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile

Die Optimale Zielgewichtung (wie nachstehend definiert) der Korbbestandteile im Fiktiven Korb des Index wird von der Index-Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnung erfolgt an jedem Berechnungstag nach einem festgelegten Berechnungsmodell.

Unter den möglichen Gewichtungen der Korbbestandteile wählt die Index-Berechnungsstelle diejenigen Gewichtungen aus, bei denen der Fiktive Korb eine historische Schwankung von maximal 4% aufweist. Für die Berechnung der Schwankung wird historisch die Wertentwicklung und Schwankungsbreite des Fiktiven Korbs der gewichteten Korbbestandteile für den Zeitraum der letzten 252 Wochentage einbezogen. Die endgültige Wahl der Gewichtung erfolgt in einem weiteren Schritt, in welchem die Index-Berechnungsstelle versucht, unter den verbliebenen Gewichtungen diejenige zu finden, die die höchste Zielrendite des Korbes aufweist (dies ist dann die "**Optimale Zielgewichtung**"). Die Zielrendite wird aufgrund der historischen Schwankungen, der kurzfristigen historischen Varianzwerte und der historischen Kovarianzwerte der jeweiligen Korbbestandteile bestimmt. Da die Optimale Zielgewichtung auf Basis historischer Zahlen bestimmt wird, lässt sie keinen Schluss auf die wirkliche zukünftige Wertentwicklung des Fiktiven Korbs zu. Insbesondere kann sich rückblickend herausstellen, dass die Optimale Zielgewichtung nicht wirklich die bessere Wahl gegenüber allen anderen möglichen Gewichtungen war.

Die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils kann bis zu einem festgelegten Maß, das für jeden Korbbestandteil verschieden sein kann, sowohl positiv wie auch negativ sein (wobei der Index insgesamt nie eine negative Gewichtung haben kann) (siehe im

Einzelnen dazu Ziffer 2.2.4). Grundsätzlich verhält es sich so, dass der Index-Stand im Falle einer positiven Gewichtung eines Korbbestandteils, abhängig von der täglich neu festgelegten Teilnahme und unter der Annahme, dass sich alle anderen Korbbestandteile nicht verändern, steigt, wenn der Stand dieses Korbbestandteils steigt und umgekehrt. Bei einer negativen Gewichtung eines Korbbestandteils ist das Verhalten entgegengesetzt: steigt hier der Stand dieses Korbbestandteils, wirkt sich dies negativ auf die Entwicklung des Index aus. Wenn im umgekehrten Fall der Stand dieses Korbbestandteils fällt, wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung des Index aus. Das heißt, der Index nimmt positiv an einem Rückgang der Bewertung für einen Korbbestandteil im Falle einer negativen Gewichtung dieses Korbbestandteils teil (sog. Short-Position).

2.2.3. Verschiedene Typen von Korbbestandteilen

Die Korbbestandteile lassen sich in verschiedene Typen von Korbbestandteilen unterteilen bzw. zusammenfassen. Insgesamt gibt es 2 Typen von Korbbestandteilen:

- (x) Typ "*Custom Index*": Hierbei handelt es sich um von der BNP Paribas berechnete Aktienindizes bzw. Anleihenindizes, welche auf unbedingten Termingeschäften basieren.

Typ "*Commodity Index*": Hierbei handelt es sich um Warenindizes, deren Wertentwicklung an die Preisentwicklung der zugrundeliegenden Waren und Warentermingeschäfte geknüpft ist.

Die einzelnen Korbbestandteile werden unter Ziffer 2.3 näher beschrieben.

2.2.4. Zusammensetzung des Fiktiven Korbs

Der Fiktive Korb ist durch Vielfalt in inhaltlicher und geografischer Hinsicht so konstruiert, dass die bestehenden Investitionsrisiken auf unterschiedliche Vermögensklassen verteilt werden. Weiterhin ist eine bestimmte Gewichtung der Korbbestandteile nach Vermögensklassen vorgesehen. Um eine zu hohe oder auch zu niedrige Konzentration in einzelne Vermögensklassen, d.h. Indizes der gleichen Vermögensklasse, zu verhindern, sind Grenzwerte für die unterschiedlichen Vermögensklassen vorgesehen, die auf Ebene des Fiktiven Korbs und zusätzlich auch nochmals nach einer gegebenenfalls erfolgten Anpassung durch die Schwankungskontrolle (siehe dazu Ziffer 2.1.2) zur Anwendung gebracht werden. Für die 10 Korbbestandteile belaufen sich die Maximalgewichtung, die Minimalgewichtung und die maximale Erhöhung der Gewichtung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Berechnungstagen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle auf folgende Werte:

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
1	25%	-25%	2,5%
2	25%	-25%	2,5%
3	25%	-25%	2,5%
4	5%	-5%	2,5%
5	2,5%	-2,5%	2,5%
6	50%	-50%	12,5%

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
7	50%	-50%	12,5%
8	12,5%	-12,5%	5%
9	12,5%	-12,5%	2,5%
10	12,5%	-12,5%	2,5%

Die Index-Berechnungsstelle ist berechtigt, die Anzahl der Korbbestandteile und die Gewichtungen zu ändern bzw. neue Korbbestandteile aufzunehmen oder alte Korbbestandteile herauszunehmen, sofern dies im Einklang mit der Funktionsweise und Methodologie des Index steht. Die Summe der Gewichtung aller Korbbestandteile darf allerdings nicht unter 0% und nicht über 100% liegen.

Zum Datum dieser Zusammenfassung besteht der Fiktive Korb des Index aus den folgenden Korbbestandteilen:

Nr.	Name des Korbbestandteils	Typus	Bloomberg Seite	Währung	Sponsor des Korbbestandteils
1	BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFEU Index	EUR	BNP Paribas
2	BNP Paribas US Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFUS Index	USD	BNP Paribas
3	BNP Paribas Japan Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFJP Index	JPY	BNP Paribas
4	BNP Paribas China Equity Futures Index	Custom Index	BNPIFCN Index	HKD	BNP Paribas
5	BNP Paribas Emerging Equities Futures Index	Custom Index	BNPIFEM Index	USD	BNP Paribas
6	BNP Paribas EUR 10Y Futures Index	Custom Index	BNPIFE10 Index	EUR	BNP Paribas
7	BNP Paribas USD 10Y Futures Index	Custom Index	BNPIFU10 Index	USD	BNP Paribas

8	BNP Paribas JPY 10Y Futures Index	Custom Index	BNPIFJ10 Index	JPY	BNP Paribas
9	Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index	Commodity Index	BBUXALC Index	USD	Bloomberg Finance LP
10	S&P GSCI Gold Index Excess Return	Commodity Index	SPGSGCP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC

2.2.5. Abzug von Gebühren

Bei der Berechnung des Index-Standes werden Gebühren und Kosten (die "**Index Gebühren**") in Abzug gebracht, denen ein Investor in ein Produkt, das sich auf den Index bezieht, während der Laufzeit dieses Produkts durch entsprechende Reduzierung des Index-Standes ausgesetzt ist. Hierzu zählen Abbildungs- und Ausführungsgebühren, die durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise festgesetzt werden und deren Höhe – neben anderen Faktoren – abhängig vom Korbbestandteil ist. Die Index Gebühren bilden je nach Art des Korbbestandteils beispielsweise Steuerkosten sowie – in Bezug auf Korbbestandteile, die sich auf Termingeschäfte beziehen – Rollkosten ab. Abbildungsgebühren fallen zeitanteilig an, während Ausführungsgebühren u.a. bei einer Änderung der Gewichtung eines Korbbestandteils durch eine Veränderung der Optimalen Zielgewichtung oder durch die Schwankungskontrolle, anfallen.

Zum Datum dieser Zusammenfassung belaufen sich die Index Gebühren für die Abbildung und die Ausführung der einzelnen Korbbestandteile auf folgende Beträge:

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
1	0,12%	0,03%
2	0,12%	0,03%
3	0,12%	0,03%
4	0,18%	0,015%
5	0,30%	0,04%
6	0,05%	0,01%
7	0,05%	0,01%
8	0,05%	0,01%
9	0,30%	0,10%
10	0,20%	0,10%

Die Höhe der Index Gebühren kann durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise den Marktbedingungen angepasst werden.

Zu den Index-Gebühren zählt ebenfalls der Anpassungsfaktor in Höhe von 0,30 % p.a. Der Index-Stand wird täglich pro rata durch den Anpassungsfaktor reduziert.

2.2.6. Währungen der Korbbestandteile

Die für den Index maßgeblichen Korbbestandteile (vgl. Ziffer 2.1) werden in den für den jeweiligen Korbbestandteil in der Tabelle unter Ziffer 2.2.4 genannten Währungen geführt. Für die Berechnung des Index-Standes erfolgt eine Umrechnung der Werte der in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile in Euro (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 3).

Für die in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile wurde ein Währungsabsicherungsmechanismus entwickelt, um das Fremdwährungsrisiko abzusichern. Das Ziel des Währungsabsicherungsmechanismus ist die täglichen Wechselkursschwankungen auszugleichen.

2.2.7. Berücksichtigung von Geldmarktzinsen

Der Fiktive Korb (auf den sich der Index bezieht) besteht aus Korbbestandteilen, welche keine tatsächlichen Investitionen tätigen, um das für die Index Strategie notwendige ökonomische Engagement und Risiko abzubilden (sog. "Cashless Index"). Daher werden bei der Berechnung des Index-Standes keine Zinsen berücksichtigt, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären.

2.2.8. Unbedingte Termingeschäfte

Der Typus "*Custom Index*" sowie der Typ "*Commodity Index*" der Korbbestandteile nehmen Bezug auf unbedingte Termingeschäfte. Hierbei wird der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils ein hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierter, an einer Börse gehandelter Vermögenswert zugrunde gelegt (z.B. Aktie oder Anleihe), der zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft gekauft, bzw. verkauft wird. Da diese Art von Termingeschäften, sog. Futures, damit grundsätzlich nur eine begrenzte Laufzeit haben, werden die hier angesprochenen Futures in bestimmten Zeitabständen "gerollt", d.h. es wird von dem fälligen Future auf den nächsten fälligen Future gewechselt. Wenn wiederum dieser Future fällig wird, wird auf den wiederum nächsten fälligen Future gewechselt.

2.3. 3. Ebene: Die einzelnen Korbbestandteile

2.3.1. BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 1)

Der BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro Stoxx 50-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro Stoxx 50 Index besteht aus 50 Aktien aus zwölf Ländern der Eurozone. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet und erstmalig bei Bloomberg und Reuters im Oktober 2009 veröffentlicht. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU Index* und bei Reuters unter *BNPIFEU*.

2.3.2. BNP Paribas US Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 2)

Der BNP Paribas US Equity Futures Index bezieht sich auf an der Börse in Chicago gelistete S&P 500-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der S&P 500 besteht aus 500 führenden US-Unternehmen. Die Gewichtung erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der Einzelwerte. Der Index wurde am 18. Juni 2001 bei einem

Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS*.

2.3.3. BNP Paribas Japan Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 3)

Der BNP Paribas Japan Equity Futures Index bezieht sich auf an der Singapurser Börse gelistete Nikkei 225-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Nikkei 225 ist ein Kursindex und besteht aus 225 führenden japanischen Unternehmen. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJP Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJP*.

2.3.4. BNP Paribas China Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 4)

Der BNP Paribas China Equity Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der Hongkonger Börse gelisteten Hang Seng China Enterprises Index, die von BNP Paribas monatlich gerollt werden. Der Index wurde am 8. Dezember 2003 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFCN Index* und bei Reuters unter *.BNPIFCN*.

2.3.5. BNP Paribas Emerging Equities Futures Index (Korbbestandteil Nr. 5)

Der BNP Paribas Emerging Equities Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der NYL – NYSE LIFFE U.S. Börse gelisteten Short Term mini MSCI Emerging Markets Index Futures contract, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Derzeit umfasst der MSCI Emerging Markets Index 2.100 Wertpapiere in 21 Märkten, die derzeit als Schwellenländer klassifiziert sind. Der Index wurde am 9. September 2009 bei einem Anfangslevel von 76,2288 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEM Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEM*.

2.3.6. BNP Paribas EUR 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 6)

Der BNP Paribas EUR 10Y Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro-Bund-Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro-Bund-Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive Bundesobligation mit einer Restlaufzeit von 8,5 bis 10,5 Jahren. Bei Bundesobligationen handelt es sich um von der Bundesrepublik Deutschland emittierte Schuldverschreibungen (auch Bundeswertpapiere). Der Index wurde am 4. Juni 2000 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFE10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFE10*.

2.3.7. BNP Paribas USD 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 7)

Der BNP Paribas USD 10Y Futures Index bezieht sich auf an der CME Exchange gelistete Front Month Quarterly Long Term (10Y) US Treasury Notes Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Month Quarterly Long Term

(10Y) US Treasury Notes Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive von den Vereinigten Staaten von Amerika emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 6,5 bis 10 Jahren. Der Index wurde am 3. Januar 2007 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFU10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFU10*

2.3.8. BNP Paribas JPY 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 8)

Der BNP Paribas JPY 10Y Futures Index bezieht sich auf an der TSE Exchange gelistete Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive vom Japanischen Staat emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 7 bis 11 Jahren. Der Index wurde am 1. Dezember 1999 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Financial Markets SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJ10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJ10*.

2.3.9. Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index (Korbbestandteil Nr. 9)

Der Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index besteht aus Future-Kontrakten auf 11 physische Rohstoffe, welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird monatlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. die Liquidität und das Produktionsvolumen der einzelnen Rohstoffe unter Beachtung der vorgegebenen maximalen Allokationen. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde am 2. Januar 1991 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BBUXALC Index*.

2.3.10. S&P GSCI Gold Index Excess Return (Korbbestandteil Nr. 10)

Der S&P GSCI Gold Excess Return Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Gold. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Der Index wird seit dem Jahr 2007 und S&P besitzt die entsprechenden Rechte an diesem. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPGSGCP Index* und bei Reuters unter *.SPGSGCP*.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Korbbestandteile Nr. 1 bis Nr. 10 wie in Ziffer 6 beschrieben.

3. Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes

Der Index-Stand wird an jedem Wochentag berechnet, sofern die Index-Berechnungsstelle der Ansicht ist, dass sie auf Basis der verfügbaren Daten den Index berechnen kann (ein "**Berechnungstag**") und sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. Der Index-Stand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Gewichtungen der Korbbestandteile bestimmt durch die Optimale Zielgewichtung,

- (ii) der Teilnahme des Täglichen Nettowerts des Portfolios, und damit indirekt auch des Index, an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs, gegeben durch die Schwankungskontrolle,
- (iii) den Werten der einzelnen Korbbestandteile des Fiktiven Korbes, ggf. umgerechnet in die Indexwährung,
- (iv) den Gebühren und Kosten des Index.

Bei der Berechnung der Werte der Korbbestandteile 1 und 6 werden die von dem jeweiligen Sponsor zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet. Im Falle der Korbbestandteile 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 deren Werte in einer anderen Währung als Euro angegeben werden, nimmt die Index-Berechnungsstelle eine Umrechnung in die Indexwährung vor. Der Währungskurs hierfür wird auf Basis der Reuters Seite WMRSPOT01 oder, falls diese Quelle nicht verfügbar ist, einer anderen Quelle bestimmt, welche die Index-Berechnungsstelle als geeignet ansieht.

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Index-Berechnungsstelle an jedem Geschäftstag (wie unten in Ziffer 6.1 definiert), der auf den Berechnungstag folgt, den Index-Stand in Bezug auf den vorausgegangenen Berechnungstag veröffentlichen. Der Index Level wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD4F Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD4F veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen.

4. Anpassungen des Index aufgrund geänderter Index-Regeln

BNP Paribas behält sich das Recht vor, die dem Index zugrundeliegenden und im *Index Rule Book* beschriebenen Indexregeln zu gegebener Zeit zu ändern oder anzupassen und übernimmt keine Haftung für entsprechende Änderungen oder Anpassungen. Durch solche Änderungen oder Anpassungen der Index-Regeln kann es in der Folge zu Anpassungen des Index kommen.

5. Anpassungen des Index aufgrund eines Verstoßes gegen die Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung oder höhere Gewalt

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass die Index-Berechnungsstelle einen bestehenden Korbbestandteil durch einen für sie angemessenen anderen Korbbestandteil auswechselt und nachträglich notwendige Anpassungen vornimmt:

5.1. Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Zusammenhang mit der Beachtung der Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung hat sich der Index Sponsor verpflichtet, Regelungen für bestimmte Wirtschaftsbereiche ("*sectoral policies*") einzuhalten. Diese Regelungen beziehen sich auf den Bereich landwirtschaftlicher Rohstoffe ("*agricultural commodities*") sowie Unternehmen, die gegen entsprechende zwingende Anforderungen an die soziale Unternehmensverantwortung (z.B. bestimmte Regelungen für den Militärssektor oder durch die UN aufgestellte Grundsätze (*Global Compact*)) verstoßen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese aufgestellten Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung kann ein betroffener Korbbestandteil nicht mehr für den Index ausgewählt werden. Mit einer Neugewichtung des Index werden betroffene Korbbestandteile entsprechend aus dem Index entfernt.

5.2. Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als 30 (dreißig) Kalendertage beträgt, wird der Index Sponsor den Index beenden und eine entsprechende Beendigung anzeigen. Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Index-Berechnungsstelle

behindert, wesentlich beeinträchtigt wird oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, einem Urteil, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder einem wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriff beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder sonstiges Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

6. Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Korbbestandteile auf die Bestimmung des Index-Standes

6.1. Wenn ein Vorgesehener Index-Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile ein Unterbrechungstag ist, wird die Index-Berechnungsstelle wie folgt verfahren:

6.1.1. Wenn der betroffene Korbbestandteil kein Rohstoff-Index (*Commodity Index*) ist und

- a. weniger als 20% des Index umfasst, wird die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand berechnen und veröffentlichen und, wo erforderlich, den Index entsprechend neugewichten, indem der zuletzt verfügbare Preis, Stand oder Rate verwendet wird;
- b. mindestens oder mehr als 20% des Index umfasst, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes auf den nächsten Vorgesehenen Index-Geschäftstag verschieben, der kein Unterbrechungstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf Korbbestandteile gemäß Punkt a ist.

Falls eine Verschiebung bis zum fünften Vorgesehenen Index-Geschäftstag, der ein Unterbrechungstag ist, erfolgt, wird die Index-Berechnungsstelle entscheiden, ob die dazu führenden Umstände ein Index- Anpassungsereignis darstellen, und

- a. falls ein Index-Anpassungsereignis vorliegt, wird die Index-Berechnungsstelle den Index entsprechend anpassen und die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes und die Neugewichtung des Index vornehmen; oder
- b. falls kein Index-Anpassungsereignis vorliegt, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes wieder aufnehmen und die Neugewichtung des Index mit dem zuletzt verfügbaren Wert für den betroffenen Korbbestandteil vornehmen oder, sollte dies zu einem Index-Stand führen, der wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, in gutem Glauben den entsprechenden Wert schätzen und anschließend den Index entsprechend berechnen, veröffentlichen und neugewichten.

6.1.2. Wenn der betroffene Korbbestandteil ein Rohstoff-Index (*Commodity Index*) ist, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung des Index-Standes auf den nächsten Vorgesehenen Index-Geschäftstag verschieben, der kein Unterbrechungstag ist. Sollte jeder folgende Vorgesehene Index-Geschäftstag bis zum fünften Vorgesehenen Index-Geschäftstag ein Unterbrechungstag sein, wird die Index-Berechnungsstelle die Berechnung, Veröffentlichung und Neugewichtung des Index-Standes vornehmen und hierfür den zuletzt verfügbaren Wert für den betroffenen Korbbestandteil verwenden. Falls dies zu einem Index-Stand führt, der wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird die Index-

Berechnungsstelle in gutem Glauben den entsprechenden Wert schätzen und anschließend den Index entsprechend berechnen, veröffentlichen und neugewichten.

Ein "**Vorgesehener Index-Geschäftstag**" ist jeder Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für die jeweiligen Korbbestandteile ist und an dem die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand berechnet.

Ein "**Vorgesehener Handelstag**" ist (i) im Hinblick auf einen Rohstoff-Index (*Commodity Index*) jeder Tag, an dem der Stand des Rohstoff-Indexes (*Commodity Index*) veröffentlicht wird und an dem die Börse für den Handel zu den regulären Handelszeiten geöffnet ist und (ii) im Hinblick auf einen Custom Index, jeder Tag, an dem der Index Sponsor den Index-Stand veröffentlicht.

Ein "**Unterbrechungstag**" betrifft solche Vorgesehenen Index-Geschäftstage, an denen der Wert des Korbbestandteils nicht veröffentlicht wird oder an denen die Preisquelle vorläufig oder dauerhaft eingestellt bzw. nicht verfügbar ist ("**Preisquellen-Unterbrechung**").

Ein "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Banken am Sitz der Index-Berechnungsstelle für Geschäfte geöffnet sind.

- 6.2. Zusätzlich zu den unter 6.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor im Falle eines Rohstoff-Index (*Commodity Index*) die Berechnung und Veröffentlichung des Index-Standes für einen Zeitraum von maximal 5 (fünf) Vorgesehenen Handelstagen verschieben.

7. Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile

7.1. Index-Anpassungsereignisse

Folgende Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile stellen jeweils ein "**Index-Anpassungsereignis**" dar:

- 7.1.1. Die Zurücknahme, Beendigung oder der anderweitige Entzug von dem Index Sponsor erteilten Lizenzen oder Erlaubnissen für die Verwendung des Korbbestandteils als Teil des Index;
- 7.1.2. in Bezug auf einen Korbbestandteil, der ursprünglich in einer bestimmten Währung notiert und/oder gehandelt wurde, die anschließende Notierung oder der Handel ausschließlich in einer anderen Währung (*Index Component Currency Event*);
- 7.1.3. in Bezug auf einen Rohstoff-Index (*Commodity Index*) als Korbbestandteil,
- die dauerhafte Einstellung des Börsenhandels mit Futures oder Optionen, die auf solche Rohstoff-Indizes (*commodity indices*) Bezug nehmen, der Wegfall von Rohstoff-Indizes oder des Handels damit oder der Wegfall bzw. die dauerhafte Einstellung oder Nicht-Verfügbarkeit des Schlussstandes oder des täglichen offiziellen Abrechnungspreises (*Disappearance of Commodity Reference Price*);
 - sollte die Börse Bereichsgrenzen festgelegt haben, innerhalb derer der Stand des Rohstoff-Indexes schwanken kann, das Erreichen dieser Bereichsgrenzen durch den Stand des Rohstoff-Indexes (*Limit Price Event*); oder
 - eine Preisquellen-Unterbrechung (*Price Source Disruption*) (wie in Ziffer 6.1 oben definiert) für länger als einen Kalendermonat; und
- 7.1.4. in Bezug auf einen Custom Index als Korbbestandteil,
- die dauerhafte Beendigung des Korbbestandteils durch den Sponsor (*Index Cancellation*); oder

- b. eine wesentliche Änderungen durch den Sponsor des Korbbestandteils in Bezug auf die Berechnungsformel oder -methode des Korbbestandteils oder auf andere Art und Weise, die den Korbbestandteil, wie durch die Index-Berechnungsstelle festgelegt, wesentlich verändert (*Index Modification*); ausgenommen hiervon sind Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode, die dazu dienen, den Korbbestandteil in Fällen von Ereignissen oder Umständen, die sich auf Bestandteile des Korbbestandteils, Änderungen in Bezug auf die einzelnen Aktien und die Kapitalausstattung und andere Routinevorgänge beziehen, aufrechtzuerhalten.

7.2. Folgen eines Index-Anpassungsereignisses

Im Fall eines Index-Anpassungsereignisses wird der Index innerhalb von fünf Vorgesehenen Index-Geschäftstagen, wie im Folgenden ausgeführt, angepasst:

- a. Im Falle eines Rohstoff-Index (*Commodity Index*) als Korbbestandteil entfernt die Index-Berechnungsstelle den betroffenen Korbbestandteil vom Index und berechnet und veröffentlicht den Indexstand ohne Berücksichtigung eines solchen Korbbestandteils, es sei denn, die Index-Berechnungsstelle stellt fest, dass die Entfernung des betroffenen Korbbestandteils die Strategie und die Ziele des Index verfehlt;
- b. Im Falle eines Custom Index als Korbbestandteil und im Falle eines Rohstoff-Index (*Commodity Index*) als Korbbestandteil, sofern die Index-Berechnungsstelle feststellt, dass eine Entfernung des betreffenden Rohstoff-Index (*Commodity Index*) die Strategie und die Ziele des Index verfehlt, ersetzt die Index-Berechnungsstelle den betroffenen Korbbestandteil durch einen anderen Vermögenswert entsprechend der folgenden Vorgaben:
 - i. falls der Rohstoff-Index (*Commodity Index*) bzw. Custom Index nicht durch den Korbbestandteil Sponsor (*Component Index Sponsor*), sondern durch einen nachfolgenden Korbbestandteil Sponsor (*Successor Component Index Sponsor*) berechnet und bekannt gegeben wird, durch den gleichen Rohstoff-Index (*Commodity Index*) bzw. Custom Index, wobei der nachfolgende Korbbestandteil Sponsor als Korbbestandteil Sponsor angesehen wird;
 - ii. falls der Rohstoff-Index (*Commodity Index*) bzw. Custom Index durch einen nachfolgenden Index (*Successor Index*) ersetzt wird, durch eben diesen nachfolgenden Index; und
 - iii. falls kein nachfolgender Korbbestandteil Sponsor oder nachfolgender Index festgelegt werden kann, wird die Index-Berechnungsstelle sämtliche wirtschaftlich vernünftigen Anstrengungen unternehmen, um einen Ersatz-Index mit einer im Wesentlichen ähnlichen Zusammensetzung, Berechnungsformel oder -methode auszuwählen (*Substitute Index*), wobei der Sponsor des Ersatz-Indexes als Korbbestandteil Sponsor angesehen wird;
- c. Sollte die Index-Berechnungsstelle feststellen, dass eine Anpassung des Index nach oben genannten Vorgaben bis zum fünften Vorgesehenen Index-Geschäftstag nach einem tatsächlichen Index-Anpassungsereignis nicht möglich ist, informiert diese den Index Sponsor und dieser beendet den Index. Die Index-Berechnungsstelle wird eine solche Beendigung anschließend innerhalb von zwei Vorgesehenen Index-Geschäftstagen, an denen der Index-Stand berechnet wird, und in jedem Fall so bald wie möglich, veröffentlichen.

8. Index Haftungsausschluss

Die Methodik des Index und die für den Index maßgeblichen Regeln (die "**Index Methodik**" und der "**Index**") sind geschützt. Weder der Index Sponsor noch die Index-Berechnungsstelle für den Index (sofern nicht mit dem Index Sponsor identisch) noch, sofern vorhanden, der Investment Advisor für den Index (der "**Index Investment Advisor**") geben eine Gewährleistung hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index ab.

Die Index Methodik beruht auf bestimmten, vom Index Sponsor, der Index-Berechnungsstelle und, wo zutreffend, dem Index Investment Advisor angewendeten, Annahmen, Berechnungsmodellen und Berechnungsmethoden, die inhärenten Einschränkungen unterliegen. Informationen, die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Sie haben keine Genehmigung, die Index Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren, und die BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für irgendwelche Verluste, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index Methodik oder sonst im Zusammenhang damit eintreten können.

Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index Methodik von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den auf den Index anwendbaren Regeln zu ändern oder anzupassen, und schließt jegliche Haftung für derartige Änderungen und Anpassungen aus. Weder der Index Sponsor noch die Index-Berechnungsstelle ist verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index weiterhin zu betreiben und schließt jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index aus. Der Index Sponsor, die Index-Berechnungsstelle und, wo anwendbar, der Index Investment Advisor schließen außerdem jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung oder Benutzung des Standes des Index zu jeder erdenklichen Zeit aus.

Die Index Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Pensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen. Die Höhe dieser Kosten (sofern anwendbar) kann sich, abhängig von den Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern, wie vom Index Sponsor in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegt.

BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen können auf den Index bezogene Derivatetransaktionen oder Finanzinstrumente (zusammen, die "**Produkte**") abschließen bzw. begeben.

Die Produkte werden auf keine Weise von nicht mit der BNP Paribas verbundenen Indexsponsoren der Indexkomponenten, die den Index ausmachen können (jeweils ein "**Referenzindex**" und jeder derartige Sponsor ein "**Referenzindexsponsor**") gesponsert, empfohlen, verkauft, oder begünstigt. Die Referenzindexsponsoren übernehmen weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Gewähr für die durch die Anwendung des maßgeblichen Referenzindex erhaltenen Ergebnisse und/oder für die Stände, auf denen sich der maßgebliche Referenzindex zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, noch für sonstige Angaben. Ein Referenzindexsponsor ist (weder aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler jeglicher Art in dem maßgeblichen Referenzindex haftbar, und der maßgebliche Referenzindexsponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über einen Fehler zu benachrichtigen. Die Referenzindexsponsoren machen weder ausdrücklich noch implizit Angaben zu der Ratsamkeit des Erwerbs oder der Risikoübernahme in Verbindung mit den

Produkten. BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen haben keine wie auch immer gearteten Rechte oder Ersatzansprüche gegen einen Referenzindexsponsor, falls ein Referenzindex nicht veröffentlicht wird, oder auf Grund von Fehlern in dessen Berechnung oder auf einer anderen Grundlage im Hinblick auf einen Referenzindex, seine Erstellung oder seinen Stand oder seine Komponenten. BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen sind gegenüber niemandem für eine Handlung oder Unterlassung eines Referenzindexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Beibehaltung des betreffenden Referenzindex haftbar und sind nicht mit einem Referenzindex oder dem betreffenden Referenzindexsponsor verbunden und haben keine Kontrolle darüber oder über die Errechnung, Zusammenstellung oder Verbreitung irgendeines Referenzindex.

Obwohl die Index-Berechnungsstelle Informationen in Bezug auf jeden Referenzindex von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, erhalten wird, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Dementsprechend werden keine (ausdrücklichen oder implizierten) Angaben, Garantien oder Zusagen gemacht, und weder die BNP Paribas noch irgendeines ihrer verbundenen Unternehmen noch die Index-Berechnungsstelle übernimmt eine Haftung für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu einem bestimmten Referenzindex.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Index-Berechnungsstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Produkts beeinflussen könnten."

45. Im Kapitel **XV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** des Prospektes Nr. 1 wird der dritte Absatz auf Seite drei vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

**"BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")"**

46. Im Kapitel **XV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** des Prospektes Nr. 2 wird am Ende der Seite zwei der vorletzte Absatz vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

**"BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")"**

47. Im Kapitel **XV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** der Prospekte Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 7 wird der vierte Absatz auf Seite drei vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

**"BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")"**

48. Im Kapitel **XV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** des Prospektes Nr. 4 wird der erste Absatz auf Seite drei vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

**"BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")"**

49. Im Kapitel **XV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** des Prospektes Nr. 6 wird am Ende der Seite zwei der letzte Absatz vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

**"BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")"**

50. Im Kapitel **XV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** unter **WEITERE INFORMATIONEN** der Prospekte Nr. 1 bis Nr. 7 werden die Angaben zu **Gegenpartei und Übernehmerin** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"[BNP Paribas Financial Markets S.N.C.] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London] [●]]]"

51. Im Kapitel **XV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** unter **WEITERE INFORMATIONEN, Angebotskonditionen:** des Prospektes Nr. 1 werden die Angaben zu **Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie [und Art und Weise und Termin der Veröffentlichung des Angebots]** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

**"Anfänglicher Ausgabepreis und
Volumen je Serie**

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [●] (in Worten: [●]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●])]. [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [●]]

Das Volumen beträgt [●] (in Worten [●]) je Wertpapier.]

Im Falle einer Aufstockung einfügen:–Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [●]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [●] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie][.] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [●] zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [●.]

[Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]

[Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Wertpapieren] [je Wertpapier].] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.] "

52. Im Kapitel XV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter WEITERE INFORMATIONEN, Angebotskonditionen: des Prospektes Nr. 2 werden die Angaben zu **Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie [und Art und Weise und Termin der Veröffentlichung des Angebots]** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

[Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein beträgt [•] (in Worten: [•]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•])]. [Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]]

Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) je Optionsschein.] Im Falle einer Aufstockung einfügen: Der anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § [•] der Optionsscheinbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Optionsscheinen der Grundemission [[sowie][.] den

Optionsscheinen der Ersten Aufstockung gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [•] zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [•].

[Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [•]	Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene produktspezifische Einstiegskosten (zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen)	Volumen
[•]	[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Optionsschein.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein bzw. je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]

[Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Optionsscheinen] [je Optionsschein].] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]"

53. Im Kapitel XV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter WEITERE INFORMATIONEN, Angebotskonditionen: des Prospektes Nr. 3 werden die Angaben zu Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie [und Art und Weise und Termin der Veröffentlichung des Angebots] vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [•] (in Worten: [•]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•])]. [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]]

Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) je Wertpapier. Im Falle einer Aufstockung einfügen: Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand

dieser Aufstockung bilden, entspricht [●]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § [12] [●] der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [●] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie][,] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [●]] zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [●].]

[Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro][●]	Volumen
[●]	[●]	[●]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [●][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●]) je Wertpapier.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [●]] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]

[Das Volumen beträgt [●] (in Worten [●]) [je Serie von Wertpapieren] [je Wertpapier].] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]"

54. Im Kapitel **XV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** unter **WEITERE INFORMATIONEN, Angebotskonditionen:** der Prospekte Nr. 4 und Nr. 5 werden die Angaben zu **Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie [und Art und Weise und Termin der Veröffentlichung des Angebots]** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [●] (in Worten: [●]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von

[•] (in Worten [•]). [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält [gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Wertpapier.]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen:-Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 12 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie][,] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung **[gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen:** [•]] zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. [Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen][Der nunmehr aufgestockte Gesamtnennwert][Der nunmehr aufgestockte Gesamtberechnungswert] der Serie entspricht [•].]

[Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält [gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]

[Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Wertpapieren] [je Wertpapier].] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.] "

55. Im Kapitel **XV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** unter **WEITERE INFORMATIONEN, Angebotskonditionen:** des Prospektes Nr. 6 werden die Angaben zu **Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie [und Art und Weise und Termin der Veröffentlichung des Angebots]** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie [und Art und Weise und Termin der Veröffentlichung des Angebots]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [●] (in Worten: [●]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●])]. [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [●]]

Das Volumen beträgt [●] (in Worten [●]) je Wertpapier.]

[Im Falle eines neuen öffentlichen Angebots einfügen: Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten. Der Verkaufspreis wird von der BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen: Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [●]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [●] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie][.] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [●]] zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. [Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen] [Der nunmehr aufgestockte Gesamtnennbetrag] der Serie entspricht [●].]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier sowie das Volumen der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro][●]	Volumen
[●]	[●]	[●]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [●][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●]) je Wertpapier.] [Der anfängliche Ausgabepreis je

Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält [gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [●]] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt.] [Das Volumen beträgt [●] (in Worten [●]) [je Serie von Wertpapieren.] [je Wertpapier.]] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Ist die Gesamtsumme der Emission/des Angebots der Wertpapiere nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Angebotsbetrags aufnehmen: [●]]

[Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind, aufnehmen: [●]]"

56. Im Kapitel **XV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** unter **WEITERE INFORMATIONEN, Angebotskonditionen:** des Prospektes Nr. 7 werden die Angaben zu **Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie [und Art und Weise und Termin der Veröffentlichung des Angebots]** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [●] (in Worten: [●]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●])]. [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält [gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [●]]

Das Volumen beträgt [●] (in Worten [●]) je Wertpapier.]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen: Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [●]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [●] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie][,] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung [gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [●]] zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [●].]

[Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]

[Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Wertpapieren] [je Wertpapier].] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]"